

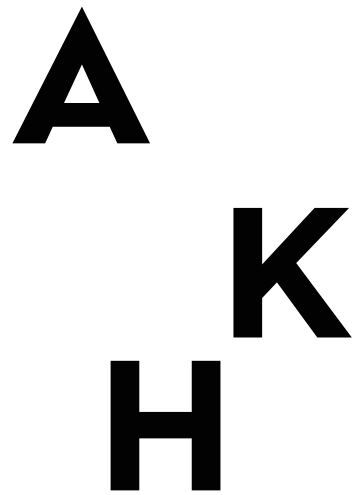
Ausschussvorlage ULA 20/43

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung
Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)
– Drucks. [20/10374](#) –

9.	Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	S. 56
10.	Arbeitsgemeinschaft für forstwirtschaftliche Leistungen - AfL Hessen e. V.	S. 96
11.	Deutsche Initiative Mountainbike e. V.	S. 101
12.	Bund Deutscher Forstleute - Landesverband Hessen	S. 104
13.	Landesjagdverband Hessen e. V.	S. 107
14.	Landessportbund Hessen e. V.	S. 113
15.	Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen e. V.	S. 115
16.	Hessischer Bauernverband e. V.	S. 119
17.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 123
18.	Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V.	S. 136
19.	Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.	S. 145



AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Daniela Erdmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: k.thaumueler@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

28. Februar 2023

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung | Hessisches Gesetz
zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches
Naturschutzgesetz – HeNatG)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurfs.

Als Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen würden wir von einer eigenen Stellungnahme absehen und uns der Stellungnahme der Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL) vom 18.12.2022 vollumfänglich anschließen. Der guten Ordnung halber fügen wir sie unserem Schreiben nochmals bei. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Anlage 2 verweisen.

Bereits in diesem 2014 von der AKH, dem BDLA und der HVNL verfassten gemeinsamen Positionspapier sprachen wir uns für die Wiedereinführung der Dreistufigkeit der Landschaftsplanung in Hessen aus. Dieses Plädoyer findet auch im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung. Es fehlt weiterhin die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans auf der Ebene des Regionalplans. Damit wird vom BNatSchG abgewichen und auf ein wichtiges Planungsinstrument zur dialogorientierten Steuerung von räumlichen Naturschutzaufgaben verzichtet.

Auf eine eigene Präsenz bei der Anhörung am 8. März 2023 würden wir verzichten, da Erläuterungen zur Stellungnahme durch die HVNL vorgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kraushaar

Hauptgeschäftsführer

Dr. Martin Kraushaar
T. 0611 17 38 27
kraushaar@akh.de

HVNL-Geschäftsstelle | Weissdornweg 29 | 60433 Frankfurt a. Main

Frau Staatsministerin
Priska Hinz
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden
Per email an poststelle@umwelt.hessen.de

Hessische Vereinigung
für Naturschutz und
Landschaftspflege e. V.

Geschäftsstelle
Weissdornweg 29
60433 Frankfurt
Telefon 069 · 954 543 98
Telefax 069 · 954 543 99

info@hvn.de
www.hvn.de

Nassauische Sparkasse
BLZ: 510 500 15
Konto-Nr.: 100 096 153
IBAN:
DE09 5105 0015 0100 0961 53
SWIFT-BIC:
NASSDE55XXX

Mitglied im Bundesverband
beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)

Hier: Stellungnahme der HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege) im Rahmen der Verbändeanhörung
19.12.2022

Sehr geehrte Ministerin Hinz,
sehr geehrter Staatssekretär Conz
sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf des **neuen Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)** stellt eine vollumfängliche Regelung mit zahlreichen Neuerungen dar. Er greift Teile des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und der Kompensationsverordnung auf, trifft darüber hinaus aber zahlreiche Abweichungen vom BNatSchG und ordnet Themen und Zuständigkeiten neu.

Die Novellierung bzw. Neufassung des hessischen Naturschutzrechtes in Form des vorgelegten Entwurfes des HeNatG wird grundsätzlich begrüßt. Es ist erkennbar, dass das Land versucht hat, sich den **aktuellen Herausforderungen** im Bereich des Insekten- und Klimaschutzes zu stellen, den Artenschutz zu fördern und Zuständigkeiten neu zu regeln. So unterstützt die HVNL das Verbot zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen.

Leider entspricht es nicht den Erwartungen und ist in seiner **Grundsubstanz nicht innovativ** genug. Es fehlt an einer echten neuen Naturschutzstrategie, die ein Entwicklungsgebot integriert um

Vorsitzende
Dipl. - Geogr. Elke Grimm

Stellvertreterinnen
Dipl. - Ing. Anke Bosch
Dipl. - Ing. Antje Schulz

Schatzmeisterin
Dipl. - Ing. Monika Kustusch

Schriftführer
Dipl. - Ing. Stefan Kappes

Beisitzerinnen
M. Eng. Anne Koszela
Dipl. - Ing. Patricia Kremer
Dipl. - Ing. Nina Thomas

das 30-30-Ziel auch erreichen zu können. Der Verwaltungsvollzug der unteren Naturschutzbehörden wird deutlich geschwächt.

Seitens der HVNL haben sich **UNB-MitarbeiterInnen zu einer Arbeitsgruppe** zusammengefunden und unter hohem Zeitdruck ihre Anmerkungen und Ergänzungen aus Sicht der behördlichen FachanwenderInnen mit dem Ziel zusammengestellt ein für die Praxis taugliches und gut anwendbares HeNatG zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund zeigte sich im Rahmen der Prüfung schnell, dass die zahlreichen Neuerungen einer tiefergehenden Prüfung bedürfen, und die **kurze Beteiligungsfrist** hierfür nicht ausreichend ist.

Die **Abweichungen vom Bundesrecht** werden sehr kritisch gesehen, da es Konflikte in der Umsetzung und Zielerreichung geben wird. Eine eher konkretisierende Weiterentwicklung des BNatSchG wäre zielführender. So gibt es Abweichungen im Artenschutzrecht, wie in der Landschaftsplanung. Konkretisiert hätte z.B. die „gute fachliche Praxis“ in der Landwirtschaft als Grundpflicht ausgestaltet werden können.

So fällt auf, dass der Gesetzentwurf eher **praxisfern in Fragen des Vollzugs formuliert** ist, was sich darin begründet, dass es im Vorfeld des Entwurfes keine Beteiligung der Naturschutzbehörden im Rahmen einer begleitenden Arbeitsgruppe gab.

Der gesamte Entwurf ist davon gekennzeichnet, dass eine **Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe** verwendet wird. Unschärfen und unbestimmte Rechtsbegriffe, wie „sollen“ statt „sind“, „in angemessenem Umfang“, anstatt Kriterien für die Angemessenheit zu benennen, ein „es ist darauf hinzuwirken“ anstatt den klaren Auftragswillen zu formulieren, ein „in der Regel“ führen zu einem Verwässern von Rechtsvorschriften, die in der Praxis keine Wirkung entfalten können. Es fehlen Kennzahlen und zeitliche Zielhorizonte. Aus Sicht der Naturschutzbehörden sollte es Ziel sein, diese im Gesetzesentwurf verwendeten **unbestimmten Rechtsbegriffe** auf klare und eindeutige Regelungen hinzuführen, um eine eindeutige Anwendbarkeit des Gesetzes zu gewährleisten.

Ebenso ist es erforderlich, die an vielen Stellen im Gesetzesentwurf fehlenden oder unscharf formulierten **behördlichen Zuständigkeiten** zu definieren. Vorschriften laufen ins Leere, wenn Verfahren und zuständige Behörden nicht eindeutig geklärt sind. Hierzu bedarf es, zur Sicherung des Vollzugs der Vorschriften, einer sorgfältigen Überarbeitung. Eine Klärung der behördlichen Zuständigkeiten wird letzten Endes auch erforderlich sein, um notwendige Mittel und Personalausstattungen beziffern und planen zu können. Hier bedarf es dringender Nachbesserung.

So **erweitert der vorliegende Entwurf des HeNatG die gesetzlichen Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Gemeinden** erheblich. Zu nennen sind insbesondere folgende Paragraphen:

- § 19 HeNatG – kommunale Satzungen und deren Umsetzung und Überwachung
- § 25 HeNatG – Pflegepflicht für durch Nutzungsaufgabe bedrohte gesetzlich geschützte Biotope
- § 26 HeNatG – Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen
- § 35 HeNatG – Schutz von nachtaktiven Tierarten und Insekten
- § 37 HeNatG – Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen
- § 38 HeNatG – Schutz wandernder Tierarten (insbesondere Absatz 2)

§ 52 HeNatG – Naturschutzdatenhaltung

§ 57 HeNatG – erweiterte Beteiligung der Naturschutzbeiräte

§ 58 HeNatG – erweiterte Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

Die hier genannten Aufgaben werden als wichtig und sinnvoll angesehen. Gesetzliche Zielsetzungen können nur erreicht werden, wenn hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Allein § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung, der die Gemeinden „verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen“, reicht nicht aus, da Gemeinden auch den Regeln einer geordneten Haushaltsführung unterliegen und bereits heute zahlreiche gesetzliche oder kommunale Aufgaben mangels Personal nicht erfüllen können.

Deshalb bleibt die Forderung an das Land Hessen nicht aus, die **Personalisierung für die Umsetzung des HeNatG** in den Kommunen finanziell zu unterstützen oder hierfür direkt Personal (wie es in Bayern oder Baden-Württemberg der Fall ist) zur Verfügung zu stellen. Bei der zu fordernden Unterstützung der Kommunen durch das Land Hessen dürfen nicht nur die beabsichtigten neuen Aufgaben durch das vorliegende HeNatG in den Blick genommen werden, sondern auch die durch frühere Regelungen zugewiesenen zusätzlichen Aufgaben (z.B. neue Aufgaben durch das BNatSchG 2010 oder durch den Hessischen Bauvorlagenerlass 2018), die ebenfalls nicht oder nicht ausreichend personalisiert worden sind.

Der vorgelegte Entwurf verfestigt die bereits seit vielen Jahren bestehende Tendenz, die **gestalterische Naturschutzarbeit** von der **Kommunalebene auf die Landesebene** zu verlagern. Die Unteren Naturschutzbehörden werden zunehmend zur reinen Verwaltungsbehörde für den Vollzug der Eingriffsregelung begleitet mit Fragen des Artenschutzes transformiert, was zu Frustrationen bei den dort beschäftigten Fachleuten führt und gleichzeitig die Arbeitgeberattraktivität absenkt. Dies führt dazu, dass in Zeiten des Fachkräftemangels Stellen nur schwer besetzt werden können und die Fluktuation hoch ist.

Daneben fällt auf, dass sich viele umsetzungsorientierte Vorschriften auf **Flächen des Landes Hessen** beschränken. Hier wird angeregt, allgemein die Flächen der öffentlichen Hand zu benennen und die Vorschriften daraufhin anzupassen.

Da es sich beim HeNatG um eine vollständige Neufassung des hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wird es unbedingt erforderlich sein, zeitnah eine **Arbeitshilfe** zu veröffentlichen und umfassende Schulungen anzubieten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des sich weiter verstärkenden „Generationenwechsel“. D.h. erfahrene KollegInnen gehen in den Ruhestand und unerfahrener Nachwuchs soll die komplexe Naturschutzarbeit nur auf der Grundlage eines neuen Gesetzes umsetzen.

Grundlegende Auswirkungen auf Personalausstattung, Durchsetzungskraft und Haushalt hat die geplante Änderung der Zuständigkeit für **Ordnungswidrigkeitenverfahren**. Die Verlagerung von den Unteren Naturschutzbehörden auf die Oberen Naturschutzbehörden wird abgelehnt. Eine seit nunmehr vielen Jahren praktizierte Aufgabe soll verlagert werden um die Amtsgerichte zu entlasten. Vgl. dazu die beispielhafte Aufstellung der Abläufe aus dem Wetteraukreis in der Anlage 1. Die wenigsten Verfahren landen bei den Amtsgerichten. Das ist weder nachvollziehbar, noch in der Sache sinnvoll oder zielführend. Sollte es in der Vergangenheit unterschiedliche Vollzugserfahrungen gegeben haben, wäre es an der Fachaufsicht der Regierungspräsidien, hier auf einen einheitlichen Vollzug hinzuwirken.

Darüber regen wir an, im HeNatG eine grundsätzliche Zuständigkeitsregelung aufzunehmen, die, analog zum Wasser-, Bodenschutz- und Immissionsschutzrecht (§ 64 (5) HWG, § 15 (5)

HAItBodSchG, § 4 (2) ImSchZuV), die behördliche Zuständigkeit auf die Regierungspräsidien verlagert, wenn Kreisausschüsse oder kreisfreie Städte selbst Vorhabenträger oder unmittelbarer Betroffener einer Anordnung sind (**Kollisionsregel**).

Bevor wir nachfolgend unsere Anmerkungen zu den einzelnen Rechtsvorschriften ausführen, möchten wir besonders relevante Paragraphen herausstellen, die aus unserer Sicht einer Überarbeitung bedürfen. Es handelt sich hierbei um

§ 12 Abs. 1 und 2,
 § 13 Abs. 4,
 § 15 Abs. 3 Satz 1,
 § 19 Abs. 4,
 § 40,
 § 43 Abs. 4 Ziffer 1,
 § 48,
 § 60 und
 § 63 Abs. 3 HeNatG.

Zur Regelung der näheren Sachverhalte und Zuständigkeiten sollte ein Einführungserlass erarbeitet werden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Paragraph	Überarbeitungsvorschlag
Inhaltsübersicht	Zum besseren Verständnis wird angeregt, den ersten Teil mit der Überschrift: „Allgemeine Vorschriften, Ziele und Grundsätze“ zu betiteln.
§ 1 Satz 1	Ein Gesetz mit Betrachtung der vom Aussterben bedrohten und von besonderem Rückgang betroffenen Arten zu beginnen ist bemerkenswert. Es fehlt die Einbettung in das Große und Ganze, wie z.B. die Konkretisierung von § 1 BNatSchG. Die Formulierung eines „darauf Hinwirkens“ ist unbestimmt, hier wäre die Formulierung „ <i>das Land hat die Aufgabe, ...</i> “ zielführender, um den Auftrags- und den Realisierungswillen hervorzuheben.
§ 1 Satz 2	Nach „zu erhalten“ ist „ <i>und zu entwickeln</i> “ anzufügen.
§ 2 (1)	„sollen“ ist durch „ <i>sind</i> “ zu ersetzen
§ 3	Hier sollten alle öffentlichen Stellen in die Verantwortung genommen werden. Ersetzung von „im Eigentum des Landes“ durch „ <i>im Eigentum der öffentlichen Hand</i> “.
§ 4	Das grundsätzliche Vermeidungsgebot wird naturschutzfachlich begrüßt. Für die Umsetzung in der Praxis sind aber entsprechende Zulassungsverfahren und festgelegte Richtwerte erforderlich. Derzeit gibt es, mit Ausnahme von Bauvorhaben im Außenbereich, keine Möglichkeit der Mitwirkung der UNBn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren. Im Ergebnis ist der Vollzug weder von der personellen Ausstat-

	<p>tung noch durch die bisherige Praxis der (Nicht-)Beteiligung bei Bauantragsverfahren zu leisten. Weitergehende Rechtsvorschriften zum Vollzug sollten im § 35 HeNatG aufgenommen werden.</p>
§ 7 (3) und (4)	<p>Hier ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum in Absatz 3 das Land in <i>besonderem Maße</i> der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt verpflichtet ist und im Absatz 4 die Gemeinden etc. nur im <i>angemessenem</i> Umfang. Wir regen an, in Absatz 3 die Gemeinden etc. gleichrangig mit dem Land Hessen aufzuführen.</p>
§ 8 (1) Satz 1	<p>Nach „besondere Bedeutung“ ist „<i>und Verantwortung</i>“ einzufügen.</p>
§ 8 (1) Satz 3	<p>Einfügung: Nach „Nutztierarten“ ist „, <i>einschließlich ihrer genetischen Vielfalt,</i>“ einzufügen.</p>
§ 8 (2)	<p>Die getroffene Aussage ist selbstverständlich und sollte gestrichen werden.</p>
§ 9	<p>Auch hier sollten, wie beim Vorschlag zu § 7, die Gemeinden mit in die Verantwortung genommen werden und entsprechend namentlich genannt werden.</p> <p>Es fehlt die Willensbekundung, die Biodiversitätsstrategie auch umzusetzen.</p> <p>Nach „zusammen“ sollte „<i>und setzt diese um</i>“ eingefügt werden.</p>
§ 10	<p>Der Turnus der Berichtspflicht sollte von „drei“ auf „<i>zwei</i>“ Jahre festgelegt werden. In Anbetracht der Dramatik des Artensterbens, des Artenrückgangs und der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf den Naturhaushalt sowie der in der Begründung aufgeworfenen Verwaltungsökonomie halten wir einen Berichtsturnus von zwei Jahren für angemessen. Nur so können Veränderungen schneller erkannt und Maßnahmen ergriffen werden.</p>
§ 11	<p>Nach wie vor wird der Landschaftsplanung in Hessen nicht das Gewicht gegeben, das es braucht, um den geänderten Anforderungen an die Landschaft ein adäquates Planungsinstrument zur Verfügung zu stellen. Es fehlt die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans (LRP) auf der Ebene des Regionalplans, was eine Abweichung vom BNatSchG für Hessen darstellt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dauerhaft von der Aufstellung eines LRP abgesehen. Diese Planungsebene hat langfristig, insbesondere für die Ballungsräume, eine wichtige Bedeutung. Der Landschaftsrahmenplan für Hessen sollte daher wiedereingesetzt werden.</p> <p>Nur die Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung eigenständiger Landschaftspläne, wie im BNatSchG vorgesehen, kann eine gute und abgestimmte Grundlage für die Natur und Landschaft betreffenden Fragen mit ihrer aktuellen Brisanz (u.a. Artensterben 7.0, Klimawandel) sein. Dies dient auch langfristig der Beschleunigung von Verfahren, da grundlegende Daten zu Natur und Landschaft, abgestimmt mit den</p>

	<p>verschiedenen Stakeholdern, verfügbar sind, was zu schnelleren Entscheidungen beitragen kann.</p> <p>Vgl. dazu das angehängte gemeinsame Positionspapier zur Landschaftsplanung der AKH, des bdla und der HVNL vom 17.11.2014, <u>Anlage 2</u>.</p> <p>Wir fordern die Streichung des § 11 HeNatG. Alternativ die Konkretisierung hinsichtlich der Ausgestaltung der Erstellung von Landschaftsrahmenplänen in den 3 Regierungspräsidien sowie der Erarbeitung von eigenständigen Landschaftsplänen auf kommunaler Ebene. So wäre eine Bündelung der Fachplanung auf Kreisebene als Entlastung der örtlichen Kommunen denkbar.</p>
§ 12 (1)	<p>Die HVNL begrüßt die Aufnahme der lange geforderten Positiv-, Negativ-Liste in das neue HeNatG. Im Vergleich zu den Tatbeständen, wie sie 1994, 2006 in den alten Hessischen Naturschutzgesetzen und zuletzt im Jahr 2019 in einem Papier des HMUKLV aufgeführt waren, fehlen zahlreiche (vgl. <u>Anlage 3</u> Entwurf des HMUKLVs, Frau Baumann, Stand 11.01.2019).</p> <p>Die nun vorgelegte Auflistung erscheint unvollständig und willkürlich. Es wird angeregt, diese zu vervollständigen und zu schärfen.</p> <p>Bei den Formulierungen ist sorgfältig zwischen den „und“ und „oder“-Aufzählungen zu unterscheiden: Ansonsten ist nicht klar definiert, ob und welche Fallkonstellationen gelten. Und/oder-Thematiken treten im Rahmen der Fachanwendungen häufig als Fragestellungen auf und sollten daher klar bedacht sein.</p>
§ 12 (1) Ziffer 1	<p>Das Wort „und“ nach baulichen Anlagen ist durch ein „oder“ zu ersetzen. Es könnte als zwingende Bindung verstanden werden und nicht als Alternative.</p> <p>Ergänzt werden sollten hier noch „<i>Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen.</i>“</p>
§ 12 (1) Ziffer 2	<p>Das Wort „und“ ist durch „oder“ (sonstigen Verkehrsflächen) zu ersetzen. Die Aufnahme dieser Tatbestände wird sehr begrüßt.</p>
§ 12 (1) Ziffer 4	<p>Es sollten alle Baumaßnahmen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Außenbereich aufgenommen werden und nicht nur die Freileitungen. Bei Bau oder Umbau von oberirdischen wie unterirdischen Leitungen gibt es i.d.R. immer Eingriffstatbestände in den Naturhaushalt. Bspw. in den Boden durch die Leitungsverlegung selbst oder der Anlage von Baustraßen oder Baustelleneinrichtungsflächen. Minimiert oder gelenkt werden kann nur durch Vorlage entsprechender Unterlagen und einer eingriffsrechtlichen Prüfung. Einher geht meist eine artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. eine FFH-Prognose.</p>
§ 12 (1) Ziffer 6	<p>Der Begriff Ödland ist ein nicht zeitgemäßer und vor allem fachlich falscher Begriff. In der Regel handelt es sich hierbei um Ruderalflächen,</p>

	<p>Brachen oder vergleichbare Biotoptypen, auf denen kaum oder keine Nutzung stattfindet. Der Begriff sollte ersetzt werden durch „<i>ungenutzte oder verbrachte Flächen</i>“.</p> <p>Das „und“ nach Nutzung ist durch „oder“ zu ersetzen oder ganz zu streichen. Die Aufzählungen ergeben sonst keinen Sinn.</p>
§ 12 (1) Ziffer 7	<p>Das Attribut bei „<i>landschaftsprägenden Hecken</i>“ ist zu streichen, weil hierdurch impliziert wird, dass die Beseitigung von Hecken, die nicht „landschaftsprägend“ sind, keinen Eingriff darstellt. Dies ist nicht der Fall; im Regelfall ist die Beseitigung jedweder Hecke ein Eingriff. Der Begriff „Hecke“ impliziert ein Mindestmaß an Breite und Länge einer Gehölzstruktur, deren Eingriffsrelevanz bei einer Beseitigung in der Regel immer gegeben ist. Zudem wäre in jedem Einzelfall seitens der Naturschutzbehörde darzulegen, ob diese Hecke landschaftsprägend ist oder nicht.</p> <p>Die Verwendung von landschaftsprägend widerspricht auch der anschließenden Auflistung anderer Biotope, bei denen es zurecht nicht auf die Landschaftsprägung ankommt (z.B. Baumreihen, Feldrainen).</p> <p>Dagegen sollte die Beseitigung von „landschaftsprägenden Einzelbäumen) im Aufzählungskatalog ergänzt werden.</p> <p>Das „und“ nach Feldrainen ist durch ein „oder“ zu ersetzen.</p>
Zu ergänzende neue Ziffern:	<p>Neu aufzunehmen wären folgende Tatbestände:</p> <p>a. Beseitigung von Senken und das Verbot ihrer Verfüllung. <u>Begründung:</u> Durch die Verfüllung werden aktuell immer wieder wichtige temporäre Amphibienlebensräume vernichtet. Ohne aktuelle Kenntnisse, dass in einer Senke Amphibien vorkommen, sind den Naturschutzbehörden meist die Hände für Wiederherstellungsmaßnahmen gebunden.</p> <p>b. Erstellung von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird. <u>Begründung:</u> Hier stellen Zäune einen regelmäßigen Tatbestand dar, der nicht in der HBO geregelt ist.</p> <p>c. Die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen auf Flächen, die nicht Wald nach § 1 des Hessischen Forstgesetzes sind, im Außenbereich. <u>Begründung:</u> Hier gilt es, wichtige Grünlandflächen oder für Offenlandarten gut einsehbare Bereiche zu sichern und Artenschutzbelange bei der Betrachtung zu berücksichtigen.</p>
§ 12 (2)	<p>Es werden z.T. große Vorhaben mit weitreichenden Folgen für Natur und Landschaft aufgeführt, die, wenn „<i>sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen</i>“, nicht als Eingriff anzusehen sind. Dem können wir in der Form nicht folgen und lehnen diese Regelung ab.</p>

	<p>Es besteht die Gefahr, dass arten- und biotopschutzrechtliche Fragen durch die Freistellung von der Eingriffsregelung nicht mehr beachtet werden. Letztendlich wird es den jeweiligen Vorhabenträgern überlassen, darüber zu entscheiden, ob sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen oder nicht. Die Naturschutzbehörden sind im Vorfeld in die Planung der Maßnahmen ins Benehmen zu setzen. Zumindest wäre eine Anzeige der Pflegemaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Die alte Negativliste umfasste in ihrem Wesen kleinere Tatbestände wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorübergehende Aufstellung von landschaftsangepassten fahrbaren oder transportablen Unterkünften (Waldarbeiterlinnen, Bautrupps, Schafhütung) • Vorübergehende Aufstellung von Messeinrichtungen, ... • Aufstellen von Bienenstöcken • Einfriedungen, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Zweck dienen • Errichtung landschaftsangepasster Hochsitze mit einer Grundfläche von bis zu 4 m² <p>Diese sind als alltagsrelevante Tatbestände zu ergänzen.</p>
§ 12 (2) Nr. 1	<p>Altlastensanierungen gehen häufig mit der Beseitigung von Aufwuchs und mit Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der eigentlichen Schadfläche einher. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden bei Eingriffsfreistellung nicht mehr abgeprüft.</p>
§ 12 (2) Nr. 2	<p>Begriffe, wie „regelmäßig wiederkehrend“, sollten konkretisiert werden, da Unterhaltungsmaßnahmen häufig Anlass für Konflikte sind. Auch sollte die Verpflichtung aufgenommen werden, regelmäßig stattfindende Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne eines Unterhaltungsplans mit den Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. Damit kann eine abgestimmte Freistellung von der Eingriffsregelung gegenüber der Öffentlichkeit begründet werden. Auch führt das die aktuell meist sehr gut funktionierende Vorabstimmung mit Hessen mobil, der Autobahn GmbH, oder den Wasserverbänden weiter. Die nicht abgestimmte Pflege hat in den vergangenen Jahrzehnten zu erheblichem Reibungsverlusten und Mehraufwand bei den verschiedenen Verwaltungsebenen geführt. Dies sollte nicht wieder zum Alltag gehören.</p> <p>Wir machen folgenden Vorschlag für die Formulierung:</p> <p><i>„Unterhaltungsarbeiten, die im Rahmen eines Unterhaltungsplans räumlich, sachliche und fachlich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind. Die Laufzeit eines Unterhaltungsplans ist maximal auf 5 Jahre auszulegen.“</i></p>
§ 12 (2) Nr. 3	<p>Die Genehmigungsfreistellung zur Errichtung von Informationstafeln in der Landschaft sollte entfallen.</p>

	<p><u>Begründung:</u> Schon jetzt ist es eine zeitfressende Daueraufgabe, den Schilderwald in der Landschaft zu begrenzen. Baurechtlich sind Schilder bis zu 1 m² baugenehmigungsfrei. Diese würden nun alle nicht als Eingriff in Natur und Landschaft eingestuft.</p>
§ 12 (2) Nr. 4	<p>Diese Regelung ist verzichtbar, da Kompensationsmaßnahmen immer rechtlich abgestimmt sind und vorab eine Abwägung und Prüfung stattgefunden hat, dass die Maßnahme positive Wirkungen hat und nicht als Eingriff gewertet wird. In der Arbeitspraxis hat dieser theoretische Fall bislang keine Rolle gespielt.</p> <p>Sind hier Eingriffe in das Schutzgut Boden gemeint, sollte dies konkretisiert dargestellt werden.</p>
§ 12 (2) Nr. 5	<p>Gewässerrenaturierungen können während der Bauphase mit erheblichen Natureingriffen verbunden sein. Insbesondere durch das Anlegen von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten werden Boden, oftmals Gehölzstrukturen und auch Feuchtlebensräume sehr stark (z.T. irreparabel), in Anspruch genommen. Es ist unabdingbar, dass die Naturschutzbehörden im Rahmen der Eingriffsprüfung in das Verfahren mit einbezogen werden.</p> <p>Der Tatbestand ist zu streichen.</p>
§ 12 (3)	<p>Die Idee an sich ist gut. Es sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass der Arten- und Biotopschutz davon unbenommen ist, wie in den Erläuterungen dargelegt.</p>
§ 13	<p>Vor dem Hintergrund der Praxistauglichkeit sollten bei dem zentralen Element der Eingriffsregelung möglichst wenige, abweichende Regelungen zum BNatSchG getroffen werden. Welche Regelungen sind tatsächlich erforderlich und zwingend gewünscht? Die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung wird durch die hier gemachten abweichenden Vorschriften eher erschwert.</p> <p>§ 7 HAGBNatSchG war eindeutiger und klarer in der Aussage.</p>
§ 13 (1)	<p>Satz 2 ist für die Praxis nicht verständlich. „Außerhalb von Natura 2000-Gebieten erfolgt die Kompensation von Eingriffen in LRT's oder in die Lebensräume von Arten ... nach der Eingriffsregelung.“ Umformulierung analog der Begründung.</p>
§ 13 (2)	<p>Der Absatz steht im Widerspruch zu § 2 (4) der Hessischen Kompensationsverordnung, wonach der Abstand vom Eingriffsort 50 km nicht überschreiten soll. Die Vergrößerung des Raumes auf ganz Hessen, in dem Kompensationsmaßnahmen stattfinden können, wird vor dem Hintergrund der Wirksamkeit des funktionalen Ausgleichs abgelehnt. Die Folge wäre, dass naturnahe und strukturschwache Regionen die Kompensationspflichten der Ballungsräume zu tragen hätten. Der Anreiz zur flächenschonenden Planung in Ballungsräumen wird dadurch gemindert.</p>

	Die Regelung sollte daher gestrichen oder auf einen Umkreis von 50 km, bezogen auf den Eingriffsort, begrenzt werden.
§ 13 (3)	<p>Der gesamte Absatz ist unverständlich, irreführend und fachlich nicht sinnvoll. Daher ist der Absatz 3 komplett zu streichen.</p> <p>Eine Gleichwertigkeit von Ersatzmaßnahmen mit Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Lage in einem besonders geschützten Gebiet oder aufgrund der Durchführung durch die Ökoagentur per Gesetz herzustellen ist fachlich und rechtlich nicht sinnvoll.</p> <p>Es ist zu unterstellen, dass sich der Naturschutz auf die Schutzgebiete konzentrieren soll und zudem die Ökoagentur gestärkt werden soll.</p> <p>Nur, weil die Ökoagentur eine Ersatzmaßnahme durchführt, ist sie nicht gleichwertig hergestellt, diese Aussage ist daher unnötig und irreführend.</p> <p>Die mutmaßlich angestrebte Konzentration auf die Schutzgebiete läuft den allgemeinen Zielen zur Biotopvernetzung und Biodiversität in der Fläche zuwider.</p>
§ 13 (4)	<p>Mit dem Ziel landwirtschaftliche Flächen vor der Inanspruchnahme durch Kompensation zu schützen wird die Regelung aus der Kompensationsverordnung (§ 2 (7) KV) nun für alle Flächen geltend zum Gesetz erklärt.</p> <p>Absatz 4 untergräbt das Ziel der Herstellung eines Biotopverbunds. Gerade die nach Flurbereinigungen oder durch Vergrößerung der Schläge über die Maße ausgeräumte Feldflur bedarf dringend der Wiederanreicherung mit Landschaftselementen und sonstigen ökologisch hochwertigen Flächen und Korridoren als Lebensraum für Insekten und Feldflurarten.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen dürfen vom Grundsatz her nicht ausgeschlossen werden, da sie für den Aufbau eines Biotopverbunds in den agrarisch geprägten Gebieten herangezogen werden müssen, z.B. in Form linearer Strukturen (Hecken, Blühstreifen o.ä.).</p> <p>Der Absatz 4 ist zu streichen. Die Regelung in der KV ist ausreichend.</p>
§ 13 (6)	Die Benehmenserklärung der Oberen Naturschutzbehörde sollte in digitaler Form den betroffenen Unteren Naturschutzbehörden z.K. gegeben werden. In der Praxis hat es sich bewährt, wenn die Behörden vor Ort (UNBen) von Vorhaben, die in der Zuständigkeit des Regierungspräsidium genehmigt wurden, Kenntnis haben, damit eine Sprachfähigkeit bei BürgerInnenbeschwerden, Gremienanfragen oder Anzeigen von vermeintlich illegalem Handeln gewahrt werden kann.
§ 13 (7)	Es wird angeregt, eine Fristsetzung aufzunehmen, bis zu welchem Zeitpunkt die mit einem Eingriff verbundenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

	Vorschlag: „Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind zeitgleich mit Fertigstellung des Eingriffsvorhabens funktionsbereit herzustellen, spätestens jedoch drei Jahre nach Baubeginn des Vorhabens. Abweichende Fristen können im Genehmigungsbescheid festgelegt werden.“
§ 14	In Zif. 2 ist der Begriff „Ödland“ analog des Vorschlages zu § 12 (1) Ziffer 6 in „ungenutzte oder verbrachte Flächen“ zu ändern.
§ 15 (1) Satz 2	Falscher Ansatz: Die Schuldung einer Ersatzzahlung ergibt sich erst <u>nach</u> Vorlage der notwendigen Unterlagen und Berechnungen.
§ 15 (3) Satz 1	Die Angabe „drei“ ist in „fünf“ zu ändern. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass es ausgesprochen schwierig ist, Projektträger für die Verausgabung von Ersatzgeldern zu gewinnen. Insbesondere in den Ballungsräumen ist eine Flächenverfügbarkeit kaum gegeben. Die Alternative zu externen Projektträgern wäre die Projekt-Eigenleistung der UNBn. Aufgrund der massiven Personalengpässe und dem akuten Fachkräftemangel ist dies nur in Einzelfällen leistbar. Die Verlängerung der Frist von drei auf fünf Jahre würde hier zumindest eine zeitliche Entspannung bei den Naturschutzbehörden bewirken. Ggf. können die neugegründeten oder noch zu gründenden Landschaftspflegeverbände hier als Projektträger unterstützend tätig werden.
§ 15 Abs. 3 Satz 6	Ist zu streichen. Es macht fachlich keinen Sinn, Ersatzgeldprojekte anders als andere Kompensationsmaßnahmen zu behandeln. Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft – solange der Eingriff währt – zu sichern.
§ 19 (4)	<p>Es ist erforderlich, den Zweck der sogenannten „Naturerlebnisräume“ näher zu definieren.</p> <p>Auch das Anerkennungsverfahren bedarf dringend einer Konkretisierung und Festlegung. Bei der Anerkennung von Naturerlebnisräumen ist zwar die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde definiert, jedoch nicht das notwendige Trägerverfahren. Da nur auf das notwendige Einvernehmen von EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigten eingegangen wird, wird bei nichtkommunaler Trägerschaft die Planungshoheit der Kommunen ggf. untergraben. Die Kommunen sind ebenfalls zu beteiligen.</p> <p>Wie sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes zu behandeln, wenn diese dem Zweck des Naturerlebnisraumes entgegenstehen?</p> <p>Zif 2: Es wird kritisiert, dass in der Nähe von Naturschutzgebieten (NSG) ausgerechnet Naturerlebnisräume, die BesucherInnen anziehen sollen, ausgewiesen werden können, wenn im Gegensatz dazu gemäß § 24 (1) HeNatG ein Umgebungsschutz um Naturschutzgebiete ausgesprochen werden kann. Das gezielte Anlocken von Erholungsuchenden im räumlichen Umfeld von NSG´s ist aufgrund auch der Fernwirkung von Menschen, wie Lärm, Unruhe (Bewegung, Verkehr), Licht überwiegend kontraproduktiv.</p>

	<p>Deshalb fordern wir Zif 2 ist zu streichen. Im Zuge des Anerkennungsverfahrens für Naturerlebnisräume wird regelmäßig eine Prüfung hinsichtlich der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen Flächen für den Naturschutz im Hinblick auf ihre Auswirkungen stattfinden. Dabei sollte die Obere Naturschutzbehörde in jedem Fall beteiligt werden.</p>
§ 19 (5)	<p>Der zunehmende Nutzungsdruck durch Erholungssuchende und SportlerInnen betrifft auch Gewässer. Von daher regen wir an, entweder die Ziffer 2 um „Gewässer“ zu ergänzen oder eine weitere Ziffer 7 aufzunehmen mit dem Wortlaut: „<i>das Befahren und die Benutzung von Fließ- und Stillgewässern mit Sport- und Freizeitgeräten jedweder Art und Antriebsart.</i>“</p>
§ 22 (2)	<p>Öffentliche Auslegung für 1 Monat bei der Ausweisung von Naturdenkmalen ist unnötig, da alle Verfahrensbeteiligten bereits angehört werden, bei Ausweisung von GLB ist der Sinn fraglich, da auch hier i.d.R. alle EigentümerInnen angehört werden.</p> <p>Anregung zur Löschung von NDs: Es könnte ein Absatz eingefügt werden (hier oder an anderer Stelle), dass Naturdenkmale, die nicht mehr bestehen, automatisch gelöscht sind.</p>
§ 22 (5)	<p>Sinnvoll und verwaltungsvereinfachend.</p>
§ 24	<p>Für die Ausweisung von Naturschutzgebieten bis 5 ha ist gemäß § 44 (5) HeNatG die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Es ist klar zu stellen, ob § 24 auch für Naturschutzgebiete kleiner 5 ha gelten soll und damit von der unteren Naturschutzbehörde angewandt werden kann.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht müssen die Regelungen der Absätze 1 und 2 auch für Naturschutzgebiete unter 5 ha umsetzbar sein. Dies umso mehr, da durch eine geringere Gesamtfläche der Gebiete die Beeinträchtigungen der darin geschützten Lebensräume und Arten durch Nutzungen im Umfeld, die dem Schutzzweck zu wider laufen, ggf. noch stärker in das Zentrum des Schutzgebiets hineinwirken, als es bei großflächigen Schutzgebieten der Fall ist.</p> <p>§ 24 sollte so formuliert werden, dass die Handlungsoption zum Umgebungsschutz durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde besteht.</p>
§ 25 (1)	<p>Ziffer 2 und 3 sind in § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG geschützt. Sie sind zu streichen.</p> <p>Gleichzeitig fehlen Biotop- und Nutzungstypen, die ebenso schutzwürdig sind und im BNatSchG fehlen bzw. nur mittels weitreichender Interpretation des § 30 BNatSchG den dort aufgelisteten Biotop- und Nutzungstypen zugeordnet werden können. Das HeNatG bietet jetzt die Möglichkeit, hier eine Präzisierung vorzunehmen, sowie die für Hessen bedeutsamen und im Rückgang befindlichen Biotop- und Nutzungstypen aufzunehmen. Beispielsweise wird hierfür das „<i>extensiv genutzte</i></p>

	<p><i>Grünland frischer Standorte</i>“ genannt. Aber auch die Aufzählung von „<i>Halbtrocken- oder Sandmagerrasen</i>“ wären hilfreich.</p>
§ 25 (2) Satz 1	<p>Wie soll eine UNB Kenntnis erlangen, wenn die gesetzlich geschützten Biotope (Absatz 1 Ziffer 3) in der vorliegenden alten Biotopkartierung gar nicht erfasst wurden? Wer soll für die Pflege aufkommen? Wie wird der Mehraufwand für die Verwaltung gedeckt? Hier ist eine große Bindung von Arbeitskraft zu befürchten. Dies wäre nur durch mehr Personal zu gewährleisten. Eine Beauftragung der Landschaftspflegeverbände durch die UNBen mit entsprechenden Finanzmitteln des Landes wäre eine gute Lösung.</p>
§ 25 (4)	<p>Das Ersetzen einer separaten Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde für gesetzlich geschützte Biotope durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigung stellt eine Schwächung des Naturschutzrechts dar. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass für die Durchsetzung der UNB-Auflagen die Bescheid erteilende Behörde (z.B. Bauaufsicht, Gemeinde) zuständig ist und hier oftmals der Willen dafür fehlt. Die Vollzugskraft der UNB wird deutlich geschwächt. Weiterhin stellt sich die Frage, ob beim Versagen des Einvernehmens durch die UNB, dieses Einvernehmen analog zum Baurecht auch ersetzt werden könnte.</p> <p>Absatz 4 ist dahingehend zu ändern, dass eine vorgreifende Ausnahmegenehmigung durch die UNB erforderlich ist, wie in § 30 (3) BNatSchG vorgesehen, an. Somit bleibt die UNB Herrin des Verfahrens, kann bei Missachtung die Auflagen durchsetzen und behält die Gebühreneinnahmen.</p> <p>Auf die Ausführungen zu § 48 HeNatG wird verwiesen.</p>
§ 26	<p>Es sollte eine Klarstellung in Abs. 1 Zif. 2 erfolgen, dass hierunter auch flächenhafte ND's und GLB's fallen.</p> <p>Finanzielle Fördertöpfe auf Landesseite zum Aufbau und der Verbesserung des Biotopverbunds kann die Umsetzung und eine gleichbleibende Qualität sicherstellen.</p>
§ 26 (5)	<p>Unter Beachtung des Artenschutzes und des generellen Vermeidungsgebots ist die pauschale Freistellung von Maßnahmen aufgrund eines Bewirtschaftungsplans von den Verboten des § 39 (5) BNatSchG naturschutzfachlich und –rechtlich nicht vertretbar und wird abgelehnt. Auch läuft diese Regelung der in § 7 (2) des HeNatG-Entwurfes zu Recht formulierten Vorbildwirkung von Land und Kommunen gänzlich zuwider.</p> <p>Auch bei der Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bewirtschaftungsplan sind Schonzeiten zugunsten des Artenschutzes einzuhalten.</p> <p>Absatz 5 ist zu streichen.</p>
§ 27	<p>Der Schutz von Mooren über Bewirtschaftungspläne wird begrüßt. „<i>Langfristig</i>“ in Satz 2 ist zu streichen. In Zeiten des Klimawandels stellt</p>

	<p>die Renaturierung von Mooren eine wichtige CO₂-Senke dar. Dies darf nicht auf die ferne Zukunft verschoben werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei kleinräumigen Niedermooren die Kenntnis bzw. Datenbasis unzureichend ist.</p>
§ 28	<p>Die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Hessischen Auenverbände und die Rheinaltarme wird begrüßt.</p> <p>Weiterhin sind Bewirtschaftungspläne für alle Auen aufzustellen, die mindestens die gesetzlichen Abstandsflächen in der Breite von 10 m links und rechts des Gewässers beinhalten. Dies dient der Stabilisierung von Ökosystemen an und in Fließgewässern.</p>
§ 30	<p>Die Schaffung eines Biotopverbunds wird nur über eine Anreicherung ausgeräumter Agrarflächen mit Landschaftselementen möglich sein. Daher ist § 13 (4) HeNatG nicht zielführend.</p>
§ 30 (1)	<p>Die Biotopverbundplanung soll Inhalt des Landschaftsprogramms sein. Die Inhalte sollen im Landesentwicklungs- und Regionalplan berücksichtigt werden. Die Vorgaben sind dahingehend zu ergänzen, dass die Biotopverbundplanung auch auf der Ebene der Bauleitplanung ebenfalls berücksichtigt und dargestellt wird. Nur hier werden flächenscharfe Aussagen getroffen. Die in § 30 (1) vorgesehene Planungsebenen können nur Absichtserklärungen beinhalten.</p>
§30 (2)	<p>Die Zielvorgabe sollte von 15 % der Landesfläche auf 15 % pro Offenlandfläche eines Kreises geändert werden. Nur so kann eine gute Verteilung über das ganze Land Hessenerreicht werden.</p>
§ 31 (6)	<p>Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne durch die Forst- und Landwirtschaftsbehörden, deren Aufgabe in der Nutzung der Flächen besteht, nicht gut funktioniert hat. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (UNB, ONB) diese Pläne nicht in Eigenregie erstellen.</p>
§ 31 (7)	<p>Die Unteren Naturschutzbehörden mit ihrer naturschutzfachlichen Expertise und der Kompetenz vor Ort sind ebenfalls zu beteiligen und hier zu ergänzen. Die unteren Naturschutzbehörden sollten Kenntnis über die Bewirtschaftungspläne haben, um entsprechende Beratungen bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen aussprechen zu können. Dies dient der Wissensvermittlung in beide Richtungen.</p>
§ 35 (1)	<p>Wie bereits zu § 4 ausgeführt, sind Beschränkungen der Lichtimmissionen naturschutzfachlich wünschenswert. Die Sollvorschrift ist eine „Ist“-Vorschrift zu ändern.</p> <p>Zif. 1 „erkennbar“ ist durch „notwendig“ zu ersetzen. Erkennbar ist sehr unspezifisch und für die Verwaltungspraxis nur schwer anzuwenden.</p> <p>Der bisher überschaubare Prüfkatalog bei naturschutzrechtlichen Stellungnahmen zu Innenbereichsvorhaben wird dadurch allerdings we-</p>

	<p>sentlich erweitert. Auch müsste bei konsequenter Anwendung die bisherige Praxis der Nichtbeteiligung der UNBn bei Bauvorhaben aufgegeben werden.</p> <p>Sowohl qualitativ als auch quantitativ ist somit mit erheblicher zusätzlicher Arbeitsbelastung zu rechnen.</p> <p>Aus der Praxis der Unteren Naturschutzbehörden wird das Verbot von Bremsenfallen auf Weiden gefordert, da diese nicht selektiv wirken und dem Schutz der Insekten damit entgegenstehen. Eine entsprechende Rechtsvorschrift sollte ergänzt werden.</p>
§ 35 (4) und (5)	<p>Die Verschiebung der Nachtzeit auf 23 Uhr im Naturschutzrecht sorgt für Verwirrung und dies ohne Not. Es sollte sich an die Vorgaben des Immissionsschutzes gehalten werden (Beginn der Nachtzeit: 22 Uhr).</p> <p>Auf eine Ausnahme für kirchliche Bauten oder Kulturdenkmale sollte verzichtet werden. Auch hier gilt es gemeinsam eine Vorbildfunktion einzunehmen.</p>
§ 35 (6)	<p>Wenn die Gemeinden ohne Benehmensregelung mit der Naturschutzbehörde zuständig sind, läuft die Regelung zum Insektenschutz ins Leere.</p> <p>Gemeinden ohne kommunale Naturschutzbehörden sind mangels Fachpersonals in der Regel nicht in der Lage, Ausnahmegenehmigungen im Hinblick auf deren Auswirkung auf den Schutz nachtaktiver Tierarten bewerten zu können.</p> <p>Die Regelung ist ersatzlos zu streichen.</p>
§ 35 (8)	<p>Satz 2: Der Begriff insektenfreundlich mit dem Zusatz „unter Verwendung gebietsheimischer Pflanzen“ ergänzt werden.</p> <p>Satz 3: Die Regelung sollte um die „Gemeinden“ ergänzt werden.</p>
§ 36	<p>Der Schutz sollte sich nicht nur auf natürliche Brutfelsen beziehen, sondern generell auf „Brut- und Niststätten“. Somit wären auch brütende Wanderfalken auf Gebäuden geschützt.</p> <p>Die Auswahl der Vogelarten erscheint willkürlich. Es wird angeregt den Schwarzmilan ebenfalls aufzunehmen.</p> <p>Redaktionell: in Absatz 3 ist in der ersten Zeile das doppelte „die“ zu streichen.</p>
§ 37	<p>Der Schutz von Tieren vor dem Tod an Glasfassaden stellt ein wichtiges Ziel im Naturschutz dar. Sterben doch mehr Tiere an Glasfassaden als durch Windräder.</p> <p>Der Vollzug ist in seinen Zuständigkeiten zu regeln. Insbesondere ist das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht entsprechend anzupassen. Mit Mehrarbeit ist (qualitativ und quantitativ) bei den UNB zu rechnen.</p>
§ 37 (1)	<p>§44 BNatSchG ist auch ohne Abs. 1 des §37 anzuwenden. Absatz 1 deshalb zu streichen.</p>

§ 37 (2)	„in der Regel“ sollte gestrichen werden.
§ 37 (4)	<p>Es fehlt eine genaue Definition zu „öffentlichen Gebäuden“. Wer soll diesen Passus durchsetzen, wenn die Kommunen kein Geld und keinen Willen dazu haben? Zudem können die UNBn gegenüber nicht willigen Gemeinden keine Zwangsmittel einsetzen.</p> <p>Hier wäre seitens des Landes Hessen ein entsprechendes Förderprogramm für die Gemeinden aufzulegen.</p>
§ 38 (2)	„im Rahmen von zur Verfügung stehender Haushaltsmittel“ ist zu streichen und durch „müssen“ zu ersetzen. Permanente Amphibienleiteinrichtungen an Straßen und Wegen stellen eine effektive und weniger aufwändige Hilfsmaßnahme zum Schutz der Amphibien dar. Amphibienleiteinrichtungen stellen einen kleinsten Bruchteil der Baukosten für Wegsanierung oder –bau dar. Deshalb ist ein „Muss“ hier keine maßlose Forderung.
§ 40	Der gesamte Paragraph ist aufgrund seiner gravierenden Risiken für seltene wie häufige Tierarten und der nicht möglichen Überprüfbarkeit der Regelung gestrichen werden.
§ 40 (1)	Der Absatz wird so interpretiert, dass unter den angegebenen Bedingungen (häufige Art, kein Jagd- oder Fischereirecht, für Bildung, Lehre oder Forschung, geringe Anzahl und kurzzeitig) eine Legalausnahme definiert wird, die keiner weiteren behördlichen Entscheidung bedarf. Gegen diesen Passus bestehen erhebliche naturschutzrechtliche Bedenken. Die Entnahme kann streng geschützte und bedrohte Tierarten, insbesondere Amphibien betreffen. Inwieweit Standards der artgerechten Hälterung etc. eingehalten werden, würde sich vollkommen dem Einflussbereich der Naturschutzbehörde entziehen. Die in der Begründung erhoffte Entlastung der Verwaltung wird nicht gesehen, da bisher die Fallzahlen dieser Verfahrensart im Promillebereich liegen.
§ 40 (2)	Natur auf Zeit – hier ist eine Kollision mit dem Artenschutzrecht zu befürchten vgl. § 12 (3).
§ 43	<p>Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Oberen und Unteren Naturschutzbehörden sollte allgemeinverständlich formuliert werden. In der Praxis übliche Begriffe wie „Internationaler Artenschutz“ sollten zur Anwendung kommen. Es ist nicht verständlich und eindeutig formuliert, wofür die UNB zuständig sein soll. Hier sind Klarstellungen dringend erforderlich. Welche Naturschutzbehörde ist für die Haltung von Wildtieren zuständige Behörde?</p> <p>Es sollte hier eine Kollisionsklausel aufgenommen, die regelt, dass die Zuständigkeit in einem Verfahren von der UNB auf die ONB übergeht, wenn die Kreisausschüsse oder kreisfreien Städte oder Betriebe/ Gesellschaften mit deren Anteilen selbst Vorhabenträger oder Betroffene einer Anordnung sind.</p>
§43 (1) Satz 2	Diese Regelung wird begrüßt. In der Vergangenheit gab es immer wieder Reibungspunkte zwischen den Behörden.

§ 43 (4) Nr. 1	Die Pflege der NSGs unter 5 ha, die durch die unteren Naturschutzbehörden ausgewiesen wurden, sollten in der Zuständigkeit der UNben verbleiben.
§ 43 (4) letzter Satz	„Soweit Satz 1 Nr. 6“ soll wohl „Soweit Satz 1 Nr. 5“ lauten. Dies wäre zu korrigieren.
§ 47 (3)	Was heißt das konkret? Wer sind Dritte?
§ 48	<p>Ziel ist, die jeweilige Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörden gegenüber den Antragstellenden nicht als eigenständige Entscheidung zu erteilen. Sie soll auch nicht als solche in einem Verwaltungsakt der Zulassungsbehörde nach einer anderen Rechtsvorschrift eigenständig erscheinen, da sie „ersetzt“ werden soll.</p> <p>Das Ersetzen ist problematisch bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung. Dann muss die Bescheid erteilende Behörde tätig werden, die die Maßnahme fachlich nicht veranlasst hat und der möglicherweise das Verständnis für die Thematik und auch der Wille zur Behebung der Missstände fehlen.</p> <p>Wir sprechen uns klar gegen das Ersetzen aus. An der Eigenständigkeit der naturschutzrechtlichen Entscheidung muss festgehalten werden, da sich nur so der Vollzug abschließend regeln lässt. Es muss sichergestellt werden, dass die Belange von Natur und Landschaft rechtssicher umgesetzt und die Maßnahmen dauerhaft erhalten werden und von der Naturschutzbehörde auch kontrolliert und eingefordert werden können.</p>
§ 52 (4)	Welche Konsequenz folgt auf die Nicht-Weitergabe der Daten seitens der Gemeinden?
§ 52 (5)	Die Kostenfreiheit der Daten wird begrüßt.
§ 55	<p>Grundsätzlich begrüßen wir es, dass der „§ 55 Landschaftspflegeverbände“ neu in das HeNatG aufgenommen werden soll.</p> <p>Leider ist in der Begründung zum Paragraphen ein sprachlicher Fehler enthalten, der inhaltlichen Widersinn mit sich bringt. Dort heißt es (Druckseite 68)</p> <p>„Zu § 55</p> <p>§ 55 trifft Regelungen zu den „Landschaftspflegeverbänden“ als weiteres zentrales Element des kooperativen Ansatzes im Naturschutz. Diese haben eine besondere Stellung in der Naturschutzverwaltung, welche bereits in der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden“ vom 24. August 2020 begründet wurde.“</p> <p>Die fett gedruckte Formulierung ist fehlerhaft. Damit wird ausgedrückt, dass die LPV <u>ein Teil der Naturschutzverwaltung</u> sind, was so nicht richtig ist. Sie sind im Gegenteil unabhängige, gemeinnützige und drittelparitätisch organisierte Vereine. Wären sie aber Teil der Naturschutzverwaltung, dürften sie gar nicht gefördert werden. Es handelt</p>

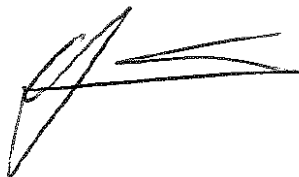
	<p>sich um einen redaktionellen Fehler. Der Satz sollte anstatt „...in der Naturschutzverwaltung“ durch „für die Naturschutzverwaltung“ verändert werden.</p> <p>Die Gesetzesbegründung spielt zwar im Normalfall ja keine große Rolle, diese Formulierung könnte dennoch zu Irritationen führen und bei Dritten ggfs. eine völlig falsche Sichtweise zur Rolle der LPV fördern.</p>
§ 56	<p>Aktuell gibt es die ehrenamtlichen Vogelschutzbeauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte, die dort organisatorisch angebunden waren und für den Alltag der UNBen eine große Hilfe darstellen. Wir sprechen uns für den Erhalt dieser Strukturen aus.</p> <p>Mit der Bestellung von ehrenamtlich Beauftragten kommt eine neue Aufgabe auf die UNBen zu.</p> <p>Die gesamte Regelung ist durch klare Abgrenzung der Zuständigkeiten die Art der Beauftragten eindeutiger zu fassen.</p>
§ 57 (2)	<p>Im bisherigen HAGBNatSchG § 22 (2) Satz 1 haben sich die Naturschutzbeiräte in <u>grundsätzlichen</u> Angelegenheiten beraten. Im vorliegenden Entwurf des HeNatG ist man davon abgewichen und schreibt stattdessen „in allen Angelegenheiten“.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Abkehr von der bisher geübten Praxis. Zukünftig müsste nahezu jeder Vorgang dem Naturschutzbeirat vorgelegt werden. Wie soll das funktionieren? Vor allem, wenn eine Beschleunigung von Verfahren eingefordert wird und Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen immer kürzer werden.</p> <p>Die Regelung soll den ehrenamtlichen Naturschutz stärken, ist aber in der Praxis nicht umsetzbar. Auch wenn in Satz 2 eine „Insbesondere“-Aufzählung folgt, sollte der Wortlaut auf „<i>grundsätzlich</i>“ geändert werden.</p>
§ 58 (1) Nr. 2	<p>Eine Beteiligung der Verbände bei Befreiungs- und Ausnahmeverfahren betreffend gesetzlich geschützter Biotop stellt ein zusätzliches Verfahren auf der Ebene der Naturschutzbehörden dar. Da es sich bei den gesetzlich geschützten Biotopen um kleinere Bereiche mit untergeordneter Bedeutung für den Naturschutz geht, sollte hierauf verzichtet werden. Hinzu kommt die Zusatzbelastung der Naturschutzbehörden durch neue Verfahren, deren Personalisierung nicht gesichert ist. Die Regelung ist deshalb zu streichen.</p>
§ 59 (2)	<p>Welche Naturschutzbehörde ist hier gemeint? Gibt es hierfür ein bestehendes Verwaltungsverfahren? Sind die Begriffe mit Definitionen hinterlegt?</p> <p>Die Kategorie der neu eingeführten Naturerlebnissräume sollte definiert und als geschützte Bezeichnung aufgenommen werden.</p>

§ 60	<p>Die „Sind-Vorschrift“ ist praxisuntauglich und läuft Satz 1 zuwider. Hier sollte auf die bewährte Formulierung des HAGBNatSchGs zurückgegriffen werden.</p> <p>Das Betreten von Grundstücken ist im Rahmen örtlicher Kontrollen häufig erforderlich, und nicht immer können Eigentümer ermittelt werden. Eine ortsübliche Bekanntmachung von Begehungen ist im Rahmen von Kartierungen üblich, nicht jedoch im Rahmen der täglichen Arbeit einer UNB. Die Prüfung und Wahrung der Belange des BNatSchG wird sonst unverhältnismäßig erschwert.</p>
§ 63 (1)	<p>Bei der Auflistung der Tatvorwürfe fehlt § 28 (2) „Ordnungswidrig handelt, wer auf Wegen im Wald unbefugt mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühlen, fährt oder parkt.“ Er ist zu ergänzen.</p> <p>Dieser Tatvorwurf kommt regelmäßig im Wald außerhalb von Schutzgebieten zum Tragen und hat sich in der Praxis sehr bewährt. Dies insbesondere, da das Bußgeld meist höher ist als dies der Forstbehörde.</p>
§ 63 (1)	<p>Der Tatbestand „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in §12 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichnete Handlung ohne erforderliche Genehmigung vornimmt,“ ist zu ergänzen.</p>
§ 63 (1)	<p>Verstöße gegen die Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen sollen als Tatbestand aufgenommen werden.</p>
§ 63 (2)	<p>Begrüßt wird die deutliche Anhebung der Höhen der Geldbußen auf den jeweils doppelten Betrag, von 100.000 € auf 200.000 € und von 25.000 € auf 50.000€.</p> <p>Hier wird die Überarbeitung des Bußgeldkatalogs des Landes Hessen angeregt.</p>
§ 63 (3)	<p>Die Zuständigkeit ist bei den UNBen zu belassen. Die Verfahren können effektiver abgearbeitet werden, da die UNBen näher am Ort des Geschehens sind. Als die OWi's in der Vergangenheit noch bei den Regierungspräsidien angesiedelt waren, mussten die UNBen auf Anweisung der ONB zügig Ortsbesichtigungen durchführen und gegenüber der ONB berichten. Bei Rückantwort des Verursachers musste erneut die UNB eine Besichtigung durchführen. Somit hat die UNB immer wieder Arbeit mit den Verfahren, ohne Einnahmen über die Bußgelder. Bei der aktuellen Arbeitsbelastung ist das Berichtswesen nicht effektiv und ressourcenschonend.</p> <p>In Gebietskörperschaften, die viele Schutzgebiete aufweisen, wie im Kreis Groß-Gerau in der Nähe der Ballungsräume, wurden in den letzten Jahren zwischen 300 und 1.000 Verfahren pro Jahr bearbeitet. Viele davon werden ausgelöst durch Missachtung der Landschafts- und Naturschutzgebietsverordnung durch falsches Fahren und Parken.</p> <p>Die in der Begründung auf S. 70 genannte Reduktion der mit Ordnungswidrigkeiten des Naturschutzrechts befassten Amtsgerichte von</p>

	<p>34 auf 3 kann nicht als Grund dienen. Die meisten Bußgeldverfahren befassen ein Amtsgericht nicht. Das sind wenige Fälle, die meist kurz vor dem Gerichtstermin wieder zurückgezogen werden.</p> <p>Vgl. dazu auch die Aufstellung des Wetteraukreises, das als praktisches Beispiel die Abläufe bei der Bearbeitung eines OWI-Verfahrens nach aktuellem Gesetz und nach neuem HeNatG darstellt.</p> <p>Wir lehnen die Verlagerung der Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die RP-Ebene klar ab. Wir verweisen auf die Ausführungen im einleitenden Text dieser Stellungnahme. Sofern die Ordnungswidrigkeitsverfahren zukünftig bei der Oberen Naturschutzbehörde gebündelt werden sollen, werden die im eigenen Vollzug bisher üblichen Vorermittlungen nicht mehr von den UNBn geleistet werden können.</p> <p>Wir regen dagegen bessere Weiterbildungsmöglichkeiten im naturschutzrechtlichen Ordnungsrecht für die UNBen und einen geleiteten Austausch zu besonderen Fällen an. Diese fordert die HVNL schon seit Jahren. Damit kann eine gute Qualität der Fallbearbeitung sichergestellt werden.</p>
--	---

Gerne stehen wir für einen konstruktiven Austausch und eine Weiterentwicklung des neuen Hessischen Naturschutzgesetzes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Elke Grimm)

Vorsitzende der HVNL

Anlagen

1. Anlage 1 Stellungnahme des Wetteraukreises zur Neuregelung der OWI-Verfahren
2. Anlage 2 Position der Verbände ahk-bdla-hvnl zur Landschaftsplanung
3. Anlage 3 Positiv-Negativ-Liste des HMuKLV vom 11.01.2019

**Fachstelle 4.1.2 Naturschutz & Landschaftspflege
des Wetteraukreises**

Nadine Weckler und Eva Langenberg, Tel. 06031/83-4303
und -4300



Friedberg, 13.12.2022

**Neues HENatG ab 2023
Ordnungswidrigkeitenverfahren (Owis): Wechsel der Zuständigkeit von den
UNBen zu den jeweiligen ONBen beim Regierungspräsidium**

Sehr geehrte Frau Grimm,

zur weiteren Verwendung für die Stellungnahme der HVNL zum neuen HENatG hier die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises (UNB WK) zu den Owis:

1. Zahlen, Daten, Fakten zur Bearbeitung von Owis bei der UNB WK

Die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises leitet jährlich zwischen 30 und 40 Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Davon werden ca. 5 bis 10 % nach dem Anhörungsverfahren wieder eingestellt. Bei den übrigen Verfahren werden Bußgeldbescheide erlassen. Ca. 5 % der Betroffenen reichen Einspruch ein und das Verfahren wird an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Der übrige Teil der Verfahren bleibt beim Wetteraukreis und somit auch die Einnahmen aus den Bußgeldverfahren.

Diese waren in den letzten Jahren wie folgt:

2016: 20.030,50 €
2017: 5.824,00 €
2018: 5.813,00 €
2019: 11.790,25 €
2020: 7.626,80 €
2021: 10.270,00 €
2022: 31.819,00 € (Stichtag 06.12.2022)

(Starke Schwankungen wegen unterschiedlichen „Aufkommens“ von Owis und/oder personeller Unterbesetzung in dem Aufgabengebiet.)

Das sind keine hohen Beträge, wichtig ist aber die Signalwirkung nach außen: So haben z. B. die einige Jahre lang weit verbreiteten ungenehmigten Erdauffüllungen

im Außenbereich stark abgenommen: Es spricht sich herum, dass wir sie verfolgen und Bußgelder verhängen.

2. Aktuelle Zuständigkeit für die Verfolgung von Owis: Untere Naturschutzbehörden

Arbeitsschritte bei Bußgeldverfahren durch die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises:

1. Aufnahme von illegalen Eingriffen bei Ortsbesichtigungen oder durch Anzeigen
2. Ermittlung des Verursachers
3. Entscheidung/Prüfung über die Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens
4. Anhörung
5. Prüfung der Rückmeldung
6. Evtl. Einstellung des Verfahrens aufgrund von neuen Informationen oder
7. Entscheidung, dass die Gründe nicht ausreichen für eine Einstellung
8. Evtl. erneute Mitteilung an Beteiligten
9. Entscheidung über die Bußgeldhöhe
10. Erstellung eines Bußgeldbescheides
11. Evtl. Einspruch – erneute Prüfung, ob das Verfahren eingestellt werden kann oder
12. Abgabe an Staatsanwaltschaft
13. Beteiligung der UNB bei Gerichtsverhandlungen

Sollte das Ordnungswidrigkeitenverfahren an den RP wie gemäß dem neuen HeNatG abgegeben werden, so verbleiben die Punkte 1, 2, 3, 5, 6, 7 alleine bei unserer Behörde.

3. Geplante Zuständigkeit für die Verfolgung von Owis: Obere Naturschutzbehörden

Gemäß § 63 (3) des Entwurfs zum neuen HENatG sollen die ONBen für die Verfolgung und Ahndung von Owis zuständig sein. Das wird zu folgenden Arbeitsschritten bei Bußgeldverfahren durch die UNBen und die ONBen führen:

1. Aufnahme von illegalen Eingriffen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde oder durch Anzeigen
2. Ermittlung des Verursachers durch die UNB
3. Entscheidung/Prüfung über die Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die UNB
4. Anhörung durch die ONB
5. Prüfung der Rückmeldung durch die ONB und Weiterleitung an die UNB mit der Bitte um Stellungnahme
6. Evtl. Einstellung des Verfahrens, aufgrund von neuen Informationen durch die ONB
7. oder Entscheidung, dass die Gründe nicht ausreichen für eine Einstellung durch die ONB - nach Rückmeldung und Stellungnahme der UNB.
8. Evtl. erneute Mitteilung an Beteiligten durch die ONB
9. Entscheidung über die Bußgeldhöhe mit Kurzinformationen durch die UNB
10. Erstellung eines Bußgeldbescheides durch die ONB

11. Evtl. Einspruch – Weiterleitung an **die UNB** wegen erneuter Prüfung, ob das Verfahren eingestellt werden kann oder Abgabe an Staatsanwaltschaft **durch die ONB**.
12. Beteiligung bei **Gerichtsverhandlungen der UNB** – da Zeuge

Wie man bei den oben aufgeführten Verfahrensabläufen erkennen kann, ist das Verfahren erschwert und verzögert. Es werden durchgängig zwei Behörden in Anspruch genommen. Das ist ineffizient und intransparent.

Die ONB kann bzw. wird nur sehr eingeschränkt Ortsbesichtigungen vornehmen und somit auch keine illegalen Eingriffe feststellen (Verwaltungsverfahren, das parallel zum Owi – Verfahren läuft). Daher obliegt diese Aufgabe nach wie vor alleine der UNB genauso wie die nachträgliche Prüfung und Beurteilung des illegalen Eingriffs im Verwaltungsverfahren.

Es ist zu befürchten, dass die Owis weniger konsequent verfolgt werden können und die Zahl der Owis zunehmen wird, wenn sich dies „herumspricht“.

Aus unserer Sicht muss die Zuständigkeit dafür deshalb komplett auf der Unteren Verwaltungsebene bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Langenberg

Landschaftsplanung in Hessen – eine Notwendigkeit

Die Landschaftsplanung ist im Bundesnaturschutzgesetz fest verankert, der planerische Beitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Raum- und Flächenplanung sowie Grundlage für die Steuerung und Lenkung der öffentlichen Naturschutzaufgaben. Sie hat die Aufgabe die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns auf überörtlicher und örtlicher Ebene zu konkretisieren und flächen- sowie maßnahmenbezogen darzustellen. Auf den verschiedenen Planungsebenen sollen in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen sowie in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen die konkreten Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt und begründet werden. Die Landschaftsplanung ist gemäß des gesetzlichen Auftrages fortzuschreiben, insbesondere wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Die Raum- und Landschaftsentwicklung steht aktuell vor vielfältigen Herausforderungen und Aufgaben. Ursächlich hierfür sind vor allem die Erfordernisse

- des Klimawandels,
- des demographischen Wandels,
- der nach wie vor prosperierenden Entwicklung in Verdichtungsräumen bei gleichzeitiger Bevölkerungsabnahme vor allem in ländlichen Regionen,
- der Bewahrung des kulturellen Erbes und des Schutzes der Kulturlandschaften,
- des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft,
- der notwendigen Sicherung der biologischen Vielfalt und
- der Energiewende.

Vor diesem Hintergrund bedarf es transparenter Informations- und Zielgrundlagen zu Natur und Landschaft. **Hierzu muss die Landschaftsplanung als zentrales räumliches Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege einen wesentlichen Beitrag leisten.**

Während das Bundesnaturschutzgesetz Landschafts- und Grünordnungsplanung auf den Ebenen der Landesplanung, der Regionalplanung und der zweistufigen Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) vorsieht, verankert das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz die Landschaftsplanung nur auf der Ebene der Landesplanung und der Flächennutzungsplanung.

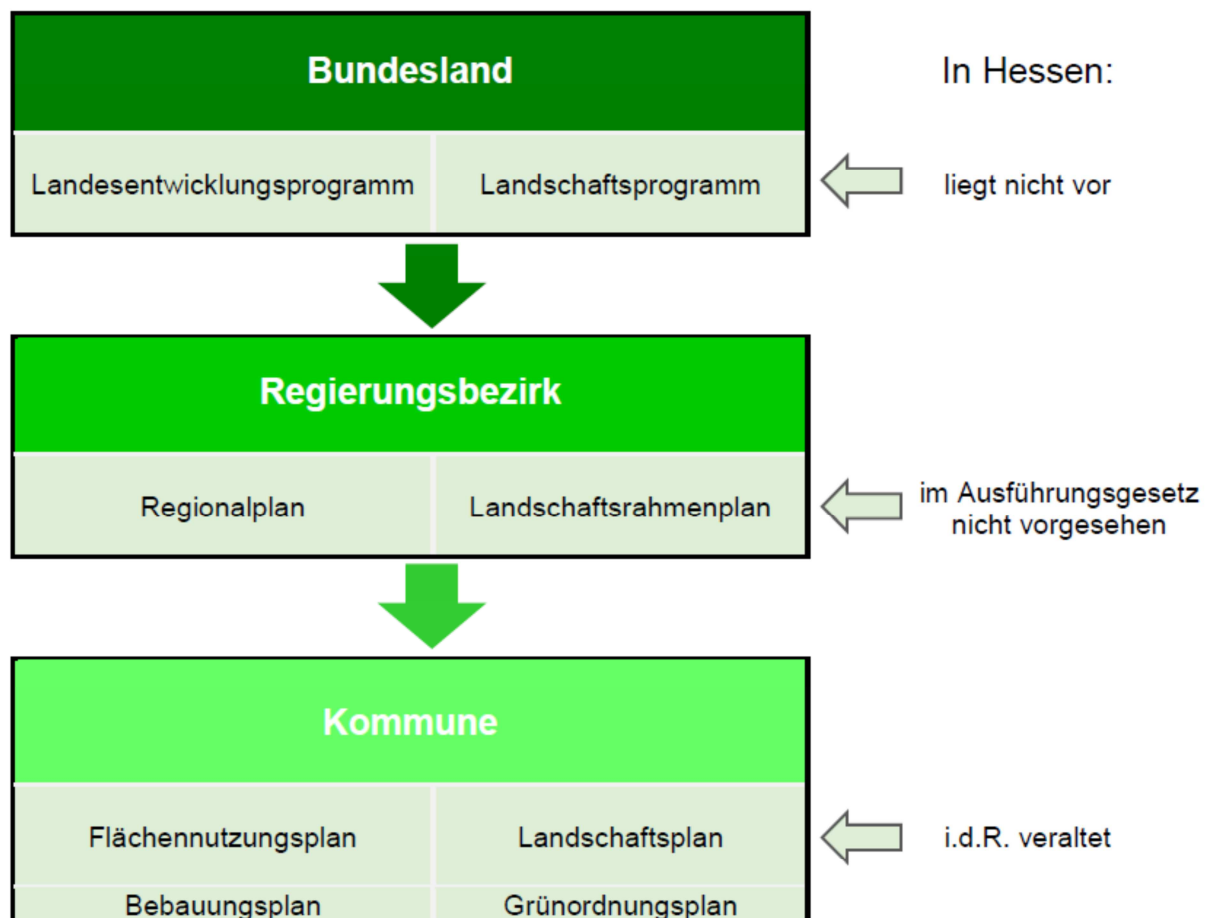
Derzeit existiert in Hessen keine Landschaftsrahmenplanung, die die staatlichen Naturschutzaufgaben konkretisiert und sich auf die Ebene der Bauleitplanung absichten und umsetzen ließe. Aktuelle konzeptionelle planerische Vorgaben aus dem Aufgabenfeld Landschaftspflege und Naturschutz fehlen.

Auch eine regionalplanerische Beurteilung von Großvorhaben unter Zugrundelegung der Ziele des BNatSchG und von daraus abzuleitenden regionalen und landschaftsplanerischen Zielformulierungen, ist aktuell kaum möglich. Dies wird deutlich am Beispiel der Probleme bei der Ausweisung von Vorrangflächen für die Nutzung von Windkraft.

Die Flächennutzungsplanung und die Landschaftsplanung sind durch das Fehlen von überörtlichen Vorgaben zu Naturschutz und Landschaftspflege und die damit verbundene Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die kommunale Ebene überfordert. Zudem wurden in Hessen im kommunalen Bereich in den letzten zehn Jahren kaum Flächennutzungspläne neu aufgestellt. Überwiegend wird nur bedarfsorientiert nachgebessert. Aufgrund der Primär-integration der Landschaftspläne in den Flächennutzungsplan wurden nur wenige neue kommunale Landschaftspläne aufgestellt.

Die Landschaftsplanung nimmt in Hessen ihre Steuerungsfunktion für die räumlichen Naturschutzaufgaben aktuell nicht wahr. Weder liegt ein Landschaftsprogramm vor, noch sind die Rechtsgrundlagen für die Landschaftsrahmenplanung geschaffen oder aktuelle kommunale Landschaftspläne vorhanden.

Die fehlenden Verbindungen und der notwendige Austausch zwischen allen Planungsebenen in Hessen müssen wieder hergestellt werden. Hierzu ist in Hessen insbesondere eine flächendeckende Landschaftsrahmenplanung – im Kern für die staatlichen Aufgaben – notwendig.



Um die anspruchsvollen Zukunftsaufgaben räumlicher Entwicklung positiv zu gestalten und um die Zielvorgaben des BNatSchG umsetzen zu können, ist eine qualifizierte, aktuelle (fortschreibungspflichtige) und dialogorientierte Landschaftsplanung erforderlich. Hierzu ist eine bedarfsorientierte Neuausrichtung der Landschaftsplanung in Hessen dringend notwendig.

Die Kommunen sollen durch die Etablierung des Landschaftsrahmenplans von den staatlichen Naturschutzaufgaben soweit entlastet werden, dass sie die ihnen zugefallenen Aufgaben sowie ihre eigene Planungshoheit voll umfänglich wahrnehmen können.

Insgesamt ergeben sich vorrangig folgende Kernforderungen:

- Übernahme der Regelungen zur Landschaftsplanung ohne Abweichung zum Bundesrecht in eine Neufassung des HAGBNatschG
- Wiedereinführung der Dreistufigkeit der Landschaftsplanung in Hessen
 - auf Landesebene mit dem Landschaftsprogramm
 - auf regionaler Ebene mit dem Landschaftsrahmenplan
 - auf kommunaler Ebene mit dem Landschaftsplan
- Konsequente Abschichtung und inhaltliche Fokussierung auf ebenenrelevante Themen
- Förderung von Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit
- Ausstattung der zuständigen Behörden und Planungsträger mit qualifiziertem Personal bzw. ausreichenden Finanzmitteln.

Die Unterzeichner fordern den Hessischen Landtag und die Landesregierung auf, die Landschaftsplanung als zentrales räumliches Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Hessen neu auszurichten und die dafür erforderlichen Grundlagen zu schaffen.

AKH BDLA HVNL

Stand 17. November 2014

Leitfaden Eingriffsvermutung Positiv-/Negativliste für die Eingriffsregelung in Hessen

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder eine Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann. Einwirkungen auf Natur und Landschaft, die keine Veränderung der Gestalt oder Nutzung bewirken, sind keine Eingriffe. Ebenfalls kein Eingriff ist eine Veränderung des Grundwasserspiegels, die nicht mit der belebten Bodenschicht in Verbindung steht. Die sich ergebende Beeinträchtigung muss eine gewisse Erheblichkeit aufweisen; unerhebliche Beeinträchtigungen bleiben unberücksichtigt. Es reicht aus, dass sich die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufdrängt („kann“). Zu den Eingriffen im naturschutzrechtlichen Sinn gehören also nicht nur versiegelte Flächen, sondern z.B. auch Aufschüttungen oder Abgrabungen wie Dämme oder Steinbrüche.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer behördlichen Genehmigung (z.B. Baugenehmigung, Plangenehmigung, Planfeststellung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder Eingriffsgenehmigung einer Naturschutzbehörde) oder müssen aufgrund eines verbindlichen Plans zulässig sein (z.B. Bebauungsplan). Sie dürfen nur im Einklang mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen für die Eingriffsregelung (§§ 15 ff. BNatSchG) zugelassen werden.

Hessen hat weder gesetzliche Regelbeispiele für Handlungen, die regelmäßig als Eingriffe anzusehen sind (Positivliste), noch für Handlungen, die keine Eingriffe darstellen (Negativliste), in das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) aufgenommen. Durch den vorliegenden Leitfaden soll der Begriff des

Eingriffs i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG mit Regelbeispielen (Positiv-/Negativliste) konkretisiert werden. Diese sind widerlegbare Vermutungen; begründete Einzelfälle können zu anderen Ergebnissen führen.

Positivliste

	Sachverhalte, die regelmäßig <u>einen</u> Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
1	Errichtung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich	
1.1	Herstellen, Erweitern, Ändern oder Beseitigen von baulichen Anlagen i.S.d. baurechtlichen Vorschriften, soweit sie erheblich auf den Außenbereich wirken – unabhängig von der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit (z.B. auch Foliengewächshäuser)	§§ 2, 54, 55 HBO
1.2	Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Schienenwegen und sonstigen Verkehrsflächen	soweit nicht Nr. 1.1 der Negativliste
1.3	Abstellen mobiler Anlagen, die tatsächlich vorwiegend ortsfest genutzt werden oder hierzu bestimmt sind (z.B. Werbeanlagen, Wohnwagen, Zelte), soweit diese nicht ausdrücklich in der Negativliste erfasst sind (z.B. Parken einzelner Fahrzeuge oder Aufstellen von Zelten für wenige Tage)	vgl. Nr. 4 der Negativliste
1.4	Anlage, Beseitigung, Ausbau oder wesentliche Änderung von Gewässern (z.B. Errichtung von Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen)	§ 31 Abs. 2 Satz 1 WHG
1.5	Errichtung oder wesentliche Änderung von Ausstellungs- Park- oder Lagerplätzen (ggf. Sonderregelung für die vorübergehende Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel)	

	Sachverhalte, die regelmäßig <u>einen</u> Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
1.6	Errichtung und Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Skipisten oder Skilifte, Camping- oder Badeplätze), inkl. zugehöriger Anlagen (z.B. Beleuchtungsanlagen) sowie deren wesentliche Änderung oder Erweiterung	unter den Voraussetzungen des § 8 Satz 1 Nr. 3 HAGBNatSchG UVP-pflichtig
2	Anlage oder wesentliche Erweiterung von Gärten oder gärtnerisch gestalteten Anlagen und Einrichtungen zur Haltung von Tieren wildlebender Art im Außenbereich	soweit nicht übliche Änderungen bei zugelassenen oder zulässigen Gärten oder gärtnerisch gestalteten Anlagen (z.B. bei Außenbereichsgehöften) und unabhängig von der Errichtung entsprechender Zäune oder Hütten
3	Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Abspülungen, einschließlich der Gewinnung von Bodenschätzen im Außenbereich	vgl. H. Arnold „Positionen des Bodenschutzes zur Verwertung von Materialien in und auf Böden“ in „Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz“ Heft 3, Seite 9, Punkt 2.5) und Nr. 4 der Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden (StAnz. 2015 Seite 1150)
3.1	ab einer EMZ \geq 60 kann im Regelfall nicht von einer Bodenverbesserung ausgegangen werden	
3.2	soweit mengenmäßig nur unwesentliche Aufschüttungen, Abgrabungen usw. auf einer Fläche erfolgen, die bereits bislang durch vegetationslosen Boden geprägt war, kann es am Merkmal der Nutzungs- oder Gestaltänderung fehlen. In diesen Fällen kann die Eingriffsregelung nicht herangezogen werden.	

	Sachverhalte, die regelmäßig <u>einen</u> Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
4	Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfalldeponien, Abfallentsorgungsanlagen	
4.1	Lagerung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Plätze	
4.2	Probleme mit Bauschutt auf Äckern, konzentriertem Ablagern von Kompost und Zwischenlagerplätzen von Abfall: Das Wegwerfen oder Einarbeiten von Abfall ohne eine Änderung der Gestalt oder Nutzung von Natur und Landschaft wäre allein kein Eingriff; sobald eine Menge und Qualität des Abfalls erreicht ist, die als ästhetisch verunstaltend empfunden wird, liegt auch eine Veränderung der Landschaftsgestalt vor.	
5	Ausbau, Herstellung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Oberflächengewässern	§ 14 Abs. 1 BNatSchG
6	Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels, Entwässerung	§ 14 Abs. 1 BNatSchG
6.1	Entwässern von Flächen (Feuchtgebieten) und das dauerhafte Absenken des Grundwasserspiegels, soweit dadurch die Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können	Feuchtgebiete sind Moore, Sümpfe und Brüche
7	Nutzungsänderung von Dauergrünland	Details siehe Leitfaden Grünlandumbruch
7.1	Umbruch auf erosionsgefährdeten Standorten, Moorstandorten sowie im Überschwemmungsbereich	
7.2	Nutzungsänderung bei FFH-LRT	
7.3	Nutzungsänderung, die eine Nist-, Brut- oder Ruhestätte streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten beeinträchtigt	

	Sachverhalte, die regelmäßig einen Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
8	Änderung der Gestalt oder Nutzung von Biotopen, Ödland, Moorflächen oder anderen naturnahen Flächen	Umwandlung
8.1	Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen	§ 30 Abs. 2 BNatSchG
8.2	Beseitigung oder wesentliche Änderung von Alleen, Baumreihen, landschaftsprägenden Einzelbäumen, Feldgehölzen oder Hecken etc. im Außenbereich	§ 13 Abs. 1 HAGB-NatSchG
8.3	Beseitigung oder nachhaltige, zum Absterben führende Schädigung, nicht fachlichen Grundsätzen genügende, abschnittsweise „Auf den Stock-Setzen“ von Hecken	bei aktuell abgängigen Einzelexemplaren kann die Naturschutzbehörde auf Kompensation verzichten.
8.4	Aufnahme einer Nutzung von Ödland oder naturnahen Flächen (z.B. bei intensiver Landwirtschaftsnutzung, soweit kein Vertragsnaturschutz besteht)	
8.5	Bewirtschaftung von Wegrändern und Feldrainen mit Ausnahme der Pflege durch Mahd, Beweiden oder andere zugelassene Maßnahmen	
9	Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensräumen besonders geschützter Arten	
9.1	durch die Veränderung der Gestalt oder Nutzung	§ 39 Abs. 5 BNatSchG
9.2	durch andere Maßnahmen, wie z.B. GPS-gestützte Schnitzeljagden (sog. Geocaching)	
10	Errichtung von Einfriedungen, Einzäunungen, Sperrern, Tiergehegen etc.	
10.1	Erstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht bereits durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt ist, behindert wird	vgl. Nr. 8.1 der Negativliste

	Sachverhalte, die regelmäßig einen Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
	(Zäune, Mauern, Trassierbänder, Schilder, Schranken, Hecken usw.)	
11	Errichtung oder wesentliche Änderung von unter- oder oberirdischen Ver- oder Entsorgungsanlagen wie z.B. Leitungen, Sende-, Empfangs- oder Leitungsmasten, Windkraft-, Wasserkraft- oder Photo-voltaikanlagen, Umspannwerke, Verdichterstationen oder Schaltanlagen im Außenbereich	
11.1	Errichtung oder wesentliche Änderung von Ver- bzw. Versorgungsleitungen, soweit sie nicht innerhalb der sichtbaren Ausbaubreite von Straßen und Wegen unterirdisch verlegt werden und vorhandene Bäume dabei nicht im Wurzelbereich geschädigt werden	Freileitungen einschließlich deren Masten und Unterstützungen
12	Naturferne Formen von Aufforstungen, Rodungen	
12.1	Rodung und Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	§ 12 Abs. 2 HWaldG
12.2	Erstaufforsten von Talsohlen und Waldwiesen	
12.3	Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder naturfernen Waldstrukturen auf Flächen, die nicht Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 HWaldG sind, soweit es sich nicht um Ersatzmaßnahmen handelt	
12.4	Kurzumtriebsplantagen, soweit sie unter die §§ 20 ff. BNatSchG fallen	
13	Veranstaltungen im Außenbereich außerhalb öffentlicher Straßen oder dafür zugelassener Einrichtungen	z.B. Motorsportveranstaltungen
13.1	Veranstaltungen, die zu einer erheblichen Veränderung der Gestalt der Grundflächen durch Aufbauten, Zelte, fliegende Bauten oder die Nutzung als Lager- oder Parkplatzfläche führen	nur soweit die hierfür genutzten Flächen nicht bereits zu diesem Zweck rechtsverbindlich vorgesehen bzw. freigegeben sind

	Sachverhalte, die regelmäßig <u>einen</u> Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
13.2	Veranstaltungen, die mit einer Absperrung der freien Natur und/oder erheblichen Einschränkungen des freien Betretungsrechts verbunden sind	nur soweit die hierfür genutzten Flächen nicht bereits zu diesem Zweck rechtsverbindlich vorgesehen bzw. freigegeben sind

Negativliste

	Sachverhalte, die regelmäßig <u>keinen</u> Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
1	Pflege, Unterhaltung, Instandhaltung von Anlagen, die nicht oder nur vorübergehend funktionslos geworden sind	
1.1	Instandhaltung und Pflege von Straßen und Wegen, Schienenwegen, Berg- oder Seilbahnen, Leitungen, Kommunikationsanlagen, zulässigen baulichen Anlagen und Gebäuden, Deichen, Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren, Gräben, Gewässern, Dränagen und vergleichbaren Anlagen der Infrastruktur, einschließlich der Entfernung einzelner Bäume und Gebüsche	soweit nicht Nr. 1.1 der Positivliste
1.2	notwendige Unterhaltungsmaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein	
1.3	Erneuerung von Oberflächenabdichtungen auf Deponien	
2	Pflege, Unterhaltung, Natur- und Denkmalschutz	
2.1	von Naturschutzbehörden angeordnete, geförderte oder mit ihnen vereinbarte Naturschutzmaßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Flächen und Landschaftselementen	

	Sachverhalte, die regelmäßig <u>keinen</u> Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
2.2	Maßnahmen zur landschaftsgerechten Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, für Naturparke, Parkanlagen, Schlossgärten, Golfplätze oder vergleichbar großflächig gestaltete Anlagen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde sowie zur Pflege von schutzwürdigen Kulturdenkmälern i.S.d. DSchG	
3	Beseitigung von Grünbeständen	
3.1	Beseitigen von Grünbeständen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit damit keine Nutzungsänderung verbunden ist	
4	Mobile, kleine Anlagen	vgl. Nr. 1.1 der Positivliste
4.1	das vorübergehende Aufstellen von nicht Werbezwecken dienenden, landschaftsangepassten, fahrbaren oder transportablen	
4.1.1	Unterkünfte für in der Waldarbeit Beschäftigte oder für die Schafhütung	
4.1.2	Anlagen, die der Weidehaltung dienen	
4.2	die Errichtung landschaftsangepasster und baugenehmigungsfreier baulicher Anlagen oder Versiegelungen mit einem Rauminhalt von bis zu 5 m ³ und einer Grundfläche von bis zu 2 m ² je Flurstück	
4.4	das Aufstellen von Bienenstöcken	
4.5	die Errichtung von Viehtränken	
5	Messeinrichtungen	
5.1	vorübergehendes Aufstellen von Messeinrichtungen zu wissenschaftlichen bzw. zu Lehrzwecken, die Errichtung dauerhafter, landschaftsangepasster Messstellen zur Grundwasserbeobachtung oder für Zwecke der Landvermessung, kleinflächige, vorübergehende Maßnahmen zur Durchführung	

	Sachverhalte, die regelmäßig <u>keinen</u> Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
	oberflächennaher Baugrunderkundungen oder zur Entdeckung von Bodendenkmälern	
6	Landwirtschaftliche Bodennutzung	
6.1	Umwandlung von Grünland, soweit nicht auf oder in	
6.1.1	erosionsgefährdeten Hängen	
6.1.2	Überschwemmungsgebieten	
6.1.3	Standorten mit hohem Grundwasserstand bzw. Moorstandorten	
6.1.4	FFH-Lebensraumtypen	
6.1.5	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von FFH-Arten oder Wiesenvögeln	
6.2	baugenehmigungsfreie Aufschüttungen auf Ackerflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis (zur Bodenverbesserung)	vgl. Nr. 4 der Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden (StAnz. 2015 Seite 1150)
6.3	Maßnahmen zum Übergang von ackerbaulicher zu gartenbaulicher Bodennutzung	
7	Lagerung	
7.1	landschaftsangepasstes, vorübergehendes Lagern von Produkten und Betriebsmitteln der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (i.d.R. bis zu sechs Monaten) sowie die Errichtung landschaftlich angepasster Unterstelleneinrichtungen mit einem Rauminhalt von bis zu 5 m ³ je Flurstück	
7.2	landschaftsangepasstes Lagern von Brennholz für den Eigenbedarf mit einem Rauminhalt von bis zu 40 m ³ je Flurstück (regelmäßig wiederkehrende Lagerung)	ab 10 m ³ Beteiligung der Gemeinde; vgl. i.Ü. Leitfaden zur Brennholzlagerung

	Sachverhalte, die regelmäßig <u>keinen</u> Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
8	Einfriedungen, Zäune, Sperren	
8.1	ausnahmsweise berechtigtes Verwehren des Betretens von Grundstücken in der freien Natur durch Sperren, wenn ansonsten die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde; was z.B. der Fall sein kann, wenn die Beschädigung von Forst- bzw. Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt würde (Kulturschutzzäune); die bloße Gefahr eines Diebstahls in Streuobstwiesen stellt keine Nutzungseinschränkung dar	vgl. Nr. 10.1 der Positivliste
8.2	zulässige Beschränkung für den Wohnbereich bei Grundstücken, die sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.	
8.3	kurzzeitige Sperrungen von Flächen aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von Jagden, ferner zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe in der freien Natur sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls	
9	Hochsitze, Wildfütterungen	
9.1	Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung landschaftsangepasster, einfacher Hochsitze mit einer Grundfläche von bis zu 4 m ²	
9.2	Wildfütterungen	nach § 30 HJagdG sind keine baulichen Anlagen für die Wildfütterung erforderlich

	Sachverhalte, die regelmäßig <u>keinen</u> Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
10	Verlegen von Leitungen	
10.1	unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Außenbereich im sichtbaren Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht bzw. nicht erheblich beschädigt werden	
10.2	Verlegen und Unterhaltung ober- und unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- und Materialtransportleitungen innerhalb eines Werkgeländes	
10.3	Verlegen von beweglichen Leitungen zur Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	
11	Benutzung von Wegen, Anbringen von Markierungen	
11.1	Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.	§ 27 Abs. 1 HAGBNatSchG i.V.m. § 59 Abs. 1 BNatSchG Einschränkungen nach § 27 Abs. 2 HAGBNatSchG möglich
11.2	Markierungen und Wegetafeln müssen ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich, aussagekräftig und unter Beachtung örtlicher und überörtlicher Wanderwegenetze einheitlich gestaltet sein. Genügen sie diesen Anforderungen nicht, kann ihre Beseitigung angeordnet werden. Berechtigte haben Markierungen und Wegetafeln zu dulden, die Gemeinden oder sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmende Organisationen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anbringen. Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. Berechtigte sind vor der Anbringung zu benachrichtigen.	§ 17 HWaldG

	Sachverhalte, die regelmäßig <u>keinen</u> Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
11.3	notwendige Geländer und Schutzplanken an Straßen und Wegen (Schutzvorrichtungen)	Maßnahmen i.R. von Verkehrssicherungspflichten
11.4	Querungshilfen und Leiteinrichtungen an Verkehrswegen für Tiere wild lebender Arten	
12	Betretungsrecht, Recht auf Naturgenuss und Erholung, Gemeingebrauch	
12.1	das grundsätzliche Recht aller, die freie Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung zu betreten	§ 59 Abs. 1 BNatSchG Regelungen nach § 27 Abs. 2 HAGBNatSchG möglich
13	Sonstige Infrastruktureinrichtungen	
13.1	der Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Decke sowie von Radwegen auf gleicher Wegetrasse	vgl. Leitfaden zum forstlichen Wegebau
13.2	Errichtung oder Änderung innerörtlicher Bahnnebenanlagen	
13.3	Grundwasserentnahmen bis zu 50.000 m ³ /a	
13.4	Freilegung verrohrter Gewässer sowie Gewässerrenaturierung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde	
13.5	Errichtung von Leiteinrichtungen und Querungshilfen an Verkehrswegen für Tiere wild lebender Arten sowie Aufstellen und Ändern von Signalanlagen, Leitplanken oder Schildern an öffentlichen Verkehrswegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde	
13.6	Montage von photoelektrischen oder solarthermischen Elementen zur Energiegewinnung auf vorhandenen Dächern oder Wänden mit einer Fläche von 400 m ² , soweit damit keine Beseitigung erhaltenswerter Gehölzbestände oder eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Außenbereich verbunden ist	

	Sachverhalte, die regelmäßig <u>keinen</u> Eingriff i.S.d. § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen	Hinweise
14	Sonstiges	
14.1	Natur- und landschaftsverträgliche Ausübung von Sport im Rahmen der Betretungsrechte	u.a. Skifahren, Schlittensfahren, Reiten, Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur



AfL Hessen e. V. • Büsgenweg 4 • 37077 Göttingen

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

per E-Mail an:

k.thaumueler@ltg.hessen.de

d.erdmann@ltg.hessen.de

Kontakt:

AfL Hessen e. V.
Geschäftsstelle
Dr. Maurice Strunk
Büsgenweg 4
37077 Göttingen
Tel.: 0551 – 3919707
Fax.: 0551 – 3919736
info@afl-hessen.de

Datum: 01.03.2023

Stellungnahme der AfL Hessen zur Anhörung am 08.03.2023 zur Drucksache 20/10374

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns im Rahmen der oben genannten Anhörung Stellung nehmen zu dürfen und übermitteln im Vorfeld gerne unsere schriftliche Ausarbeitung zur oben genannten Drucksache.

Als bedauerlich empfinden wir zunächst, dass der Fokus des vorliegenden Entwurfs (DS 20/10374) stark auf zusätzlichen Restriktionen der Bewirtschaftung von Natur und Landschaft liegt und die im BNatSchG ebenfalls adressierten umfassenden Ziele des Naturschutzes (§ 1 BNatSchG), wie z. B. der Schutz von Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gerade zum Erhalt der nachhaltigen **Nutzungsfähigkeit** der Naturgüter, aus unserer Sicht zu wenig fokussiert wird.

Insbesondere in Bezug auf den Wald vertreten wir die Auffassung, dass pauschale Flächenstilllegungen bzw. Holznutzungsverzichte einen deutlich geringeren Beitrag für den Arten- und Biodiversitätsschutz liefern als bewirtschafteter Wald.

Berichte, wie der Biodiversitätsbericht und darin exemplarisch dargestellte Parameter zum Wald zeigen, dass die Biodiversität im Wald hoch und in den letzten Jahren teilweise sogar gestiegen ist. Dies ist kein hessenspezifisches Phänomen, sondern wurde durch die Waldinventuren der Vergangenheit deutschlandweit nachgewiesen. Dies schließt nicht aus, dass z. B. Maßnahmen für einzelne schutzbedürftige Arten auch weiterhin örtlich erforderlich sind.

Fraglich ist aber, ob die häufig als „Erfolg“ für den Naturschutz dargestellten Maßnahmen pauschaler oder (groß-)flächiger Gebietskulissen, wie die Ausweisung von Nationalparks oder die pauschale Bereitstellung von Staatswaldflächen für eine „natürliche Waldentwicklung“ (gepaart mit darüber hinausgehenden Forderungen), tatsächlich den naturschutzfachlichen Mehrwert gegenüber einer auch holzwirtschaftlichen Nutzung liefern, die auch andere gesellschaftliche Interessen (hier also z. B. die Holznutzung) mitberücksichtigt.

Grundsätzlich sollten sich Naturschutzmaßnahmen deshalb einem kontinuierlichen vergleichenden Monitoring und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle unterwerfen und die (weitere) Wirksam-



keit getroffener Maßnahmen kritisch hinterfragt und Maßnahmen ggf. angepasst oder korrigiert werden.

Vor allem der mit dem hessischen Naturschutzgesetz geplante Fokus auf die Bewältigung der Folgen des Klimawandels (vgl. § 2 DS 20/10374) legt bei rationaler Betrachtung nahe, eine möglichst umfassende, aber nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung und damit einhergehende Holznutzung anzustreben und vor allem durch sehr gezielte und örtlich begrenzte Naturschutzmaßnahmen zu ergänzen. Eine aktive Bewirtschaftung unserer Wälder erhält und entwickelt Lebensräume, schafft Strukturen und optimiert mit Hilfe einer nachhaltigen Holznutzung das Klimaschutzpotential unserer Wälder. Durch den Waldreichtum von Hessen kommt dem Land hierbei eine besondere Vorbildfunktion auch gegenüber weniger walddreichen Bundesländern zu, die einen zwangsläufig nur kleineren Beitrag der Wälder zum Klimaschutz durch Holznutzung liefern können.

Zudem plädieren wir für die Aufnahme einer verpflichtenden turnusgemäßen Prüfung, ob die durch Rechtsverordnung festgesetzten geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß Kapitel 4 BNatSchG die an sie gestellten Anforderungen noch erfüllen, zur Zielerreichung des § 20 (1) BNatSchG weiterhin geeignet und erforderlich sind.

Dies vorweggeschickt nehmen wir zu einzelnen Paragrafen wie folgt Stellung:

zu § 8 Land- und Forstwirtschaft (Ds. 20/10374)

§ 8 Absatz 1 (1. Satz) reduziert die nachhaltige Forstwirtschaft (aus unserer Sicht unzulässig) auf „die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Funktion [...] genutzter Flächen für die Artenvielfalt, den Naturschutz und den Klimaschutz“. Es ist zwar bekannt, dass insbesondere bewirtschaftete Flächen den insgesamt höchsten Nutzen für die Artenvielfalt und weitere ökologische Leistungen liefern. Es sollte aber auch die forstliche Nutzung selbst adressiert werden.

Die Bewirtschaftung von Wald (also auch die Holznutzung) lediglich in eine Formulierung als „identitätsstiftende Elemente für das Heimatempfinden und als Erwerbs- und Lebensraum für Menschen“ zu verklausulieren, wird der Bedeutung bewirtschafteter Wälder (vor allem auch im Sinne von Holznutzung) für die Natur und die Gesellschaft nicht gerecht.

Es ist unverständlich, warum an dieser Stelle von der klaren Formulierung in § 5 (3) BNatSchG abgewichen wird, der formuliert: „Bei der **forstlichen Nutzung** des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften“. Damit adressiert das BNatSchG mit dem Begriff „bewirtschaften“ zu Recht die hohe Bedeutung (auch) der Holzproduktion und letztlich der Holznutzung.

Zu Recht weist § 5 BNatSchG in Absatz 1 zudem darauf hin, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen sind.



Die vorliegende Drucksache dreht die Intention aber um, beschreibt eine dienende Funktion wirtschaftlich genutzter Flächen für Natur- und Klimaschutz, misst ihnen aber keinen „eigenen“ Wert im Sinne von der Befriedigung gesellschaftlicher Interessen durch die Rohstoffproduktion mehr bei. Aus unserer Sicht ein fatales Signal, zumal nicht zuletzt durch eine Nutzung von Holz die Klimaschutzleistungen des Waldes optimiert werden.

§ 12 Eingriffe in Natur und Landschaft

Zwingend aufzunehmen wäre aus unserer Sicht, dass zu den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft gehört. Und zwar explizit und nicht allein mit Verweis auf § 14 Absatz 2 BNatSchG. Zudem sollte (stärker) berücksichtigt werden, dass Lebensräume, Vielfalt, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft auch aus der Vielfalt der menschlichen Nutzung herrühren.

Zudem sollte der hohe Beitrag, den eine forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis für die Erhaltung der Kulturlandschaft und ökologischen Entwicklung des Naturraums leistet, anerkannt und im neuen Naturschutzgesetz aufgenommen werden.

Zwingend in ein neues Naturschutzgesetz aufzunehmen wäre aus unserer Sicht, dass sich die Anforderungen an die Waldbewirtschaftung aus dem Hessischen Waldgesetz ergeben und dort geregelt sind und dass die forstwirtschaftliche Nutzung nicht als Eingriff anzusehen ist (vgl. § 14 BNatSchG).

Positiv am vorliegenden Entwurf (DS 20/10374) sehen wir, dass er auch regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere zur Verkehrssicherheit, genehmigten Eingriffen gleichzustellen gedenkt (§ 12, Abs. 2 Satz 2). Dies sollte unbedingt so aufgenommen werden.

§ 21 ff.

Wir plädieren die Aufnahme einer verpflichtenden turnusgemäßen Prüfung, ob die durch Rechtsverordnung festgesetzten geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß Kapitel 4 BNatSchG die an sie gestellten Anforderungen noch erfüllen, zur Zielerreichung des § 20 (1) BNatSchG weiterhin geeignet und erforderlich sind. Ansonsten sollten sie aus der Gebietskulisse gestrichen werden.

zu § 24 Naturschutzgebiet – Umgebungsschutz, Mahdtermin und Bewirtschaftungszeitraum

Absatz 1 soll die obere Naturschutzbehörde ermächtigen, Handlungen auch im Umfeld (also auch außerhalb) von Naturschutzgebieten durch Anordnung zu untersagen. Eine derart großzügige Kompetenzausweitung halten wir für unangemessen. Wir plädieren vielmehr für klare (begrenzte) Zuständigkeiten.



§ 29 Gebiete für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald)

In § 29 soll der für die Bewirtschaftung des Staatswaldes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Ermächtigung eingeräumt werden, Teile des Staatswaldes aus der Bewirtschaftung zu nehmen. Zunächst ist erneut festzustellen, dass Regelungen den Wald betreffend, aus unserer Sicht im hessischen Waldgesetz, nicht aber in einem Naturschutzgesetz zu regeln sind.

Die Aufnahme einer solchen Regelung lehnen wir aber auch darüber hinaus entschieden ab!

Im Extremfall würde der Ministerin oder dem Minister hierdurch eine „Generalermächtigung“ erteilt werden, Staatswald großflächig (ggf. sogar nahezu ganzflächig) „dauerhaft“ der forstlichen Nutzung zu entziehen. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung des Staatswaldes für die verschiedenen (auch wirtschaftlichen) Funktionen für das Land Hessen und seine Bürger, sollten deutlich höhere Hürden für Flächenstilllegungen erhalten bzw. geschaffen werden.

Vielmehr sollte im Naturschutzgesetz (bzw. im Waldgesetz) die regelmäßige Evaluationsverpflichtung aufgenommen werden, ob ausgewiesene Naturwälder, die einer forstlichen Nutzung entzogen wurden, die damit verbundenen Ziele noch erfüllen bzw. noch erfüllen können (z. B. vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen). Und, sollte dies nicht nachgewiesen werden können, die Flächen wieder in die multifunktionale Nutzung überführt werden.

Der reine Verzicht auf „forstliche Nutzung“ ist aus unserer Sicht kein sinnvolles oder den Ansprüchen der Gesellschaft entsprechendes „Ziel“. Vor allem ist der Mehrwert eines allein forstlichen Nutzungsverzichtes oft nicht messbar, da außer dem Verbot forstlicher Maßnahmen mit der Überlassung als sogenannter Naturwald keine operablen Ziele verbunden werden.

Es diskreditiert die forstliche Nutzung unzulässig, auch gegenüber anderen Nutzungen, wie dem freien Betretungsrecht.

§ 36 Besonderer Horstschutz

In § 36 Absatz 2, Satz 2 soll für die Zeit von 1. Februar bis 31 August ein generelles Verbot forstwirtschaftlicher Arbeiten im Umkreis von 300 Metern um Horststandorte von Schwarzstörchen umgesetzt werden. Auch die Jagd (mit Ausnahme von Nachsuchen oder der Errichtung von jagdlichen Einrichtungen) soll in dieser Zeit untersagt sein.

Wir halten die geforderten Restriktionen für einseitig und zudem nicht zielführend. In der Praxis wird durch forstliche Dienstleister und Jäger bereits heute großer Wert auf sensible Bereiche, wie Horststandorte, gelegt. Einseitige Restriktionen forstwirtschaftlicher und jagdlicher Arbeiten sind diskriminierend und diskreditieren das hohe Verantwortungsbewusstsein dieser mit dem Wald und der Natur eng verbundenen Akteursgruppen.

Die Forderung ist in ihrer Pauschalität auch nicht zielführend. So wären im Umkreis eines Horstbaums des Schwarzstörchs, z. B. an einem Waldrand, zwar forstliche Arbeiten, wie die Holzurückung, untersagt, während andere Landnutzungen in gleichem Radius nicht direkt adressiert werden.



Wir erkennen zwar an, dass die mit Absatz 2 Satz 2 einzuführenden Restriktionen in Verbindung mit Absatz 3 die Möglichkeit für Vertragsnaturschutzmaßnahmen eröffnen sollen, diese dürften jedoch auch ohne konkrete Meterangaben um Schwarzstorchorste möglich sein.

§ 58 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

In § 58 soll ein Mitwirkungsrecht für Naturschutzvereinigungen eingeführt werden, „bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes bei Teilen des Staatswaldes, in denen sich der Wald und seine Lebensgemeinschaften dauerhaft natürlich von forstlicher Nutzung unberührt entwickeln können (Naturwald)“.

Unbeschadet unserer Forderung zu § 29 DS. 20/10374, lehnen wir dieses zusätzliche Mitwirkungsrecht für Naturschutzvereinigungen, explizit den Wald betreffend, entschieden ab. Regelungen zum Wald sollten im Hessischen Waldgesetz geregelt werden. Dieses beinhaltet bereits ein entsprechendes Expertengremium (Landesforstausschuss), das dem Ministerium zur fachlichen Beratung zur Verfügung steht, mit Experten zum Wald besetzt ist und über ausreichende Fachkompetenz zur Beurteilung der Auswirkungen einer nicht forstlichen Nutzung (im klassischen Sinn) auf den Wald verfügt.

§ 62 Vorkaufsrecht

Grundsätzlich ermöglicht § 66 BNatSchG den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken einzuräumen, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist (§ 66 Abs. 2 BNatSchG).

Mit § 62 (DS 20/10374) beabsichtigt das Land aber eine derart weitreichende Zugriffsoption auf Grundstücke, dass dies zum Schutz des Eigentums vehement abzulehnen ist.

So plant das Land sich selbst ein Vorkaufsrecht an Grundstücken einzuräumen, „auf denen sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet“ (§ 62 Satz 1).

Demnach hätte das Land ein nahezu generelles Vorkaufsrecht z. B. nicht nur für Flächen in Nationalparks, für Naturdenkmäler etc., sondern auch für Grundstücke mit Alleen, mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen, Steinriegel- und Trockenmauern und sogar für Streuobstwiesen! (vgl. § 25 DS. 20/10374)

Derart drastische Einschränkungen des privaten Eigentums sind nicht hinnehmbar und sollten unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Maurice Strunk – Geschäftsführer)

Deutsche Initiative Mountainbike e.V. • Heisenbergweg 42 • 85540 Haar

An das
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Referat IV 4 - Oberste Naturschutzbehörde
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Per E-Mail an: poststelle@umwelt.hessen.de

Deutsche Initiative
Mountainbike e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Heisenbergweg 42
85540 Haar
T: +49 89 6931088-0

Erreichbarkeit:
Mo-Fr 10:00 – 12:00 Uhr

office@dimb.de
www.dimb.de

▪ **Datum** 23.12.2022

Stellungnahme Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

▪ wir danken für die Möglichkeit, sich zum Entwurf der Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes zu äußern. Als größter spezialisierter Fachverband im Bereich MTB mit über 130.000 Mitgliedern ist das satzungsgemäße Ziel der DIMB die Förderung des Mountainbike-Sports unter Berücksichtigung der Natur- und Sozialverträglichkeit, die Schaffung und der Erhalt von MTB-Angeboten und MTB-Strecken, die Jugendförderung sowie die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Unser Bestreben ist es daher, diese Ziele ganzheitlich zu betrachten. Dies vorausgeschickt, nehmen wir gerne zur Novellierung wie folgt Stellung:

I Wir regen hiermit an:

a) § 19 Abs.1 HENatG zu ergänzen „Das Radfahren, Reiten, Kutschfahren und das Fahren mit Rollstühlen auf Straßen und Wegen werden mit dem Betreten (§ 59 Abs.1 BNatSchG) gleichgestellt“

b) jedenfalls die untergesetzliche Regelung des § 19 Abs.5 Nr.2, soweit hierdurch weitere Benutzungsarten neben dem Betreten eröffnet oder im Sinne des § 59 BNatSchG dem Betreten gleichgestellt werden sollen, zu erläutern. Dies soll in der Begründung des Gesetzes bzw. jedenfalls in den „Materialien“ dezidiert vor allem hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den durch Art. 14 Abs.1 Satz 2 erfolgen. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen diese Regelung des § 19 mit den grundgesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen kompatibel sei.

c) In § 60 Abs.3 als Kennzeichnungsobjekte neben Wander- und Uferwegen auch „im Zuge abgestimmter sportlicher Nutzungskonzepte definierte Wege und andere Trassen“ vorzusehen.

Vereinsregister:
AG Freiburg, VR 2309

Mitglieder des Vorstands:
Thomas Lutz
Anja Miksch
Roland Albrecht
Friedrich Hotz
Tilman Kluge
Mathias Marschner
Michael Maul
Michael Winkler

FA München f. Körperschaften
Steuernummer: 143/212/71023
USt.-ID.: DE815254672

Sparkasse Freiburg
DE52680501010002264253
BIC: FRSPDE66XXX

II Gründe

II.1 zu I a: § 59 BNatSchG in Verbindung mit Art. 14 GG

Die Gleichstellung anderer Benutzungsarten (hier bisher Reiten und Kutschfahren) durch die im Gesetzentwurf intendierte Fassung via § 19 Abs.5 Nr.2 ist nach hiesiger Auffassung nicht mit Art. 14 GG vereinbar. Vielmehr ist eine ausdrückliche Gleichstellung von anderen Benutzungsarten nur durch Gesetz zu bewirken. § 19 Abs.5 Nr.2 könnte nur das „WIE“ (das sog. Nähere), nicht aber das gemeinverfügbarkeitswirksame „OB“ regeln.

Ein Rekurs auf Art 1 und 2 GG wäre wegen deren Unbestimmtheit, die im vorliegenden Fall erst via Art. 14 Abs.1 Satz 2 GG aufgelöst wird, als Grundlage für ein benutzungsartenunabhängiges „Jedermann-Betretungsrecht“ unzulässig.

II.2 zu I a: Radfahren

Radfahren ist eine der verbreitetsten Benutzungsarten in Feld und Flur und ist daher dem Betreten per legem gleichzustellen. Die Benutzung von elektrisch unterstützten Fahrrädern dient auch und gerade der inklusiven Eröffnung von mehr Möglichkeiten zur Erholung und Naturgenuss.

Im Übrigen dient die Anregung der weiteren Synchronisierung des Betretungsrechtes im HENatG mit dem Betretungsrecht aller anderen Bundesländer. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Bundesländer das Radfahren auch im Sinne des Übermaßverbotes nicht im Betretungsrecht geregelt hätten, wenn man zur Vermeidung von Überregulierung auf eine einschlägige Regelung hätte verzichten können. Es wird angeregt, in den „Materialien“ zum Gesetz klarzustellen, dass auch hier das Pedelec mit dem Fahrrad gleichzustellen ist.

II.3.1 zu 1 b: Unklarheit wg. § 59 BNatSchG und Art. 14 GG

Da der Gesetzesbegründung zufolge § 59 BNatSchG unberührt bleibt, ist umso mehr hinsichtlich der Gleichstellung anderer Benutzungsarten mit dem Betreten in § 19 Abs 5 Nr.2 des hier in Rede stehenden HENatG-Entwurfes, Unklarheit dahingehend gegeben, ob und wie anderweitig § 59 Abs.2 BNatSchG durch das HENatG (neu) in Sachen Gleichstellung anderer Benutzungsarten mit dem Betreten Anwendung findet.

II.3.2 Erläuterungen zu v.a. § 19 Abs.5 Nr.2

Die gegebenen Unklarheiten müssten auch für künftige Erörterungen, also auch denn, wenn der Anregung im Kap I a gefolgt würde, im Interesse der vom neuen HENatG als

- Benutzer der Natur,
- Grundeigentümer und -besitzer sowie
- Nutzer in Anspruch genommener Flächen (v.a. Landwirtschaft)

direkt betroffenen Menschen transparent und nachvollziehbar aufgelöst werden.

II.4 zu I c: Die Kennzeichnung von Wegen.

Die Anregung dient der Umsetzung, allen – auch sportlichen – Benutzungsarten umfassender abgestimmter Konzeptionen.

III Hinweise

III.1 Bürokratieabbau

Es möge geprüft werden, ob die durch § 19 Abs.5 Nr.2 HENatG (neu) eröffneten Befugnisse statt auf die Kommunen besser auf das Land übertragen werden sollten. So würde ein aus Sicht der Naturbenutzer zu befürchtender „kommunaler Flickenteppich“ vermieden. Denn man kann von dieser im Wesentlichen als „juristische Laien“ einzuordnenden Klientel nicht erwarten, dass ihr sämtliche Gemeinde-grenzen vor Ort bekannt wären, was aber erforderlich wäre, damit den durch die Naturbenutzung betroffene Flächen jeweils die „richtige“ Satzung hätte zugeordnet werden können.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn die oben genannten Anregungen in den endgültigen Gesetzentwurf Aufnahme finden würden.

Wir bitten im Übrigen, zu einer ggf. vorgesehenen Anhörung des Landtages zum oben genannten Gesetzentwurf ein- bzw. hinzugeladen werden. Diese Option kann dem barrierefreien fachlichen Austausch bzw. der Klärung aufkommender neuer oder bisher ungeklärter Fragen dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Tilman Kluge
Vorstand

Sigrun Brell, Bachstr. 6, 63477 Maintal

An das
Hessische Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

Maintal, den 01.03.2023

Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes Drucks. 20/10374

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie im Vorlauf zur Anhörung im Landtag die Stellungnahme des BDF-Hessen zur Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes. In diesem Zusammenhang kritisieren wir, dass wir im Rahmen der bereits im letzten Jahr initiierten Verbändeanhörung nicht beteiligt worden sind. Im Hinblick darauf, dass das Gesetz den Umgang mit den hessischen Waldflächen betrifft, sehen wir uns in unserer Funktion als forstlicher Berufsverband als zu beteiligender Verband an. Eine eventuelle Überschreitung der Stellungnahmefrist ist unsererseits unverschuldet. Bitte nehmen Sie uns für zukünftige Verfahren in Ihren Verteiler auf.

Dies vorweggeschickt nehmen wir zu dem Entwurf folgendermaßen Stellung:

Zu § 2

Wir begrüßen den neuen Paragraphen, der die Problematik Klimawandel betont. Allerdings halten wir den Paragraphen für zu allgemein gehalten und hätten uns Konkretisierungen gewünscht. So sehen wir die dringende Notwendigkeit der Erhaltung der Waldflächen in den hessischen Ballungsräumen als Garant für Kaltluftzufuhr und saubere Luft im städtischen Bereich. Auch die Klimaschutzformulierung im § 8 ist hier aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Zu § 8

In § 8 sehen wir die Rohstofffunktion des Waldes als unterbewertet zur Sicherung eines nachhaltigen nachwachsenden Rohstoffs, der im Übrigen als Erwerbsraum eine bedeutende Größe einnimmt. So arbeiten in Deutschland über 1 Million Menschen im Clusterbereich Forst und Holz.

Darüber hinaus entspricht das Aufstellen einer Rangfolge zwischen Artenvielfalt, Natur- und Klimaschutz, Erwerbs- und Lebensraum auf Waldflächen nicht unserem Verständnis und den



gesellschaftlichen Notwendigkeiten. Diese Waldfunktionen sollten auch rechtlich gleichrangig betrachtet werden.

Zu § 13 (4)

Der generelle Ausschluss, Kompensationsmaßnahmen nur bei Nichtbeeinträchtigung der landwirtschaftlichen Funktion auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen führt im Umkehrschluss zu einem erhöhten Umsetzungsdruck auf Kompensationsmaßnahmen im Wald. Die naturschutzfachlichen Ansprüche an die Waldbewirtschaftung sind bereits jetzt auf einem hohen Niveau. Eine mit dieser Formulierung möglicherweise indirekte Umlenkung von Kompensationsmaßnahmen in Waldflächen lehnen wir ab. Sollte diese Formulierung beibehalten werden, erfordert dies in Folge ganz konkrete Vorgaben, was unter einer landwirtschaftlichen „Beeinträchtigung“ zu verstehen ist.

Zu § 19 (5) Satz 2

In dem in Rede stehenden Satz 2 wird korrekterweise auf § 59 Bundesnaturschutzgesetz verwiesen.

Gemäß dessen Absatz 2 richtet sich das Betretungsrecht für den Wald u.a. nach den jeweiligen Ländergesetzen, hier nach dem Hess. Waldgesetz. Demnach können die Gemeinden für die Waldbereiche keine Satzungen erlassen, was in der Praxis oft zu Missverständnissen führt. Der Sachverhalt ist deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Der § 59 BNatschG wäre bereits auch in Abs. 1 aufzuführen.

Zu § 24 (2)

Die Regelung ist gut gemeint, dauert in der Praxis aber zu lange. Die Befugnis sollte unmittelbar an die mit der Betreuung der Schutzgebiete befugten Stellen gehen, sprich Landkreise und Untere Forstbehörden.

Zu § 26 (4)

Hier sind die Unteren Forstbehörden als Beteiligte an den Bewirtschaftungsplänen zu ergänzen.

Zu § 29

Die Einführung einer Schutzkategorie „Naturwald“ erscheint angesichts der Tatsache, dass bereits große Teile der hessischen Waldflächen stillgelegt wurden, fraglich. Um eine naturschutzfachliche Aufwertung durch Flächenstilllegung zu erreichen, bedarf es einer fachlichen Bewertung und Einordnung der standörtlichen Gegebenheiten. Vor diesem Hintergrund fehlt uns ein Voraussetzungs- und Prüfkatalog für diese Schutzkategorie. Weiterhin fehlt aus unserer Sicht die Mitbeteiligungspflicht der Unteren Forstbehörden und der forstlichen Verbände.

Prozessschutz ist ein Baustein im Waldnaturschutz, aber kein Allheilmittel. Es wird dabei vernachlässigt, dass ein Großteil unseres Arten – und Strukturreichtums im Wald, wie im Offenland, das Ergebnis einer in Pflege befindlichen Kulturlandschaft ist. Deshalb fordern wir eine stärkere Gewichtung integrativer Waldnaturschutzmaßnahmen, die auch im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen einen Handlungsspielraum in Naturwaldflächen offen lassen.



Zu § 30

Die Einführung einer Schutzkategorie „Wildnisgebiet“ erschließt sich uns im Zusammenhang mit § 29 nicht. Laut Gesetzesentwurf soll der Offenlandanteil auf max. 15 % auf Ebene der Landkreise in allen Naturräumen beschränkt sein. Somit kommen für die Wildnisgebiete im Schwerpunkt wiederum nur Waldflächen in Betracht, obwohl sich die dramatische Entwicklung im Artensterben nicht im Wald abspielt.

Wie unterscheidet sich damit der Naturwald vom Wildnisgebiet?

Im Zusammenhang mit beiden Schutzkategorien möchten wir betonen, dass wir durch weitere Stilllegungen die Waldzerstörung in anderen Ländern der Erde in Kauf nehmen, anstatt den Rohstoff, den wir selbst verbrauchen bei weltweit höchsten Standards lokal zu produzieren... Wir benötigen im Kampf gegen den Klimawandel die heimische, nachhaltige Holzproduktion zur Vermeidung von Transportwegen und zur Erhöhung der CO₂-Speicherung unter Ausnutzung von Substitutionswirkungen.

Zu § 31 (10)

Die Beauftragung müsste auch die Landkreise einschließen, soweit Gebiete durch die Landkreise betreut werden.

Zu § 36

Die Vorgaben der erst kürzlich vom Ministerium erlassenen Naturschutzleitlinie für den Staatswald unterscheiden sich von denen im HeNatG. Wir sind der Auffassung, dass die bereits bestehenden Regelungen der Naturschutzleitlinie unverändert in das HeNatG aufzunehmen sind.

Als Quintessenz zu dem neuen HeNatG stellt der BDF-Hessen fest, dass

- die Klimaschutzfunktion des Waldes unterbewertet wird
- die Funktion des Waldes zur Holzproduktion unterschätzt wird
- der Druck auf den Wald in Richtung Nutzungsverzicht extrem erhöht wird. Die Fragen der Rohstoffversorgung mit Holz oder umweltverträgliche Ersatzwerkstoffe für Holz bleiben unbeantwortet.

Die Errungenschaften der integrativen naturnahen Waldwirtschaft werden durch den neuen Gesetzesentwurf weder honoriert noch gestärkt. Der Spagat der hessischen Försterinnen und Förster zwischen den verschiedenen Ansprüchen vergrößert sich weiter und bleibt ein großes Dilemma.

Das Angebot zur Teilnahme an der Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages am 08.03.2023 nehmen wir gerne wahr und stehen für Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brell, Janson, Rummel

Vorsitzteam BDF-Hessen



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 93 61-0
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

E-Mail: info@ljv-hessen.de
Internet: www.ljv-hessen.de

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

**Ausschließlich per E-Mail:
Poststelle@umwelt.hessen.de**

Az.:
Mi/Tü

Datum
02.03.2023

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz-HeNatG); Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf des HeNatG Stellung nehmen zu können.

I. Einleitung

Auch wenn wir nach diesseitiger Auffassung keine Notwendigkeit eines Folgegesetzes in Hessen sehen, zeigt insgesamt der Entwurf die Bemühungen, die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Kulturlandschaftspflege zu stärken und einer zeitgemäßen Umsetzung zuzuführen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wir nehmen zudem erfreut zur Kenntnis, dass einige unserer Anmerkungen zum ersten Entwurf des HeNatG berücksichtigt wurden und das Jagdrecht beispielsweise bei den Entschädigungsregelungen nun eine angemessenere Beachtung findet. Es ist auch zu begrüßen, dass mit § 12 Abs. 2 Nr. 2 klargestellt wurde, dass die Errichtung von Einrichtungen zur Beweidung, das Aufstellen von Bienenstöcken oder die Errichtung von Hochsitzen zur Jagd keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Ebenso erfreut sind wir, dass unserem Einwand gefolgt wurde und bei der Kompetenzregelung für Gemeinden in § 19 Abs. 5 die Möglichkeit zur weiteren Einschränkung des Startens von Drohnen entfallen ist. Diese Regelung hätte die Nutzung von Drohnen zum Zwecke der Jungwildrettung nur unnötig kompliziert.

Trotz der erfreulichen Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf, möchten wir auch im Rahmen dieser Stellungnahme auf die Bestimmungen des Hessischen Jagdrechts hinweisen, welches zahlreiche Regelungen zum Schutz bedrohter, auch nicht dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten enthält. So geht § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) weit über den jagdlichen Auftrag hinaus und umfasst die gesamte Flora und Fauna. Damit erhält die Jägerschaft (und die Inhaber des Jagdrechts = Grundeigentümer) einen

umfassenden Naturschutzauftrag; dies ist auch konsequent, weil die Jägerschaft/Landesjagdverband Hessen e.V. als Naturschutzverband gesetzlich anerkannt ist. Die Maßnahmen der Jäger und der Jagdrechtsinhaber zur Hege und Bejagung der Wildarten kommen damit zugleich in vielfältiger Weise der gesamten Biozönose zugute und dienen damit dem Naturschutz. Daher ist im Sinne der Rechtsklarheit eine deutliche Abgrenzung des Jagdrechtes zum Naturschutzrecht einzuhalten und damit die Trennung der Rechtskreise und der Unberührtheitsklausel des § 37 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BNatschG einzuhalten und zu gewährleisten (vgl. Begründung der Grundgesetzänderung zur Föderalismusreform, Bundestagsdrucksache 16/813, Seite 11; Rechtsgutachten zum Verhältnis des Jagdrechtes zum Naturschutzrecht, Prof. Dr. Michael Brenner, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Friedrich-Schiller-Universität Jena).

II. Im Einzelnen sind daher folgende Änderungen/Ergänzungen noch vorzunehmen:

1. Zu § 8 Land- und Forstwirtschaft

- a) § 8 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Die Beratung von Ratsuchenden ist für alle zuständigen Behörden grundsätzlich wesentlicher Teil des Dienstleistungsauftrages und bedarf keiner besonderen naturschutzrechtlichen Regelung. Eine mögliche „Sonderkompetenz“ des Naturschutzrechtes ist dahingehend nicht erkennbar.

2. Zu § 12 Eingriffe in Natur und Landschaft

- a) Das in § 12 Abs. 1 Nr. 6 die Beseitigung oder wesentliche Änderung der dort genannten Landschaftsstrukturen unter die Eingriffsregelung fällt, ist prinzipiell zu begrüßen.
- b) Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Pflege der Landschaftsstrukturen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 6 nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 keinen Eingriff darstellt.

In der Praxis wird jedoch die Begrifflichkeit der Pflege oft unterschiedlich interpretiert. Es ist zu befürchten, dass insbesondere Pflegemaßnahmen an Niederhecken und Feldgehölzen größeres Konfliktpotenzial beherbergen, da die Pflege, insbesondere bei jahrelang vernachlässigten Strukturen, unweigerlich zu einer wesentlichen Änderung führt. Um unterschiedliche Interpretationen des Begriffes „Pflege“ bereits im Vorfeld zu verhindern, schlagen wir folgende Ergänzung (*kursiv*) in § 12 Abs. 2 Nr. 2 vor:

„... einschließlich der Pflege der unter Abs. 1 Nr. 6 genannten Landschaftsstrukturen (*inkl. Maßnahmen zum „auf den Stock setzen“ nach guter fachlicher Praxis*) sowie der regelmäßig wiederkehrenden landschaftsschonenden Pflege weiterer Bestandteile und Nebenanlagen von Infrastruktureinrichtungen.“

3. Zu § 19 Verhalten in Natur und Landschaft, Naturerlebnisräume

- a) Die in § 19 Abs. 1 gemachten Ausführungen werden begrüßt. Stellen Sie doch nochmals klar, dass das Recht auf Naturerlebnis und Erholung in der freien Landschaft nur mit Rücksicht auf die Natur, die Belange der Wildtiere und der Wahrung der Rechte Dritter erfolgen darf.
- b) § 19 Abs. 4 ist zu unbestimmt und neu zu formulieren. So ist es nicht erkennbar, welche Funktion und Gestaltung die dort genannten Naturerlebnisräume haben sollen. Welche Konsequenzen folgen für Dritte aus der Anerkennung?

4. Zu § 20 Vorrang freiwilliger Maßnahme

Den Vorrang freiwilliger Maßnahmen vor hoheitlichen Maßnahmen begrüßen wir.

5. Zu § 24 Naturschutzgebiet - Umgebungsschutz, Mahdtermin und Bewirtschaftungszeitraum

- a) Die Regelung des § 24 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen, da es sich hier um eine ungerechtfertigte Erweiterungsklausel für bestehende Naturschutzgebiete handelt, um den Verordnungsweg zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes nicht einhalten zu müssen.
- b) Die in § 24 Abs. 2 normierte Regelung zur Ausnahme von festen Mahd- und Bearbeitungszeiträumen begrüßen wir.

6. Zu § 25 gesetzlich geschützte Biotope

Die in § 25 Abs. 1 unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten Biotope sind in der aktuellen Fassung des § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG bereits berücksichtigt und damit nicht gesondert zu erwähnen.

7. Zu § 26 Bewirtschaftungspläne

Die in § 26 Abs. 1 Nr. 2 genannte Regelung ist unbestimmt und damit zu streichen. Es ist nicht erkennbar, welche Flächen vom Bewirtschaftungsplan umfasst sind. Sie sind zwingend auf abgegrenzte Gebiete zu beschränken. Eine solche „Generalklausel“ unterliegt erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

8. Zu § 28 Entwicklung naturnaher Flussauen

Auch bei der Entwicklung von Flussauen sind die Jagdausübungsberechtigten mit einzubeziehen.

9. Zu § 29 Gebiete für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald)

Wir bedauern, dass im neuen Entwurf des HeNatG die Vorgabe zur Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände sowie der Träger öffentlicher Belange entfallen ist.

10. Zu § 30 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Wildnisgebiete

Auch auf den in § 30 Abs. 3 genannten Flächen des Biotopverbunds, der Biotopvernetzung, insbesondere aber auch den Wildnisgebieten, ist die ordnungsgemäße Jagdausübung jederzeit in vollem Umfang zu gewährleisten, insbesondere um die Ziele des HJagdG erfüllen zu können.

11. Zu § 33 Artenhilfsprogramme

Wir bedauern, dass im neuen Entwurf des HeNatG die Vorgabe zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an der Erstellung der Artenhilfsprogramme entfallen ist.

12. Zu § 34 Fördergebiete Artenschutz

Die Einrichtung von Fördergebieten zum speziellen Artenschutz ist prinzipiell zu begrüßen. Wie Eingangs erläutert, fehlt hier jedoch eine Abgrenzung zum Jagdrecht. Die Zuständigkeiten nach dem Jagdrecht müssen unberührt bleiben und es sind die Behörden zu beteiligen, die für die Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, zuständig sind. Die Zuständigkeiten des Jagd- und Fischereirechts sind in § 34 entsprechend abzugrenzen.

13. Zu § 35 Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten

Die in § 35 vorgesehene Reduzierung der Lichtimmission zum Schutze nachtaktiver Tiere ist zu begrüßen.

14. Zu § 36 Besonderer Horstschutz

Der in § 36 Abs. 1 normierte Schutz von Großvogelarten ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist, dass der neue Entwurf den besonderen Horstschutz nach Abs. 1 nunmehr nur noch für den Schwarzstorch und den Rotmilan vorsieht und der Uhu und Wanderfalke nicht mehr aufgeführt wird.

Analog zu den Regelungen des BNatSchG ist der Grundsatz der Unberührtheit und die Trennung der Rechtskreise zu beachten und einleitend zu § 36 entsprechend aufzunehmen.

§ 36 Abs. 2 Nr. 2 ist ersatzlos zu streichen, da die ordnungsgemäß ausgeübte Jagd keinen Störfaktor darstellt sowie zur Prävention von Seuchen (Stichwort: Afrikanische Schweinepest) und zum Aufbau klimaresilienter Wälder notwendig ist. Zudem ist nicht erkennbar, ob die Regelung nur für beflogenen Horste gilt oder auch der Umkreis nicht beflogener Horste von den Einschränkungen betroffen ist.

Bei einem Umkreis von 300 m um den Horststandort beträgt die nicht jagdlich nutzbare Fläche ca. 28 ha. Dies stellt hinsichtlich der Wildschadensproblematik eine nicht zu unterschätzende Einschränkung dar. Neben Ansprüchen bei aufkommenden Wildschäden, die das Umfeld ebenfalls betreffen können, ist auch mit Forderungen von Entschädigungsleistungen für entgangene Jagdpachtgewinne zu rechnen. Gerade bei kleineren Revieren oder Revieren mit geringem Waldanteil kann eine solche Einschränkung zur Minderung des Jagdpachtwertes führen.

Da die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten direkt von den Einschränkungen durch die Standorte des Schwarzstorches betroffen sind, ist zudem nicht nachvollziehbar, warum sie nicht auch direkt durch die Forstbehörde über Horste des Schwarzstorches in Ihrem Jagdausübungsbereich zu informieren sind.

15. Zu § 38 Schutz wandernder Tierarten

Soweit in § 38 Abs. 1 der Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsteile zum Schutz wandernder Tierarten normiert wird, ist dies sehr zu begrüßen. Besonders im Hinblick auf die wissenschaftlich nachgewiesene genetische Verarmung der hessischen Rotwildpopulation, ist die Errichtung geeigneter Querungshilfen sowie die Ausweisung von Wanderkorridoren bei nicht aufschiebbaaren Zerschneidungen dringend notwendig. Gleichfalls ist auch der Erhalt von Wanderkorridoren entsprechend im Gesetzestext zu fixieren.

16. Zu § 39 Management wild lebender Tierarten

Der guten Ordnung halber weisen wir auch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Wildtiermanagement dem Jagdrecht unterliegt. Die Zuständigkeiten nach dem Jagdrecht unterliegen der Unberührtheitsklausel und es sind die Behörden zu beteiligen, die für die Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, zuständig zeichnen.

Aufgrund der auch im Gesetzestext hingewiesenen Problematik mit bestimmten streng geschützten Wirbeltieren, weisen wir daraufhin, die betreffenden Arten (Wolf, Biber und Goldschakal) ins Jagdrecht zu überführen.

17. Zu § 40 Vorübergehende Entnahmen von Tieren, Natur auf Zeit

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass hier die Trennung der Rechtskreise folgerichtig Beachtung findet.

18. Zu § 49 Vollzug und Kontrolle des Naturschutzrechts

Insoweit darf angemerkt werden, dass es im Sinne eines besseren Informationsflusses angezeigt ist, wenn auch die zuständige Naturschutzbehörde die genannten Behörden über Zuwiderhandlungen die ihren Bereich betreffen, zu informieren hat.

19. Zu § 50 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Zu § 50 Nr. 5 und Nr. 6 ist ergänzend festzuhalten, dass die Zuständigkeiten der Jagdausübungsberechtigten, die sich aus § 2 Abs. 4 und Abs. 5 HJagdV oder im Rahmen ihrer Eigenverantwortung für die Arten des Jagdrechtes ergeben, unberührt bleiben müssen.

20. Zu § 56 Ehrenamtliche Beauftragte

§ 56 ist ersatzlos zu streichen. Die beispielhaft genannten und nicht abschließend spezifizierten „bestimmten Aufgaben“ hat die Behörde als hoheitliche Aufgabe selbst auszuführen. Aufgrund der nicht hinreichenden Präzisierung bestehen darüber hinaus auch große Bedenken, dass die Rechte Dritter nicht gewahrt werden.

21. Zu § 60 Duldungspflichten

In § 60 sind Eingriffe in Grundrechte Dritter definiert, die ggf. von ehrenamtlich agierenden Personen (z.B. aus den Regelungen aus § 56) nicht ausgeführt werden dürfen, da die zugewiesenen Rechte der ehrenamtlichen Beauftragten unverhältnismäßig gegenüber den Eigentumsrechten Dritter zu werten sind. Es bestehen insoweit verfassungsrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit dieser Vorschrift.

22. Zu § 61 Enteignung und Grundstückstausch, Entschädigung und Erschwernis- ausgleich

- a) Eine besondere Normierung für die Enteignung in § 61 Abs. 1 erachten wir für obsolet, da die Regelungen im Hessischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetz insoweit keiner weiteren Ergänzung durch das BNatschG bedürfen.

Gleichfalls ist erläuternd anzumerken, dass die angedachte Entschädigungsregelung lediglich eine Alibifunktion haben dürfte, da eine maßgebliche Entschädigung insbesondere von den vorhandenen Haushaltsmitteln abhängig ist. Sollten keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, würde eine Entschädigung von entgangenen Nutzungsrechten ins Leere laufen. Dies kann nicht im Sinne der Akzeptanz naturschutzfachlicher Maßnahmen liegen und dürfte im Zweifel einer rechtlichen Überprüfung vorbehalten sein.

Wir danken daher abschließend nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme, verbunden mit der Beachtung der im Einzelnen durch uns gemachten Ausführungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Alexander Michel". The signature is written in a cursive style with a large initial "A" and a stylized "M".

Alexander Michel
Geschäftsführer



Landessportbund
Hessen e.V.

Geschäftsstelle
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Jens Prüller
Geschäftsbereich
Sportinfrastruktur

Tel.: 069 6789-277
Fax: 069 6789-428

jprueller@lsbh.de

lsb h • Otto-Fleck-Schneise 4 • 60528 Frankfurt am Main

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09

65021 Wiesbaden

Per Mail an: k.thaumuller@ltg.hessen.de

2. März 2023

**Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
(Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG), Verbändeanhörung hier:
Stellungnahme des Landessportbund Hessen e.V. zur Anhörung am 8.3.23**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) ist als Vereinigung aller hessischen Sportvereine und -verbände die Dachorganisation des hessischen Sports und vertritt die Interessen von 23 Sportkreisen, 60 Sportverbänden sowie 14 Verbänden und Organisationen mit besonderen Aufgaben mit knapp 2,1 Mio. Mitgliedern in rund 7.500 Sportvereinen. Der lsb h engagiert sich für den Breiten-, Leistungs- und Jugendsport, erbringt Dienstleistungen, gibt Impulse in allen Themenfeldern des Sports, berät und fördert seine Sportvereine.

Im Namen des Landessportbundes Hessen danken wir für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf im Rahmen der Anhörung am 8.3.23 abgeben und uns auf diese Weise am Gesetzgebungsverfahren beteiligen zu können. Sie finden unsere Stellungnahme auf der nachfolgenden Seite dieses Dokuments.

Der Landessportbund Hessen ist einem naturverträglichen Sport verpflichtet und achtet das Gebot des Interessenausgleichs zwischen Naturschutz und Sport und fordert diesen auch ein. In diesem Sinne achten und schätzen wir die besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Natur. In vielen Abstimmungsprozessen in den vergangenen Jahrzehnten wurden beidseitig akzeptierte Lösungen in vielen Naturschutzbelangen lokal vor Ort getroffen, die sich vielerorts seit vielen Jahren bewährt haben. Gleichzeitig stellt sich uns die Frage, ob zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Herleitungen überhaupt eine Landeszuständigkeit besteht. Wir sehen hier alleine die Zuständigkeit des Bundes gegeben, der diese Bereiche bereits geregelt hat.

Stellungnahme Landessportbund Hessen e.V.

Aus Sicht des Sports und deren Auswirkungen auf die Natur sehen wir in folgenden Bereichen Änderungsbedarf des vorgelegten Gesetzentwurfs:

FRÖSES

Commerzbank AG
Frankfurt
IBAN DE27 5008 0000 0172 4186 00
BIC DRESDEFF

Frankfurter
Sparkasse
IBAN DE70 5005 0201 0000 9733 43
BIC HELADEF1822

Postbank
Frankfurt
IBAN DE81 5001 0060 0003 1646 09
BIC PBNKDEFF

VR 4427
Amtsgericht Frankfurt a. M.
USt-IdNr.:
DE114233847

Tel.: 069 6789-0
Fax: 069 6789-271
info@lsbh.de

„§ 4 Schutz von Lebewesen vor Beleuchtung“

- Wir sehen in § 4 keinen Ergänzungs- und Änderungsbedarf bzw. keine Notwendigkeit der speziellen Anpassung durch das Land Hessen. Hier regelt die neu geschaffene Bundesgesetzgebung für den Bereich die Belange in einem ausreichenden Maß. Daher fordern wir die Streichung der Ergänzungen in § 4.

Begründung: Eine grundsätzliche Vermeidung von Lichtemissionen würde eine nicht begründete Gefährdung des Betriebes von Beleuchtungsanlagen für sportlich genutzte Flächen implementieren und ist aus diesem Grund nicht zielführend.

„§ 35 Schutz von nachtaktiven Tierarten und Insekten“

- Wir sehen in § 35 keinen Ergänzungs- und Änderungsbedarf bzw. keine Notwendigkeit der speziellen Anpassung insbesondere im Abs.1 Satz 1 und 2 durch das Land Hessen. Die neu geschaffenen Vorschriften des § 41a des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungsanlagen regeln alle notwendigen Belange. Eine zusätzliche Einzelregelung durch Gemeinden (Abs. 7) sehen wir in der vorgesehenen Form als besonders kritisch.

Begründung: Eine in jeder Form zu vermeidende Beleuchtung durch künstliches Licht würde eine unbegründete Gefährdung des Betriebes von Beleuchtungsanlagen für sportlich genutzte Flächen implementieren und ist aus diesem Grund nicht zielführend. Insbesondere hiervon betroffen ist der Abs. (1) Satz 1 und 2 sowie Abs. (7).

„§ 19 Verhalten in Natur und Landschaft, Naturerlebnisräume“

- Wir sehen in § 19 keinen Ergänzungs- und Änderungsbedarf bzw. keine Notwendigkeit der speziellen Anpassung durch das Land Hessen. Die geschaffenen Vorschriften des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes „Betreten der freien Landschaft“ Regelt alle notwendigen Belange. Eine zusätzliche Einzelregelung durch Gemeinden (Abs. 5) sehen wir in der vorgesehenen Form als besonders kritisch.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Prüller

Geschäftsbereichsleiter Sportinfrastruktur

TRÖS



GVBWH e.V. • An der Festeburg 33 • 60389 Frankfurt am Main

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtages
Frau Vorsitzende Petra Müller-Klepper

Geschäftsstelle Frankfurt
Telefon: +49 7141 14228-50
Telefax: +49 7141 14228-99
E-Mail: heiland@gvbwh.de
Unser Zeichen: TH
Datum: 01.03.2022

Per E-Mail: k.thaumueller@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft“

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,

für die Aufnahme in den Kreis der Anzuhörenden zum o.a. Gesetzesentwurf sowie für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 08.03.2023 möchten wir Ihnen herzlich danken.

Als Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen e.V. vertreten wir die Interessen der rund 1.000 Gartenbaubetriebe in Hessen, die sich in ihrer betrieblichen Ausrichtung auf die Eigenproduktion bzw. die Vermarktung über Groß- und Einzelhandel auf die Fachsparten Blumen- und Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Obstbau und Staudengärtnerei spezialisiert haben. Die meisten Betriebe sind in Hessen kleinstrukturierte Familienbetriebe, die in einem starken Wettbewerb mit dem branchenfremden Einzelhandel und global erzeugter Handelsware vor Ort konkurrieren.

Der Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft stellen – ebenso wie bei der Landwirtschaft – auch bei den Gartenbaubetrieben traditionell wichtige Grundprinzipien des betrieblichen Wirtschaftens sowie der betrieblichen Aus- und Fortbildung dar.

Zum Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Stellungnahme zum Anhörungsverfahren

Wir möchten an dieser Stelle die eingeräumte Frist zur Verbändeanhörung kritisieren. Zwar beträgt die Zeit zur Abgabe der Stellungnahme rund 8 Wochen, was aber aufgrund von einer Vielzahl von Terminen in der Advents- und Vorweihnachtszeit deutlich zu kurz ist.

Aufgrund dieser kurzen Verbändeanhörung hätten wir die Erarbeitung sowie die Bereitstellung einer Synopse zwischen dem bisherigen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und dem vorgelegten Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes mit den jeweiligen Abweichungen

/.. 2

als dringend erforderlich erachtet.

2. Grundsätzliche Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes

Die Notwendigkeit für ein eigenes hessisches Naturschutzgesetz erlauben wir uns an dieser Stelle grundsätzlich infrage zu stellen. Ein Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit wenigen landesspezifischen Regelungen – so wie es in zahlreichen anderen Bundesländern gehandhabt wird – würde aus unserer Sicht vollkommen ausreichen. Zudem können wir nicht nachvollziehen, dass zahlreiche Maßnahmen, die bislang einvernehmlich auf freiwilliger Basis geregelt wurden, jetzt gesetzlich festgeschrieben werden müssen.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

• §3 – Schutz vor Insekten und anderen Tierarten

Der Gartenbau unterstützt den Insektenschutz mit seinen Produkten und Erzeugnissen in besonderem Maß. Die Ausweitung des Insektenschutzes darf nicht zu weiteren Schutzgebieten mit zusätzlichen Einschränkungen für den Anbau von Sonderkulturen bzw. die gartenbauliche Erzeugung führen.

• §4 – Schutz von Lebewesen vor Beleuchtung

Mit Inkrafttreten der Regelungen in §41a BNatSchG ist eine eigenständige, hessische Regelung aus unserer Sicht nicht notwendig. Vor allem ist an dieser Stelle aber aufzunehmen, dass Lichtemissionen, die im Rahmen der gartenbaulichen Erzeugung – insbesondere bei der Aufzucht von Jungpflanzen – auftreten, als unvermeidbar gelten.

• § 5 – Außerschulische Bildung

Die Förderung von außerschulischen Umweltbildungsmaßnahmen ist zu begrüßen. Diese muss die positive Bedeutung und die Entwicklung der Landwirtschaft und des Gartenbaues unbedingt beinhalten.

Die Hessische Gartenakademie des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen übernimmt bereits wichtige Aufgaben bei der Beratung von Laien bei der nachhaltigen Bewirtschaftung von Hausgärten. Hier muss eine Aufstockung des Personals sowie eine bessere Finanzierung der Beratung sowie von öffentlich zugänglichen Schau- und Mustergärten (evtl. auch bei Landesgartenschauen) mit Bezug auf „nachhaltiges Gärtnern“ erfolgen. Auch bei der insektenfreundlichen Gestaltung von Grundstücksfreiflächen entstehen Beratungsaufgaben, die über die Gartenakademie abgedeckt werden sollten.

Darüber hinaus würden wir auch Maßnahmen im Rahmen der schulischen Bildung wie z.B. Schulgarten-Projekte begrüßen, die von Seiten des Gartenbaues begleitet werden können.

• § 8 – Land- und Forstwirtschaft

In Absatz 2 heißt es, dass Naturschutzbehörden den Landnutzenden eine Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sowie über bestehende Fördermöglichkeiten anbieten können. Hierunter verstehen wir eine gewisse Freiwilligkeit; in der anschließenden Begründung wird aber von einer Beratungspflicht gesprochen. An dieser Stelle ist eine eindeutigere Formulierung notwendig.

Zu diesem Punkt möchten wir noch anführen, dass die Erfahrungen aus anderen

Problemstellungen (z.B. Energieeinsparung) gezeigt haben, dass notwendige Maßnahmen immer nur im Kontext der Gesamtbetrachtung von allen Handlungsfeldern erfolgreich umgesetzt werden können. Priorität hat hierbei bisher die einzelbetriebliche Beratung der gartenbaulichen Betriebe durch Einrichtungen, die auch zu einer Gesamtbetrachtung in der Lage sind. Die in §8 erwähnte Beratung muss in Hessen somit durch die Fachberatung des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen sichergestellt werden. Dafür müssen dort auch die entsprechenden Stellen geschaffen werden, um das erforderliche Beratungsangebot bei der Umsetzung von Maßnahmen, die einer „nachhaltigen“ Bewirtschaftung der Betriebe dienen, künftig ausweiten zu können. Darüber muss auch das Versuchswesen beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen bei Fragen zur Umsetzung von gartenbaulichen Fragestellungen zum Thema „Nachhaltigkeit“ intensiviert und die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

- **§ 24 – Naturschutzgebiet - Umgebungsschutz, Mahdtermin und Bewirtschaftungszeitraum**

Der Untersagung von Handlungen im unmittelbaren räumlichen Umfeld eines Naturschutzgebietes widersprechen wir. Aus unserer Sicht werden die Schutzgebiete und die damit verbundenen Einschränkungen damit ohne weitere Rechte auf Entschädigung etc. erweitert bzw. ausgedehnt.

- **§ 35 – Schutz von nachtaktiven Tierarten und Insekten**

In unserer ursprünglichen Stellungnahme vom 19.12.2023 haben wir an dieser Stelle eine Ausnahme für gartenbauliche Produktionsbetriebe gefordert. Die Belichtung von Gewächshäusern – insbesondere bei der Anzucht von Jungpflanzen – muss als erkennbarer Beleuchtungszweck und somit als unvermeidbar gelten.

In dem nun vorliegenden Gesetzentwurf wurde diese Ausnahme explizit aufgenommen. Hier heißt es nun „Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung sind von Satz 1 ausgenommen“. Diese Ausnahme wird von Seiten des Gartenbaues begrüßt.

Die Regelung nach Absatz 9 hinsichtlich der insektenfreundlichen Gestaltung von Grundstücksfreiflächen und dem „Verbot“ von Schotterflächen begrüßen wir außerordentlich. An dieser Stelle würden wir ebenso die Einbeziehung von Grabstätten und Friedhofsflächen begrüßen.

- **§ 37 – Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen**

In unserer ursprünglichen Stellungnahme haben wir gefordert, eine Ausnahme für Gewächshäuser des Erwerbsgartenbaues aufzunehmen.

Ein Verbot für die Errichtung von Gebäudekonstruktionen mit einer Glasfläche von 20m² hätte aus unserer Sicht ein Berufs- bzw. Betriebsverbot für Unterglasbetriebe in Hessen bedeutet.

Die im aktuellen Gesetzesentwurf enthaltene Ausnahme für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung begrüßen wir besonders, weisen jedoch gleichzeitig daraufhin, dass sich viele Gartenbaubetriebe in den vergangenen Jahren zu gärtnerischen Endverkaufsbetrieben entwickelt haben. Da sich dieser Trend auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird, ist es aus unserer Sicht notwendig, auch diese Betriebe in die Ausnahmeregelung aufzunehmen und somit für Planungssicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten zu sorgen.

Wir schlagen daher für §37 Absatz (4) die folgende Formulierung vor:
„Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung und Vermarktung.“

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle nochmals, dass bislang keine belastbaren Untersuchungen bzw. Erfahrungen von Vogelschlag an Gewächshäusern vorliegen – weder an Produktionsgewächshäusern noch an Verkaufsgewächshäusern. Hier ist davon auszugehen, dass Gewächshäuser aufgrund ihrer baulichen Art (regelmäßige Unterbrechung der Glasflächen durch Verstrebung) von Vögeln eindeutig als Hindernis erkannt werden können. Außerdem sind die Produktions-Gewächshäuser im Außenbereich meist mit einer natürlichen Einfriedung umgeben, die ebenfalls ein Hindernis darstellt und zudem noch Nist- und Brutmöglichkeiten für unterschiedliche Vogelarten bietet.

Mit Blick auf den Klimawandel werden Gewächshäuser künftig eine bedeutende Rolle bei der Produktion von Pflanzen und Lebensmitteln spielen. Hier ist es aus unserer Sicht notwendig, die Forschung zu intensivieren und anhand von Pilot- bzw. Modellbetrieben die unterschiedlichen Möglichkeiten der Ressourcenschonung, der Energieeffizienz, der Ausnutzung neuer Methoden der Kulturführung (Nützlingseinsatz) oder auch der Energiegewinnung (bspw. Verkaufsgewächshäuser mit Photovoltaik-Anlagen kombinieren) aufzuzeigen bzw. zu fördern und ihre Rolle bei der regionalen und verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu unterstreichen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Mertz
Landespräsident Hessen


Thomas Heiland
Hauptgeschäftsführer



Hessischer
Bauernverband

Der Präsident

Hessischer Bauernverband e. V.

Haus der hessischen Landwirtschaft
Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf

www.hessischerbauernverband.de

Tel.: 06172 7106-112/-113

Fax.: 06172 7106-10

E-Mail: info@hessischerbauernverband.de

02. März 2023

Hessischer Bauernverband e. V. · Taunusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf

Hessischer Landtag
Umweltausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail: k.thaumueler@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

Anhörung zum Entwurf eines Hessischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung am 8. März 2023, zu welcher wir uns schon angemeldet haben.

Dankenswerterweise haben Sie uns den zweiten Gesetzesentwurf, welcher Gegenstand der Anhörung sein wird, übermittelt.

Hier ist zunächst positiv festzuhalten, dass einem Teil unserer Anregungen aus der Stellungnahme vom 14. Dezember 2022 gefolgt wurde, insbesondere das die Vereinbarungen des „Runden Tisches“ 1:1 hinsichtlich der Biotopvernetzung sowie des Vorrangs des Vertragsnaturschutzes aufgenommen wurden. Auch die Aufnahme von Maßnahmen in § 12 Abs. 2 des Entwurfs, welche nicht als Eingriff gelten, wurde teilweise aufgenommen.

Unsere übrigen Anmerkungen bzw. Bedenken aus der Stellungnahme vom 14. Dezember 2022 erhalten wir aufrecht. Wir nehmen aber nochmals zu uns besonders wichtigen Punkten ergänzend Stellung:

1. Beteiligung des landwirtschaftlichen Berufsstandes / der landwirtschaftlichen Verbände

Soweit unsererseits für alle Maßnahmen des Naturschutzes wie Gebietsausweisungen usw. ein förmliches Beteiligungsrecht eingefordert wurde, sehen wir es auch als ausreichend an, wenn eine Informationspflicht für den landwirtschaftlichen Berufsstand bzw. die landwirtschaftlichen Verbände eingeführt wird.

2. „Leitprogramm“

Den einleitenden Komplex der §§ 1-8, welcher keine Regelungen enthält, sehen wir gesetzssystematisch als nicht notwendig an.

Um im Falle offener Fragen zur Auslegung des Gesetzes eine Grundlage für die Behörden oder Gerichte zu schaffen, genügt ein Rückgriff auf die Materialien der Gesetzgebung.

Insbesondere wird der Begriff der „nachhaltigen Landwirtschaft“ in § 8 von uns kritisch gesehen. Das nachhaltige Landwirtschaft etwas anderes meint als ökologische oder naturnahe Landwirtschaft ergibt sich daraus, dass in der UN-Agenda 2030 hinsichtlich der Ernährung als Ziel unter 2.4 aufgeführt ist: *„By 2030, ensure sustainable food production systems and implement resilient agricultural practices that **increase productivity and production ...**“*

Soweit unter Nachhaltigkeit auch die Steigerung der Produktivität und der Produktion verstanden werden soll und dies bei der Abwägung der Gesetzesauslegung ein relevantes Merkmal sein soll, könnte dem Begriff zugestimmt werden. Dies müsste aber entsprechend aufgenommen werden.

Aus bisherigen Gesprächen mit der Landesregierung haben wir jedoch nicht entnommen, dass unter „Nachhaltigkeit“ auch die Steigerung der Produktion verstanden wird.

3. zu einzelnen Regelungen

a. § 12 Abs. 2

Hier regen wir an, entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz 1996 auch den Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen auf gleicher Trasse mit wassergebundener Decke und den Ausbau von Radwegen von der Eingriffsregelung freizustellen.

b. § 13

Viele Naturschutzmaßnahmen werden mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Wenn man diese in keinem Fall als Ausgleichsmaßnahmen zulässt, kommt es zu einem erheblichen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen.

Daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch öffentlich geförderte Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden.

Die Kommentierung Lütkes/Ewer zu § 16 BNatSchG, Rn. 15 spricht sich dafür aus, dass auch geförderte Maßnahmen anerkannt werden können.

Von uns wird nicht verkannt, dass die Kompensation durch denjenigen zu leisten ist, der einen Eingriff verursacht. Er soll nicht durch öffentliche Mittel entlastet werden.

Die Regelung könnte jedoch so ausgestaltet sein, dass die öffentliche Hand, welche eine Maßnahme fördert, ihrerseits Ökopunkte für die geförderter Maßnahme erwirbt, welche über die Ökoagentur des Landes veräußert, werden können.

Hierdurch wurde einerseits die Flächeninanspruchnahme für Kompensation verringert, andererseits käme die öffentliche Förderung nicht dem Eingreifen zugute und die öffentliche Hand wurde nicht zuletzt durch die Vermarktung von Ökopunkten Einnahmen erzielen.

Da Naturschutz unter die konkurrierende Gesetzgebung fällt und die Länder nach Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG von der Bundesgesetzgebung abweichende Regelungen treffen dürfen, sind bei einem Vollgesetz abweichende Länderregelung möglich. Daher entfaltet § 16 BNatSchG für einer eigenständige Regelung in Hessen keine Sperrwirkung.

c. § 19

Im Interesse eines effektiven Schutzes von Bodenbrütern und Säugetieren regen wir nochmals an, für die Brut- und Setzzeiten auf Landesebene eine einheitliche Leinenpflicht für Hunde einzuführen.

d. § 24

Es wurde uns erläutert, dass es Ziel des Umgebungsschutzes sein soll, dass bei unmittelbaren Bedrohungen eines Gebietes im Einzelfall, beispielsweise durch Ablagerungen oder Feuer in der unmittelbaren Nähe von Schutzgebieten eine Möglichkeit geschaffen werden soll, dass die Behörden hier zur Sicherung Maßnahmen ergreifen können.

Hierfür ist diese Regelung unseres Erachtens aber nicht notwendig, die allgemeinen ordnungsrechtlichen Regelungen bieten hier genug Möglichkeiten für die Behörden, bei Gefahr im Verzug tätig zu werden.

e. § 35

Wir begrüßen es, dass klargestellt wurde das Lichtemissionen aus der gartenbaulichen Erzeugung nicht unter die schädlichen Lichteinwirkungen fallen.

Für die allgemeine landwirtschaftliche Produktion sehen wir noch Nachbesserungsbedarf. Es sollte aufgenommen werden, das übliche landwirtschaftliche Arbeiten zur Nachtzeit als unvermeidbar und damit als zulässig gelten.

f. § 39

Im hessischen Naturschutzgesetz geregelt werden, dass eine Entnahme von „problematischen Wildtieren“ unter Beachtung der §§ 44 ff. BNatSchG möglich ist.

g. § 61

Es ist nicht ersichtlich, warum im Hessischen Naturschutzgesetz eine eigenständige Regelung zu Enteignungen getroffen werden soll. Das hessische Enteignungsgesetz genügt vollkommen.

h. § 62

Die Ausweitung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes auf sämtliche Biotop lehren wir ab.

Da insbesondere auch Flachland- und Bergmähwiesen zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören, ebenso wie Streuobstwiesen, führt eine solche Ausweitung zu einem erheblichen Eingriff in den freien Grundstücksverkehr.

In einigen hessischen Mittelgebirgsregionen mit einem hohen Anteil an geschützten Mähwiesen wäre der freie Grundstücksverkehr erheblich eingeschränkt.

Sollte es nicht zu einer Streichung dieser Regelung kommen, schlagen wir vor, dass jedenfalls entsprechend der Regelung in § 2 Grundstücksverkehrsgesetz die Möglichkeit einer Vorabentscheidung vor Abschluss des Kaufvertrages geschlossen wird.

Der landwirtschaftlichen Berufsstandsvertretung wurde im Landesagrarausschuss erläutert, dass diese Regelung auch besonders seltene Biotop, beispielsweise Moore, abzielen würde. Dann sollte man diese auch klar benennen und keine generelle Ausweitung vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.



Karsten Schmal



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Per E-Mail: k.thaum Mueller@ltg.hessen.de und
d.erdmann@ltg.hessen.de

Vorsitzende des Ausschusses
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Referent/-in Frau Vogelmann,
Frau Kar, Herr Brodt, Herr
Grobba, Herr Jung
Abteilung 2.2
Unser Zeichen Vo/YK/SB/MG/Ju
Telefon 06108 6001-
49/42/40/39/24
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 02.02.2023
Datum 01. März 2023

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft

Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)

- Drucks. 20/10374 –

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,
sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Einführend bringen wir jedoch unsere Verwunderung zur Kenntnis, dass in den neuen Gesetzesentwurf fast keine unserer Einwendungen aus der Verbändeanhörung Berücksichtigung gefunden haben. Wir müssen damit feststellen, dass der Gesetzentwurf aus Sicht unserer Mitglieder nicht akzeptabel ist und gerade die Besonderheiten des ländlichen Raums keinerlei Berücksichtigung finden.

Festzustellen ist, dass die angemerkten Abweichungen von Gesetzestext und Gesetzesbegründung, auf die wir in unserer im Rahmen der Verbändeanhörung abgegebene Stellungnahme vom 25. November 2022 hingewiesen hatten, insoweit beseitigt wurden. Offen bleibt weiterhin, warum eine Ergänzung des BNatSchG auf Landesebene überhaupt von Nöten ist. Im Rahmen der Föderalismusreform I wurde das Bundesnaturschutzgesetz im Jahre 2010 in Kraft gesetzt und

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS

Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



damit das bis dahin geltende Hessische Naturschutzgesetz in weiten Teilen unanwendbar. Da das BNatSchG auf landesrechtliche Ausführungsvorschriften angewiesen bleibt, wurde das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) beschlossen, um die Rechtslage für Naturschutz und Landschaftspflege dem neuen rechtlichen Rahmen nach der Föderalismusreform anzupassen. Das HAGBNatSchG enthält dementsprechend im Wesentlichen ergänzende Vorschriften zu Verfahren und Organisation. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf enthält neben solchen organisatorischen Regelungen in vielfältiger Hinsicht auch inhaltliche Ergänzungen zum BNatSchG. Da mit der Föderalismusreform dem Bund die Möglichkeit eröffnet wurde, im BNatSchG Vollregelungen zu treffen, ist aus unserer Sicht zweifelhaft, ob es erforderlich und sinnvoll ist, in das Landesgesetz inhaltlich abweichende Regelungen in diesem Umfang aufzunehmen. Denn die Schaffung eines Naturschutzgesetzes für die gesamte Bundesrepublik hatte ausweislich der Gesetzesbegründung gerade zum Ziel, eine Einheitlichkeit in diesem so wichtigen Bereich für ganz Deutschland zu schaffen und das Naturschutzrecht insgesamt nicht nur klarer und übersichtlicher zu gestalten, sondern auch dessen Anwendbar- und Vollziehbarkeit zu erleichtern (BT-Drs. 16/12785, S. 1). Die konsequente und stringente Anwendung des BNatSchG in Verbindung mit einem Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) ist zur Durchsetzung der naturschutzrechtlichen Ziele ausreichend. Dies entspricht auch den Föderalismusreformzielen aus 2010. Auch im Hinblick auf eine Vermeidung eines Flickenteppichs von länderspezifischen Regelungen wäre ein Verzicht auf ein eigenes Hessisches Naturschutzgesetz angeraten.

Die auch mit dem neuen Gesetzesentwurf teils neuen und damit konnexitätsrelevanten Aufgaben für die kreisangehörigen Städte und Gemeinde finden in der Gesetzesbegründung keinerlei Niederschlag. Auch verfehlt der Entwurf weiterhin teils die Anforderungen an das Gebot der Normenklarheit, da weiterhin Unklarheiten vorhanden sind, beispielsweise welche Aufgaben nach § 7 HeNatG-E seitens der Gemeinden zu erfüllt sein sollen.

Somit kann aus den oben genannten Gründen und auf Grund der folgenden Ausführungen unsererseits keine Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf in der derzeitigen Form erfolgen.

Ein Einzelnen nehmen wir aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu den beabsichtigten Regelungen im Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

§ 7 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

In § 7 Abs. 1 HeNatG-E wird der Schutz von Natur und Landschaft als Aufgabe u.a. der Gemeinden definiert. In der Gesetzesbegründung (S. 46) wird erläutert, die Vorschrift habe einen Appellcharakter. Diese Aussage ist jedoch nicht konform mit dem Gesetzestext, der besagt, dass der Schutz von Natur und Landschaft Aufgabe der Gemeinden **ist**.

Zudem bleibt unklar, was konkret Aufgabe der (kreisangehörigen) Gemeinden ist und wie diese Aufgabe erfüllt werden soll, denn hierfür würde es entsprechender Ermächtigungsgrundlagen im Naturschutzrecht bedürfen. Gemäß § 42 Abs. 3 HeNatG-E werden die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden jedoch von den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten wahrgenommen. Diese sind wiederum gemäß § 43 Abs. 1 HeNatG-E zuständig für den Vollzug des Naturschutzrechts und mit den entsprechenden Ermächtigungen ausgestattet. Sollte man nun auf die in **§ 49 Abs. 1 HeNatG-E** enthaltene Regelung abstellen wollen, die u.a. die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Befugnis ausstattet, Kontrollen und Ermittlungen über die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, wird – anders als im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung dargelegt – definitiv eine neue Aufgabe für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geschaffen. § 49 Abs. 1 HeNatG-E geht hier weit über die bisherige Regelung des § 17 HAGBNatSchG hinaus, die entsprechende Befugnisse nur für die Überwachung von Verboten des Artenschutzes vorsieht.

Gegen eine neue Aufgabe für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bereich des Vollzugs des Naturschutzrechts verwehren wir uns ausdrücklich. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind weder finanziell noch personell so aufgestellt, eine Aufgabe dieses Umfangs wahrnehmen zu können. Deshalb fordern wir, den Appellcharakter auch im Gesetzestext deutlich klarzustellen.

Unabhängig davon ist ausdrücklich auf die Folgen im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip sowie bei der Ausgestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs hinzuweisen, sollte es bei der Schaffung einer neuen Aufgabe bleiben.

Weiterhin fordern wir die Streichung der in § 7 Abs. 2 HeNatG-E enthaltenen Regelung, dass die Gemeinden der UNB bei allen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen. Soweit die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt sind, sehen bei Planungen und Maßnahmen die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zum Verfahren oder zur Genehmigungspflicht ohnehin eine Beteiligung der Naturschutzbehörden vor. So werden die Naturschutzbehörden z.B. im Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB beteiligt. Ein über die schon bestehenden rechtlichen Vorgaben hinausgehendes Beteiligungsverfahren ist nicht im Sinne des Bürokratieabbaus und der Verfahrensbeschleunigung.

Nach § 7 Abs. 4 HeNatG-E sollen öffentliche Grundstücke, die im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder juristische Personen des privaten Rechts, die überwiegend von Gebietskörperschaften finanziert werden, in angemessenem Umfang der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen. Diese Regelung verletzt die Gemeinden in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Selbstverwaltung, insbesondere der darin enthaltenen Planungs- und Finanzhoheit. Im Rahmen der Selbstverwaltung dürfen die Gemeinden selbst entscheiden, wie sie mit den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken verfahren. Mit dem hier geregelten intendierten Ermessen wäre ihnen dieses Recht im Regelfall genommen. Jede anderweitig beabsichtigte Nutzung müsste explizit begründet werden. Soweit die Regelung darüber hinaus auch auf juristische Personen des Privatrechts erstreckt wird, stellt dies ebenso eine Verletzung von Art. 14 GG dar.

§ 12 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Erforderlichkeit der in § 12 Abs. 1 HeNatG-E enthaltenen Aufzählung erschließt sich nicht. Denn schon aus der in § 14 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Definition ergibt sich, dass Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind. Im Sinne schlanker und übersichtlicher Gesetze genügt die im Bundesrecht enthaltene Regelung.

Zu der Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 2 HeNatG-E ist festzustellen, dass sich aus dieser nicht ergibt, nach welchem Maßstab es sich bemisst, ob wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrswegen die Ziele des Naturschutzes ausreichend berücksichtigen. Wenn jedoch kein eindeutiger Maßstab definiert wird, trägt das Risiko, ob die gesetzliche Ausnahme greift, allein derjenige, der die Arbeiten beauftragt oder durchführt.

§ 19 Verhalten in Natur und Landschaft, Naturerlebnissräume

Die Erweiterung der Satzungsbefugnis für die Gemeinden in § 19 Abs. 5 HeNatG-E wird begrüßt. Weshalb jedoch aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf die ausdrücklich begrüßte Schaffung einer Regelungsmöglichkeit eines Drohneneinsatzes bzw. anderem flugfähigem Gerät als Verhalten in Natur und Landschaft nach § 19 Abs. 1 HeNatG-E gestrichen wurde, lässt sich diesseits nicht nachvollziehen.



Ergänzend ist anzumerken, dass sich aus der Gesetzesbegründung zwar entnehmen lässt, dass der Regelungsbereich des HWaldG durch die geplante Neuregelung nicht berührt wird. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass es oftmals nicht bekannt ist, dass es für den Wald Sonderregelungen gibt. Insoweit halten wir einen klarstellenden Hinweis im Gesetz für sinnvoll.

§ 29 Gebiete für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald)

Im Hinblick auf die Regelung in § 29 Abs. 3 HeNatG-E regen wir an, dass die Flächen, die dauerhaft aus der Nutzung genommen werden, durch Hinweisschilder kenntlich gemacht werden. Denn mit der Stilllegung der Flächen dürften sich die walddtypischen Gefahren, z.B. das Umstürzen morscher Bäume oder Herabfallen von Ästen, im Vergleich zu einem beförsterten Wald erhöhen.

§ 35 Schutz von nachtaktiven Tierarten und Insekten

In der Begründung zu § 35 Abs. 2 HeNatG-E wird dargelegt, dass diese Vorschrift nicht konnexitätsrelevant sei, da sie erst bei einer Neuanlage oder grundlegenden Erneuerung der Beleuchtung greife. Dies geht aus dem Wortlaut der Vorschrift jedoch nicht hervor. Danach greift die Verpflichtung vielmehr unmittelbar: „[...] sind Beleuchtungsanlagen so zu gestalten, dass [...].“ Hier muss klargestellt werden, dass die Verpflichtung nur bei Neuanlagen gelten soll.

Soweit Absatz 5 hinsichtlich der nächtlichen Beleuchtung eine Privilegierung kirchlicher Bauten normiert, wäre klarzustellen, ob generell religiöse Gebäude gemeint sind oder nur Bauten der christlichen Kirchen.

Weiterhin fällt auf, dass die Vorschrift zwar Erleichterungen für kirchliche Bauten und auch Gaststätten sowie Gewerbebetriebe (Absatz 6) vorsieht, Kulturbetriebe, wie z.B. Theater, Kulturdenkmäler oder beispielsweise moderne aber architektonisch bedeutende Gebäude nicht berücksichtigt werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese ein geringeres Interesse an einer Beleuchtung haben, als z.B. Gastronomiebetriebe. Wir fordern daher eine Ergänzung der Vorschrift.

Soweit in Absatz 6 zudem geregelt wird, dass die Gemeinden entsprechende Ausnahmen für Gaststätten und Gewerbebetriebe zulassen können, handelt es sich hier um eine neue Aufgabe,

mit der für die Gemeinden ein nicht von der Hand zu weisender Verwaltungsaufwand einhergehen wird. Auf das Konnexitätsprinzip wird hingewiesen. Zumindest eine entsprechende Anpassung der maßgeblichen Verwaltungskostenordnung müsste erfolgen, um den Verwaltungsaufwand decken zu können.

Der neuen Satzungsermächtigung in Absatz 7 fehlt es an einer konkreten Ausgestaltung. Es ist weder ersichtlich welchen Inhalt eine solche Satzung konkret haben darf, noch wer die Ermächtigung zum Vollzug der Satzung haben soll. Ebenso ist eine Ermächtigung zur Aufnahme eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes nicht gegeben. Ohne entsprechende Instrumente zur Durchsetzung bzw. Ahndung bleibt eine Satzungsermächtigung ein „stumpfes Schwert“.

Absatz 9 regelt, dass darauf hinzuwirken ist, dass Grundstücksfreiflächen insektenfreundlich gestaltet und begrünt werden. Aus der Vorschrift ergibt sich nicht, wer mit welchen Mitteln darauf hinwirken soll. In der Begründung wird sodann die öffentliche Hand benannt und erläutert, dass diese durch Aufklärung, Information und Anleitung wirken soll. Dies widerspricht dem Gesetzeswortlaut, der hier eine „Muss-Vorschrift“, wenn auch mit unklarem Adressaten, vorsieht. Den kreisangehörigen Gemeinden stehen jedenfalls keine rechtlichen Mittel zur Verfügung, auf das Geforderte „hinzuwirken“.

Weiterhin kritisch zu sehen ist, dass Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 S. 1 HBO seien. Es ist schon aus Gründen der Rechtsklarheit vorzuziehen, entsprechende Regelungen im jeweiligen Fachgesetz zu verorten. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Niedersachsen vom 17. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 1 LA 20/22 ist eine solche Regelung ohnehin obsolet geworden, da bereits aus der Regelung aus der HBO gefolgert werden kann, dass sog. Schottergärten unzulässig sind. Dies noch viel mehr, als dass die hier vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Normenklarheit keinen Fortschritt bringt, da sich die Frage aufwirft, was „Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten“ sind.

§ 8 HBO sieht eine Begrünungspflicht im Übrigen nur vor, wenn die Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Eine entsprechende Ausnahme sieht der Gesetzesentwurf des HeNatG in seinem Wortlaut hier nicht vor. Nur aus der Begründung geht hervor, dass Funktionsflächen außen vor bleiben sollen.

Aus den genannten Gründen und insbesondere der Rechtsklarheit fordern wir die Streichung von § 35 Abs. 9 HeNatG-E.

§ 37 Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag auf Glasflächen

Im Unterschied zu dem im Rahmen der Verbändeanhörung vorgelegten Gesetzentwurf wurde die Begründung angepasst, so dass nunmehr zwischen Gesetzestext (Geltung im Innen- und Außenbereich) und Begründung (nur im Außenbereich) die klaffende Abweichung beseitigt wurde. Insoweit wurde zwar auf unsere Anmerkung eingegangen, inhaltlich blieben jedoch unsere Bedenken bedauerlicherweise unberücksichtigt. Einzig wurde auf Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung Rücksicht genommen, was wir grundsätzlich begrüßen. Dennoch halten wir ein Verbot von zusammenhängenden Glasflächen von mehr als 20 m² kaum zu verwirklichen. Darüber hinaus ist hierin eine Kollision mit dem höherrangigen BauGB und auch der HBO zu sehen. Das HeNatG kann hier nicht in Fragen der baurechtlichen Zulässigkeit bestimmter Konstruktionen eingreifen.

Unabhängig davon gelten – wie die Begründung richtig darlegt – die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG ohnehin.

§ 38 Schutz wandernder Tierarten

Die im Entwurf vorgesehene Novellierung des § 38 HeNatG-E verstößt nach unserer Einschätzung gegen höherrangiges Recht. Die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 38 Abs. 1 HeNatG-E engt die durch Art. 28 GG garantierte Planungshoheit der Gemeinden in nicht hinnehmbarer Art und Weise ein. Außerhalb des durch Bundesrecht vorgegebenen Planungsrechts wird auf diesem Weg ein neuer Abwägungsgrund (das Allgemeinwohl) in das Planungsverfahren eingeführt und schränkt damit die kommunale Planungshoheit ein. Nach den Vorgaben des Bauplanungsrechtes sind städtebauliche Gründe bei einer Abwägungsentscheidung sowie auch die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen, soweit sie aus bundes- und europarechtlichen Vorgaben folgen.

Mit der Regelung in § 38 Abs. 1 HeNatG-E schafft das Land einen zusätzlichen Abwägungsgrund, der die Planungsmöglichkeiten erheblich einschränkt. Mithin geht das Land damit über die vom Bund vorgegebenen Rechtfertigungsgründe der Bauleitplanung hinaus. Insoweit wird die Regelung in § 38 Abs. 1 HeNatG-E von unserer Seite abgelehnt.

Die Regelung in § 38 Abs. 2 HeNatG-E greift unzulässig in die Rechte der Straßenverkehrsbehörden ein. Zunächst ist festzustellen, dass in dem Entwurf nicht geregelt wird, wer die zuständige

Behörde im Sinne von § 38 Abs. 2 HeNatG-E ist. Lediglich aus der Begründung ergibt sich, dass dies die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den Straßenverkehrsbehörden sein soll. Es wird des Weiteren formuliert, dass Straßen gesperrt werden „sollen“. Dadurch wird das Ermessen der zuständigen Behörden nahezu auf null eingeschränkt. Durch die Regelung einer „Soll-Vorschrift“ wird die Verpflichtung der Behörden im Gesetz vorgegeben, die entsprechende Maßnahmen durchzusetzen und nur in atypischen Fällen kann von der Regelung abgewichen werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Sperrung einer öffentlichen Straße einen erheblichen Eingriff in die Benutzungsrechte der Verkehrsteilnehmer darstellt. In dem Gesetz müsste daher zumindest geregelt werden, ab welcher Intensität einer Amphibienwanderung eine Sperranordnung denkbar ist und wie die Voraussetzungen für diese Anordnung auszusehen haben. Reicht es für eine derartige Sperrung bereits aus, dass aufgrund der jahreszeitlichen Entwicklung mit einer Amphibienwanderung zu rechnen ist oder bedarf es der Feststellung, dass mehrere Amphibien eine Verkehrsfläche betreten? Eine verkehrsrechtliche Sperrung einer Straße setzt des Weiteren voraus, dass ein Umleitungskonzept geschaffen wird. Insbesondere bei Ortsverbindungsstraßen würde dies ein überregionales Verkehrskonzept erfordern. Es kann nicht sein, dass durch eine kurzfristige Sperrung Schulbus- und Wirtschaftsverkehre unterbunden werden. In Abstimmung mit den betroffenen Straßenbaulastträger und betroffenen Verkehrsbehörden müssten großflächige Umleitungsstrecken eingerichtet werden, die Kostenträgerschaft geklärt und Auswirkungen auf Dritte geprüft werden.

Für eine Vielzahl von Ortsverbindungsstraßen würde eine derartige Sperrpraxis zu großflächigen Umleitungsstrecken führen, was erheblich Kosten und Umweltbeeinträchtigungen beinhalten würde.

Gem. der Regelung in § 38 Abs. 2 HeNatG-E soll die Sperrung auf Straßen und Wegen angeordnet werden. Von der Intention des Naturschutzgesetzes soll sich damit die Sperrwirkung auch auf sonstige Wege außerhalb des Geltungsbereichs des Straßengesetzes erstrecken. Für Verkehrsteilnehmer wäre es daher nicht möglich, mit alternativen Fortbewegungsmitteln über Radwege und Wirtschaftswege eine Straßensperrung zu umgehen. Eine derartig weitreichende Regelung würde zu ganz erheblichen Verwerfung vor Ort führen. Mithin kann eine solch weitreichende Ermächtigung der Naturschutzbehörden nur auf Ablehnung bei den hessischen Städten und Gemeinden stoßen. Dieser Entwurf würde den Regelungskanon der Straßenverkehrsordnung, nach der grundsätzlich Sperrungen nur in Ausnahmesituationen denkbar sind, auf den Kopf stellen.

Bezeichnend ist, dass in der Gesetzesbegründung ausgeführt ist, dass diese Regelung hauptsächlich für besonders gering frequentierte Straßen Anwendung finden soll. Dies wurde aber durch den Gesetzgeber textlich nicht umgesetzt. Die Wahl einer „Soll-Vorschrift“ ermöglicht die offensichtlich gewünschte Auswahl für gering frequentierte Straßen jedenfalls nicht. Der Gesetzgeber hat davon Abstand genommen, irgendeine Auslegungshilfe in das Gesetz selbst aufzunehmen,

so dass die Regelung nunmehr unabhängig davon gilt, ob eine Straße stark oder gering frequentiert wird.

Soweit § 38 Abs. 2 HeNatG-E weiterhin regelt, dass die Errichtung geeigneter Querungshilfen „im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel“ erfolgen soll, ist vollkommen unklar, worauf sich das beziehen soll. Soll damit gemeint sein, dass der Straßenbaulastträger ein Budget „Querungshilfen“ bereitstellen muss bzw. ohne ein solches Budget auch nicht verpflichtet ist? Oder sind damit die allgemeinen Budgetmittel für Straßenbau insgesamt gemeint? Oder ist der Landeshaushalt gemeint und soll dort ein Förderbudget Querungshilfen eingerichtet werden? Die Gesetzesbegründung gibt hierzu leider keinen Aufschluss, sondern lässt vielmehr jeglichen Bezug zu den Haushaltsmitteln vermissen.

Gem. der Regelung in § 38 Abs. 3 HeNatG-E wird der Naturschutzbehörde die Berechtigung eingeräumt, sonstige Wege für die Allgemeinheit zu sperren. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich nicht, ob sich die Regelung im Interesse des Vogelschutzes auch auf öffentliche Straßen oder nur auf sonstige Wege bezieht. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass insbesondere im Interesse eines gesicherten Radverkehrs, dessen Ausbau vom Land ausdrücklich favorisiert und gefördert wird, Radwege in der Regel abseits von öffentlichen Straßen angelegt werden. Diese führen mitunter auf bestehenden Wirtschaftswegetrassen durch naturschutzrechtlich sensible Bereiche. Mit der umfassenden Ermächtigung der Naturschutzbehörde Sperrungen anzuordnen, würde das Ziel der Förderung der Nahmobilität leicht ausgehebelt werden, da Radfahrer besonders sensibel auf Umleitungsstrecken reagieren. Eine solch weitreichende Ermächtigung der Naturschutzbehörde zur willkürlichen Sperrung von Wirtschaftswegen kann von unserer Seite nicht mitgetragen werden.

Darüber hinaus handelt es sich bei Wirtschaftswegen um Interessentenwege, die im Interesse der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke offenzuhalten und zu unterhalten sind. Eine Ermächtigungsnorm im Sinne von § 38 Abs. 3 HeNatG-E zu Gunsten der Naturschutzbehörde könnte diese Interessen aushebeln und zuwiderlaufen. Im Gesetz ist nicht ausreichend berücksichtigt, dass eine derartige Ermächtigung der Naturschutzbehörde zu gravierenden Rechtseingriffen führen kann. Der Hinweis auf mögliche Entschädigungsleistungen ist nicht ausreichend, um einen so schweren Eingriff in die durch Art. 14 GG geschützten Rechtsgüter zu rechtfertigen.

So ist zum Beispiel darauf hinzuweisen, dass ausdrücklich auf überwinternde Vogelarten abgestellt wird. Die Holzernte erfolgt jedoch in der Regel, aufgrund der technischen und naturschutzrechtlicher Vorgaben u.a. durch Brutzeiten, in der Zeit zwischen Oktober und März. Die Gesetzesnovelle kann daher dazu führen, dass in vielen Bereichen Hessens eine forstwirtschaftliche

Nutzung in Zukunft mangels ausreichender Wegeverbindungen unterbleiben müsste. Dies widerspricht der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes und kann von uns nicht mitgetragen werden.

§ 44 Zuständigkeiten für die Erklärung zu bestimmten geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Mit § 44 Abs. 6 HeNatG-E wird die bisher in § 12 Abs. 2 HAGBNatSchG enthaltene Ermächtigung der Gemeinden, im Innenbereich Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteilen erlassen zu dürfen, übernommen. In der Praxis dient diese Ermächtigung hauptsächlich dem Erlass sogenannter Baumschutzsatzungen.

Hierzu möchten wir auf folgende rechtliche Problematik hinweisen, die seit Außerkrafttreten des HeNatG 2010 besteht und im Rahmen der Gesetzesinitiative zu Gunsten der Kommunen beseitigt werden kann:

Die Vorgängerregelung in **§ 30 HENatG a.F.** lautete wie folgt:

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Beseitigung von einzelnen Grünbeständen in bestimmten Bereichen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ihrer Genehmigung bedarf. Ein Grünbestand darf unter diesen Schutz gestellt werden, wenn dies zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere wegen dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Die Belange der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Satzung kann weiter bestimmen, dass Ausgleich und Ersatz, auch in Geld, geleistet werden müssen. Die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind festzulegen. Vor Beschluss der Satzung sind die von der Unterschutzstellung in den jeweiligen Bereichen der Gemeinde Betroffenen in entsprechender Anwendung des § 3 des Baugesetzbuchs zu beteiligen.

(2) Handelt es sich bei dem unter Schutz zu stellenden Grünbestand um ein schutzwürdiges Kulturdenkmal im Sinne von § 2 des Denkmalschutzgesetzes, so ist vor dem Beschluss der Satzung das Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen. Nach Satzungen erforderliche Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler sind, haben im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde zu ergehen.

Die Nachfolgeregelung in § 12 HAGBNatSchG und auch § 44 HeNatG-E enthalten eine entsprechende Ermächtigung der Gemeinden eine Genehmigungspflicht in die Satzung aufzunehmen jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Stadt oder Gemeinde nach der aktuell geltenden Rechtslage befugt ist, ein Genehmigungsverfahren in ihrer Satzung nach §§ 29, 22 BNatSchG i.V.m. § 12 HAGBNatSchG zu regeln.

Wegen der unklaren Rechtslage hatte sich die Geschäftsstelle in der Vergangenheit bereits mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Verbindung gesetzt. Telefonisch wurde von dort die Auskunft erteilt, dass man eine Zuständigkeit der Gemeinde zur Regelung des Genehmigungsverfahrens und eine Zuständigkeit zum Vollzug sieht.

Hierfür spricht, dass das Land Hessen mit Erlass des HAGBNatSchG im Zusammenhang mit der Substituierung der vormaligen Grünbestandssatzungen durch die Satzungen zur Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft keine neuen Zuständigkeiten begründen wollte, sondern im Wesentlichen die alte Rechtslage nur an die neuen – bundesrechtlichen - Vorgaben anpassen wollte. Zudem stellt sich die Frage, ob nicht ohnehin die bundesrechtliche Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ (§ 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG) und die diesbezügliche landesrechtliche „Überleitung“ auf die Kommunen als Satzungsgeber die Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens beinhaltet. Hierfür spricht beispielsweise, dass andernfalls die in § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG angesprochene Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld im Falle der Bestandsminderung nicht angemessen umgesetzt werden könnte.

Dagegen wiederum spricht, dass nach § 2 Abs. 1 HAGBNatSchG die untere Naturschutzbehörde für den Vollzug des Naturschutzrechts zuständig ist, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Eine derartige (ausdrücklich normierte) anderweitige Bestimmung gibt es jedoch nicht. Vergleichend kann man zur Verdeutlichung der Problematik die Rechtslage in anderen Bereichen des öffentlichen Rechts betrachten. So ist die Gemeinde sowohl zuständig zum Erlass von Stellplatzsatzungen nach § 52 HBO als auch Gestaltungs- und sonstigen Satzungen nach § 91 HBO. Bei diesen Satzungen ist es vollkommen unstrittig, dass die Satzungshoheit bei der jeweiligen Gemeinde liegt, der Vollzug dieser Satzungen – sowohl präventiv als auch repressiv – jedoch den Unteren Bauaufsichtsbehörden zugewiesen ist. Insoweit liegt hier ein Auseinanderfallen von Satzungshoheit und Vollzugszuständigkeit vor. Rein vom Wortlaut des Gesetzes und der geschilderten Systematik nach ist somit kein Grund ersichtlich, weswegen die Gemeinde für den Vollzug der Grünbestandssatzung zuständig sein sollte. Dies führt jedoch in der Praxis dazu, dass die Baumschutzsatzungen ohne Regelung eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens

bestandes nicht oder nur schwer zum beabsichtigten Ziel, der Verhinderung unnötiger Baumfällungen, führen können. Denn es bleibt nur die Ahndung durch Erlass eines Bußgeldbescheids im Nachhinein. Sollte die Gemeinde sich dennoch aus Gründen der Praktikabilität entscheiden, einen Genehmigungstatbestand in die Satzung aufzunehmen, sieht sie sich in einem rechtsunsicheren Zustand und etwaigen verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten ausgesetzt.

Aus diesem Grund fordern wir in Angleichung an die alte Rechtslage in § 30 HeNatG a.F. eine entsprechende gesetzliche Klarstellung in § 44 HeNatG-E.

§ 49 Vollzug und Kontrolle des Naturschutzrechts

Wie schon oben auf Seite 3f. der Stellungnahme erläutert, geht § 49 Abs. 1 HeNatG-E weit über die bisherige Regelung des § 17 HAGBNatschG hinaus, die entsprechende Befugnisse nur für die Überwachung von Verboten des Artenschutzes vorsieht. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind weder personell noch fachlich so ausgestattet, die Aufgaben der Naturschutzbehörden übernehmen zu können. Auf das Konnexitätsprinzip wird hingewiesen.

§ 52 Naturschutzdatenhaltung

Die aktuell geltende Regelung zur Naturschutzdatenhaltung in § 4 HAGBNatSchG enthält bezüglich der Übermittlungspflicht der „sonstigen öffentlichen Planungsträger“ hinsichtlich der Qualität der Übermittlung keine Vorgaben, sodass bislang nicht davon ausgegangen werden konnte, dass eine digitale Übermittlungspflicht von Naturschutzfachdaten für die Träger der Bauleitplanung bestand. § 52 Abs. 3 HeNatG-E enthält nunmehr die Vorgabe, dass die Daten durch die sonstigen öffentlichen Planungsträger georeferenziert an NATUREG zu übermitteln sind. Vor diesem Hintergrund weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Übermittlungspflicht von Naturschutzfachdaten in einer bestimmten Form (georeferenziert) durch die Träger der Bauleitplanung eine konnexitätsrelevante neue Aufgabe darstellt. Insofern ist jedoch unklar, in welchem Verhältnis die Regelung in Abs. 3 zu der Regelung in Abs. 4 steht, die eine Übermittlungspflicht der Gemeinden regelt, aber wiederum keine bestimmte Form vorschreibt.

§ 61 Enteignung und Grundstückstausch, Entschädigung und Erschwernisausgleich

Zu der in § 61 Abs. 2 HeNatG-E enthaltenen Regelung ist deutlich klarzustellen, dass die Frage, ob und welche Grundstücke Kommunen für welchen Zweck zur Verfügung stellen, als Teil der Vermögensverwaltung Ausfluss der Finanzhoheit ist und damit zunächst ihre ureigene Entscheidung. Die Entscheidung, ob das Land die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke tauschen will, bleibt es ihm selbst überlassen. Ob bei den Kommunen geeignete und für andere Zwecke nicht benötigte Grundstücke vorhanden sind, die zum vollen Wert zum Tausch zur Verfügung gestellt werden können, kann im jeweiligen Einzelfall angefragt werden. Die endgültige Entscheidung über den Tausch obliegt jedoch den kommunalen Gremien.

Weiterhin ist anzumerken, dass weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzesbegründung klarstellen, ob auch Kommunen als Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte einen angemessenen Ausgleich nach § 61 Abs. 3 HeNatG-E beantragen können.

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit ab. Neben dem dargelegten Überarbeitungsbedarf ist die Notwendigkeit des entworfenen Gesetzes mit Blick auf die umfänglichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zweifelhaft.

Wir bitten ebenso nachdrücklich wie höflich um die Berücksichtigung unsere Stellungnahme und der dort formulierten Forderungen.

An der mündlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 08. März 2023 wird der Unterzeichner als Geschäftsführer des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie Frau Kirsten Vogelmann teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Heger
Geschäftsführer

Stellungnahme

Zum Gesetzesentwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)

vom 25. Januar 2023

Stand: 01. März 2023

I. Grundsätzliches

Das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG).

Der Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung stellen einen Eckpfeiler im Kampf gegen den Klimawandel sowie im Hinblick auf den Transformationsprozess von Gesellschaft und Wirtschaft im Rahmen des Green Deal dar. Ohne einen wissenschaftlich fundierten Waldumbau und seine Bewirtschaftung werden, insbesondere unter dem Einfluss der bereits gegenwärtig massiv spürbaren Klimawandelfolgen, weder der Umbau noch die Zielerreichung innerhalb der Transformation erreichbar sein.

Im Hinblick auf die dynamischen Entwicklungen des Klimas steht der Wald vor großen Herausforderungen, bietet aber gleichzeitig das Potential, die Folgen des Klimawandels zu mildern. Der Wald selbst ist eine Kohlenstoffsенке, die über die stoffliche und energetische Nutzung von Holz (Speicher, Substitution) einen erheblichen Beitrag leistet und auch künftig leisten muss.

Den Klimaschutz-Gedanken verfolgt unter anderem die Holzbauoffensive Hessen. Bis 2045 soll das Land klimaneutral sein, einen wesentlichen Beitrag kann der verstärkte Einsatz von langlebigen Holzprodukten im Bauwesen leisten.¹ Bei einem Bedarf von 37.000 Wohnungen in Hessen pro Jahr ergibt sich ein Einsparpotential von 605.000 t CO₂.²

Um den Wald jedoch an den Klimawandel anzupassen und ihn resilienter zu gestalten bedarf es der forstlichen Intervention, da natürliche Anpassungsprozesse in Anbetracht der sehr kurzen Zeiträume (Ziele 2030 bis 2050), viel zu langsam wären.

Mit dem Entwurf des HeNatG werden Naturschutzverbänden formale Rechte eingeräumt, die ebendiesen eine praktische Einflussnahme der Waldbewirtschaftung des hessischen Staatswaldes ermöglichen. Diese Regularien lassen massive Auswirkungen auf die nachhaltige Rohstoffbereitstellung und den wirksamen Klimaschutz erwarten. Gleichsam gefährden sie die Grundlage der multifunktionalen Forstwirtschaft im Staatswald, welche die gleichberechtigte Inwertsetzung aller Waldfunktionen und ihren wirksamen Ausgleich auf gleicher Fläche zum Ziel hat. Hierfür bedarf es verlässlicher Bedingungen um den Umbau sowie die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen so zeitnah wie möglich zu gewährleisten.

Der Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes enthält aus Sicht des KWF kritische Punkte, welche nachfolgend kommentiert werden.

¹ Hessisches Klimagesetz (HKlimaG) vom 26. Januar 2023

² https://www.akh.de/fileadmin/Positionen/Eckpunkte/papiere/Holzbau_Cluster_Offensive_Holzbau.pdf?_=1585731266

II. Im Einzelnen

Zu § 7 Abs. 3 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

Der heimische Artenschutz und die Förderung der Biodiversität sind die zentralen Ziele des Gesetzesentwurfes. In beispielsweise § 7 HeNatG wird formuliert, dass landeseigene Flächen als Vorbildfunktion und in besonderem Maße der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen.

Im Hessischen Klimaschutzgesetz (HKlimaG) § 1 Abs. 2 ist definiert, dass bei Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft erhalten bleiben. Der Gesetzesentwurf des HeNatG widerspricht an vielen Stellen dieser Regelung, da die Biodiversität einseitig priorisiert wird. Das führt in Hessen zu erheblichen Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung und stellt darüber hinaus die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit des Clusters Forst und Holz in Frage. In den nachfolgend kommentierten §§ 29, 31, 36, 58 und 60 HeNatG, sowie vielen Weiteren, werden formale Grundlagen geschaffen, die die institutionelle Einschränkung der Waldbewirtschaftung sowie die Gefährdung der anschließenden Wertschöpfungsketten zur Folge haben.

Die Definition der Biodiversität als Hauptziel der Bewirtschaftung widerspricht dabei allem, was mit der Anerkennung der Sustainable Development Goals (UN) und der Agenda 2030, in Deutschland als Rahmensetzung gilt. Es birgt die Gefahr, die Potentiale der CO₂-Speicher- und Vermeidungswirkung durch integrative multifunktionale Waldbewirtschaftung und dauerhafte Holznutzung nicht auszuschöpfen.³ Um diesem Zielkonflikt entgegenzuwirken, regelt § 7 Abs. 10 HKlimaG, dass im Staatswald das Potential zur Bindung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktion für die biologische Vielfalt zu steigern ist.

Das HeNatG widerspricht neben dem HKlimaG auch dem RiBeS.⁴ Die hier in einem breiten Beteiligungsprozess im Konsens erarbeiteten Regelungen definieren, dass nur im Konfliktfall die Schutzziele wie Biodiversität und Klimaschutz Vorrang vor Nutzung- und Erholungszielen erhalten.

Es bedarf deshalb einer dringenden Anpassung, die fundiert Rücksicht auf die Klimaschutz- und Wirtschaftsleistungen des Waldes nimmt. Waldvegetationen, die gleichrangig die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vereinen, sind zu fördern und als Vorbild für andere Waldbesitzformen anzuerkennen. Die Biodiversität ist in der nachhaltigen Forstwirtschaft weiterhin

³ Die Rolle der Holzernte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern im Kohlenstoffkreislauf, Schulze et. al, 2022

⁴ Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, 2018; https://www.hessen-forst.net/wp-content/uploads/2019/05/Ri-BeS_2018_barrierefrei.pdf

als wichtiger Teil der Schutzfunktion anzuerkennen, darf jedoch nicht als übergeordnetes Ziel definiert werden.

Zu § 8 Land- und Forstwirtschaft

Die Anerkennung der besonderen Bedeutung nachhaltiger Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Funktion für Arten-, Natur- und Klimaschutz ist aus Sicht des KWF zu begrüßen. Die Waldbewirtschaftung einschließlich der Bereitstellung des Rohstoffes Holz bildet eine Basis der regionalen Wertschöpfungskette, insbesondere im strukturschwachen ländlichen Raum, und ist ein identitätsstiftendes Element der Gesellschaft.

Zu § 29 Gebiete für die Natürliche Waldentwicklung (Naturwald)

Hier werden Regelungen für die natürliche Waldentwicklung formuliert. Das zuständige Ministerium kann Flächen des Staatswaldes bestimmen, in denen die forstliche Nutzung eingestellt wird.

In Naturwäldern erfolgt keine Bewirtschaftung in Form von Ernte-, Pflanz- und Pflegemaßnahmen. Das bedeutet, dass Kalamitäten nicht eingedämmt werden und sich z. B. Insektenkalamitäten ungehindert ausbreiten können. Davon werden auch angrenzende Waldflächen anderer Eigentumsarten beeinträchtigt. Für diese Waldeigentümer ist mit erheblichen Schäden und Kosten zu rechnen.

Die Ausweitung von Naturwaldflächen ist aus Sicht des KWF nicht vereinbar mit dem Ziel, die Wälder klimagerecht anzupassen (Zeitfaktor s. o.). Darüber hinaus ist das volle Klimaschutzpotential von Wald und Holz kann nur durch eine nachhaltige multifunktionale Waldbewirtschaftung in Verbindung mit der breiten Verwendung der vielseitigen Holzprodukte (energetisch, stofflich) ausgeschöpft werden. Generationengerechtigkeit ist nur gewährleistet, wenn die ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistungen des Waldes auch zukünftig bereitstehen.

Bei der Bewertung der Klimaschutzleistung des Waldes ist es entscheidend, ob die Senkenfunktion (Zuwachs) oder Speicherfunktion (Vorrat) betrachtet wird. Aufgrund der Kalamitäten der vergangenen Jahre und der Entwicklung der Altersstruktur der Wälder hin zu älteren Beständen mit hohen Vorräten und geringerem Zuwachs nimmt deren Senkenfunktion laut dem Projektionsberichts des Umweltbundesamtes (UBA) in den kommenden Jahren weiter ab. Der LULUCF-Sektor entwickelt sich im Zeitraum zwischen 2018 und 2025 von einer Senke

in eine Quelle für Treibhausgase. In den Jahren 2018 bis Mitte 2020 hatten wir in Deutschland zudem ein geschätztes Schadholzaufkommen von ca. 178 Mio. m³.^{5,6}

Mit steigendem Alter der Bäume nimmt zudem deren Anfälligkeit für abiotische (Stürme, Dürre, etc.) und biotische (Insekten, Pilze, etc.) Störungen zu und führt zu einer steigenden Instabilität der Senkenfunktion. Diese Entwicklungen sind bei der Formulierung von Gesetzen, die direkt den Wald betreffen, zwingend zu berücksichtigen. Um die Potenziale von Wald und Holz für den Klimaschutz zu steigern, wäre eine Erhöhung der Senkenleistung durch aktive Waldbewirtschaftung und Verlängerung der Kohlenstoffbindung im Holzproduktespeicher sowie zusätzlicher Kohlenstoffbindung durch neue, junge Bäume beim Waldumbau und der Wiederbewaldung ein zentrales Ziel. Die hier formulierte Möglichkeit, dass durch das zuständige Ministerium weitere Flächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden können widerspricht daher Zielen des Klimaschutzes und dem aktiven Waldumbau hin zu einem klimaangepassten, resilienterem Wald. Darüber hinaus verhindern weitere Flächenstilllegungen und/oder Nutzungseinschränkungen die Erreichbarkeit der im Green Deal vereinbarten Ziele bezüglich des Transformationsprozesses. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf die insgesamt knappe Ressourcenverfügbarkeit in Deutschland.

Klimaschutz ist angewandter Naturschutz, da heimische Arten und Lebensgemeinschaften erhalten bleiben können (bspw. durch Abmilderung der Verschiebung von Klimazonen). Umgekehrt sind falsch verstandene Naturschutzmaßnahmen weder klimaschutzwirksam noch walderhaltend noch sichern sie langfristig den Erhalt heimischer Artengesellschaften.

Ob die Ausweisung von weiteren Anteilen ungenutzter Wirtschaftswälder einen Beitrag zur Biodiversität leisten, ist außerdem unklar.⁷ In einem Monitoringprozess muss geprüft werden, ob die bisher ergriffenen Maßnahmen wie Prozessschutz zum Erhalt einer höheren Artenvielfalt erfolgreich waren. Daraufhin lassen sich Aussagen über Kosten und Nutzen von Biodiversitätsstrategien im Wald treffen.

Das KWF spricht sich gegen die Befugnisse des Ministeriums aus Flächen des Staatswaldes aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Das birgt das erhebliche Risiko, dass der notwendige Waldumbau nicht oder nur unzureichend erfolgen kann. Darüber hinaus würden regionale Wertschöpfungsketten maßgeblich eingeschränkt, und deren Klimaschutzpotentiale nicht ausgeschöpft. Bei dieser Entscheidung gilt es alle interessierten und betroffenen Akteure zu beteiligen, dazu gehören neben dem Waldbesitz die Bewirtschafter und die Holzindustrie.

⁵ Umweltbundesamt, Projektionsbericht 2021 für Deutschland, S. 308.

⁶ Umweltbundesamt, Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll, Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990-2019, Climate Change 43/2021, S. 610.

⁷ https://www.wsl.ch/fileadmin/user_upload/WSL/Veranstaltungen/2020_Veranstaltungen/Forum_2020/Forum_fuer_Wissen_2020_2_Heinrichs.pdf, S. 12

Zu § 31 Abs. 1 und 6; Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Bewirtschaftungsplan und Überwachung

Zur Umsetzung naturschutzfachlicher Zielsetzungen, werden erhaltungswürdige Flächen ausgewiesen und gemäß den Richtlinien von FFH-Gebieten geschützt. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten werden in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt. Darin sind Fristen für die Durchführung der Maßnahmen festgelegt. Der Bewirtschaftungsplan wird allein von der oberen Naturschutzbehörde erstellt.

Der Ausschluss der relevanten Akteure, führt zur Nichtanerkennung der Maßnahmen. Die Interessen der Waldbesitzenden und der Bewirtschafter von Natura-2000 Gebieten müssen bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt werden, um eine Akzeptanz der Maßnahmen zu schaffen. Angesichts der aktuellen und künftig steigenden Risiken für den Wald bedingt durch den Klimawandel sowie den multiplen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald, ist ein hohes Maß an Flexibilität bei der Waldbewirtschaftung erforderlich.

Darüber hinaus konterkariert das Auferlegen der Bewirtschaftungspläne die Bevorzugung von Vertragsnaturschutz nach § 20 HeNatG. Darin ist formuliert, dass auf Grundlage eines Förderbescheids durchgeführte Maßnahmen den Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist.

Der Vertragsnaturschutz kann nur mit Einverständnis der Waldbesitzenden erfolgen. Die Durchführung naturschutzfachlicher Eingriffe muss durch finanzielle Förderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geschehen. Bei den Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne handelt es sich jedoch um Eingriffe, die ohnehin durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen des § 31 HeNatG müssen die Interessen der Waldbesitzenden bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt werden. Außerdem muss der Vertragsnaturschutz immer Vorrang vor ordnungsrechtlichen Einschränkungen haben.

Zu §36 Abs. 1 und 2 Besonderer Horstschutz

Vom 1. Dezember bis zum 30. September ist es verboten, in einem Umkreis von 300 Metern um Horstbäume von Schwarzstörchen und Rotmilanen störende Handlungen vorzunehmen. Die Horstbäume dürfen nicht in ihren Funktionen als Fortpflanzung-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätte beeinträchtigt werden. Neben einer Aufzählung an zu unterlassenen Handlungen, sind „vergleichbar störende Handlungen“ aufgelistet.

§ 36 Abs. 2 HeNatG definiert, dass im Umkreis von 100 Metern um Horststandorte von Schwarzstörchen das Abtreiben von Bestockungen und das Verändern des Charakters des

Gebietes verboten ist. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. August dürfen in einem Umkreis von 300 Metern keine forstwirtschaftlichen Arbeiten geschehen.

Es ist anzunehmen, dass forstwirtschaftliche Eingriffe wie die Holzernte oder Pflanzungen vergleichbar störende Handlungen sind, da diese nicht weiter definiert sind. Der Gesetzgeber räumt sich hier einen erheblichen Ermessensspielraum ein, der einen extremen Eingriff auf das private Eigentum der Waldbesitzenden bedeuten kann. Das Vorhandensein von Schwarzstorch und Rotmilan kommt einer Flächenstilllegung gleich, wodurch die Entnahme von Holz untersagt ist. Insbesondere der Schutz des Rotmilans, als häufig vorkommende Greifvogelart mit rund 1.200 Brutpaaren in Hessen würde ein unverhältnismäßiges Maß an Nutzungsverzicht über alle Waldeigentumsarten bedeuten.⁸ Der Waldbesitzende hat dort keine Möglichkeit seinen Rohstoff Holz effektiv zu vermarkten und den Wald klimagerecht umzubauen. Das Bewirtschaftungsverbot hat eine lokale Rohstoffverknappung sowie die Gefährdung der regionalen Wertschöpfungskette zur Folge.

Es erscheint außerdem Paradox, Maßnahmen zu verbieten, die zum Etablieren einer Art geführt haben. Waldbesitzende die durch Ihre Bewirtschaftung ein Habitat für den Schwarzstorch oder Rotmilan geschaffen haben, werden massiv in ihrem Recht auf wirtschaftlich sinnvolle Nutzung eingeschränkt. Das führt zu Anreizen, den Wald so zu bewirtschaften, dass sich keine geschützten Arten ansiedeln können.

Als großflächiges Refugium für besondere Arten wurden bereits 10 % des gesamten Staatswaldes Hessens (ca. 32.000 ha) stillgelegt. Von einer Ausweitung dieser Flächen, vor allem zu Lasten der Waldbesitzenden ist abzusehen.

Aus Sicht des KWF sind jegliche forstwirtschaftliche Eingriffe in § 36 Abs. 1 HeNatG als nicht störende Handlung anzuerkennen. Gemäß § 14 Abs. 2 BNatG widerspricht die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft nicht, den Zielen des Naturschutzes. § 36 Abs. 2 ist zu streichen. Zum Schutz der genannten Arten muss im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine Einigung zwischen Naturschutzbehörde und Waldbesitzer erfolgen.

Zu § 58 Abs. 1 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

Die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen an behördlichen Entscheidungsprozessen wird hier geregelt. In § 58 Abs. 1 HeNatG wird die Beteiligung an der Forsteinrichtung im Staatswald (Nr. 4) und das Verfahren zur Bestimmung von Naturwaldflächen (Nr. 6) neu aufgenommen.

⁸ <https://hessen.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/rotmilan/17732.html>

Besonders kritisch ist, dass Naturschutzvereinigungen keinerlei formale Qualifikation oder Kompetenz vorweisen müssen. Die Bewirtschaftung des Waldes kann nur durch sachkundige Fachkräfte erfolgen. Die Entscheidungsträger in Forstbehörden haben ein mehrjähriges Studium an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule absolviert. Revierförsterbesitzer ein fundiertes Wissen über u.a. Waldbau, Bodenkunde, Wildbiologie und Botanik, was für die Bewirtschaftung des komplexen Ökosystems Wald eine Grundvoraussetzung ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die sich rasant ändernden Bedingungen im Rahmen des Klimawandels.

Die Beteiligung der Naturschutzverbände ist konträr zur Anerkennung der nachhaltigen und traditionellen Forstwirtschaft, wie in § 8 HeNatG beschrieben. Dieses Vorgehen stellt eine einseitige Priorisierung naturschutzfachlicher Prinzipien im Wald dar. Der Staatswald befindet sich in öffentlichem Eigentum und ist damit auch dem Allgemeinwohl verpflichtet. Bestimmten gesellschaftlichen Vereinigungen exklusive Bestimmungsrechte einzuräumen, die über Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert werden, hält das KWF deshalb für problematisch.

Die potenziellen Auswirkungen auf dem Waldumbau und das Rohholzaufkommen aus dem Landeswald sind erheblich und damit auch die unmittelbare Betroffenheit der Unternehmen, die darauf angewiesen sind. Eine Beteiligung der entsprechenden Branchenvertreter ist zwingend erforderlich.

Zielführend ist eine größtmögliche Partizipation relevanter Interessengruppen, wie bereits in der Richtlinie zur Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS) definiert.⁹ Naturschutzvereinigungen sind nicht die einzigen Interessenvertreter des Waldes und verfügen nicht über hinreichend Fachkompetenz, weshalb aus Sicht des KWF § 58 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 HeNatG zu streichen sind.

Zu § 60 (4) Duldungspflichten

Ergänzend zur bisherigen Regelung in § 20 HAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung von naturschutzrechtlich gebotenen Handlungen auf einem Grundstück anordnen. Die bisherige Gesetzeslage war auf das Betretungsrecht von Behörden und die Duldungspflicht der Eigentümer bei der Kennzeichnung von Wegen beschränkt.

Die Änderung stellt einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht des Waldbesitzenden dar. Dieser kann nicht mehr frei über sein Eigentum verfügen, da auf seinem Grundstück

⁹ Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, 2018; https://www.hessen-forst.net/wp-content/uploads/2019/05/Ri-BeS_2018_barrierefrei.pdf

naturschutzrechtlich gebotene Handlungen angeordnet werden können. Was unter einer solchen Handlung zu verstehen ist und was die Voraussetzungen dafür sind, bleibt unklar.

Somit wird die Naturschutzbehörde ermächtigt, aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle Handlungen anzuordnen, die mit dem Nutzungsinteresse der Waldbesitzenden unvereinbar sind. Ein hohes Maß an Flexibilität bei der Waldbewirtschaftung ist jedoch zwingend erforderlich, um aktiven Waldumbau zu betreiben und die lokale Rohstoffversorgung sicherzustellen.

Dieses Vorgehen stellt eine einseitige Priorisierung des Artenschutzes, ohne Rücksicht auf regionale und nachhaltige Wertschöpfungsketten, dar. Das hat negative Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Ökonomie im ländlichen Raum, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Die nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung wird erheblich gefährdet. Daher ist in § 60 Abs. 4 HeNatG zu streichen.

Kontakt

Bernd Heinrich

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V.

Leiter Fachressort Bioökonomie

Spremlinger Str. 1

64823 Groß-Umstadt

Tel.: +49 6078/785-34

Mobil: +49 176/ 17 87 13 34

bernd.heinrich@kwf-online.de

Über das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF)

Das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF) ist eine gemeinsam von Bund und Ländern getragene wissenschaftlich-technische Einrichtung. Das KWF setzt den inhaltlichen Fokus auf sichere Waldarbeit, innovative Forsttechnik und ökologisch verträgliche Verfahren sowie eine hohe Effizienz in der Logistikkette. Das KWF arbeitet auf wissenschaftlicher Basis für die Praxis und kooperiert national und international mit Universitäten und Forschungseinrichtungen, mit Forstbetrieben, Forstunternehmen, Ausbildungsstätten und Partnern aus der Industrie. Das KWF berät Bund und Länder insbesondere bei der Rechtssetzung im Bereich Forsttechnik, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Geschäftsstelle des KWF hat rund 45 Beschäftigte; der Verein über 2000 aktive und fördernde Mitglieder.

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)

vom 25. Januar 2023

Stand: 2. März 2023

I. Grundsätzliches

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG).

Mit Holz – gewonnen aus regionaler Waldwirtschaft – als nachhaltigen Rohstoff leisten wir schon heute einen wichtigen Beitrag für die Klimaziele in den Sektoren Gebäude, Industrie und Landnutzung. Die Säge- und Holzindustrie ist als erste Verarbeitungsstufe der Ausgangspunkt für die weiteren Holzverwendungen. In dieser Branche werden nicht nur Holzprodukte hergestellt, sondern auch Sägenebenprodukte erzeugt, die Eingang in zahlreiche weitere Verwendungen finden und Holzenergie in Form von Wärme und Strom für Industrie und Kommunen zur Verfügung stellen. Mit über 25.000 Beschäftigten ist die Säge- und Holzindustrie zudem ein wichtiger Treiber der regionalen Wirtschaft auf Basis nachwachsender Ressourcen und bietet attraktive und nachhaltige Arbeitsplätze, vor allem im ländlichen Raum.

Im Hinblick auf die dynamischen Entwicklungen des Klimas steht der Wald vor neuen Herausforderungen, bietet aber gleichzeitig das Potential, die Folgen des Klimawandels zu mildern. Der Wald selbst ist eine Kohlenstoffsенke, die durch Holzprodukte verlängert werden kann. Damit kann die Kohlenstoffbindung der Bäume in einen verlässlichen und dauerhaften Speicher überführt werden, der weitgehend unabhängig von externen Einflüssen ist.

Den Klimaschutz-Gedanken verfolgt auch die Holzbauoffensive Hessen. Bis 2045 soll das Land klimaneutral sein. Dazu kann der verstärkte Einsatz von langlebigen Holzprodukten im Bauwesen einen wesentlichen Beitrag leisten.¹ Bei einem Bedarf von 37.000 Wohnungen in Hessen pro Jahr ergibt sich ein Einsparpotential von 605.000 t CO₂.²

Grundlage für die Verarbeitung, Entwicklung und Verwendung von langlebigen Holzprodukten sind verlässliche Rahmenbedingungen für die Verfügbarkeit von regionalem Rohholz. Mit dem Entwurf des HeNatG werden Naturschutzverbänden formale Rechte eingeräumt, die ebendiesen eine praktische Einflussnahme der Waldbewirtschaftung des hessischen Staatswaldes ermöglichen. Diese Regularien lassen massive Auswirkungen auf die nachhaltige Rohstoffbereitstellung und den wirksamen Klimaschutz erwarten.

Gleichsam gefährden sie die Grundlage einer multifunktionalen Forstwirtschaft im Staatswald, welche die gleichberechtigte Inwertsetzung aller Waldfunktionen und ihren wirksamen Ausgleich auf gleicher Fläche zum Ziel hat.

Der Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes enthält aus Sicht des DeSH kritische Punkte, welche nachfolgend kommentiert werden.

¹ Hessisches Klimagesetz (HKlimaG) vom 26. Januar 2023

² https://www.akh.de/fileadmin/Positionen/Eckpunktepapiere/Holzbau_Cluster_Offensive_Holzbau.pdf?_=1585731266

II. Im Einzelnen

Zu § 7 Abs. 3 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

Der heimische Artenschutz und die Förderung der Biodiversität sind die zentralen Ziele des Gesetzesentwurfes, die beispielsweise dadurch umgesetzt werden sollen, dass nach § 7 HeNatG landeseigene Flächen als Vorbildfunktion und in besonderem Maße der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen sollen.

Im Hessischen Klimaschutzgesetz (HKlimaG) § 1 Abs. 2 ist definiert, dass die sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich gehalten werden. Anpassungsmaßnahmen sollen der biologischen Vielfalt, der natürlichen Umwelt, des kulturellen Erbes, soziale Folgewirkungen abzuschwächen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft zu erhalten.

Der Gesetzesentwurf des HeNatG widerspricht an vielen Stellen diesem Grundsatz, da der Fokus einseitig auf Biodiversität gelegt wird. Damit werden jedoch zahlreiche Wechselwirkungen zwischen dem Erhalt der natürlichen Umwelt durch den notwendigen Waldumbau, Prävention von Waldschäden und CO₂-Reduktion durch emissionsarme und klimafreundliche Produkte und eine Schwächung der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit des Clusters Forst und Holz nicht berücksichtigt.

Die Definition der Biodiversität als Hauptziel der Bewirtschaftung bewirkt auf Waldflächen, neben der Beeinträchtigung der regionalen Wirtschaft, eine Verminderung der Klimaschutzleistungen und Instabilität der Waldflächen. Es birgt die Gefahr, die Potentiale der CO₂-Senkenleistung durch integrative Waldbewirtschaftung und dauerhafte Holznutzung nicht auszuschöpfen.³

Das HeNatG widerspricht neben dem HKlimaG auch der Richtlinie zur Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS).⁴ Die hier in einem breiten Beteiligungsprozess im Konsens erarbeiteten Regelungen definieren, dass nur im Konfliktfall Schutzziele einseitig priorisiert werden sollten. Zu den Schutzziele gehört darüber hinaus auch der Klimaschutz, der insbesondere durch eine aktive Waldbewirtschaftung und Holzverwendung erreicht wird.

Es bedarf einer dringenden Anpassung, die die Wechselwirkungen zwischen Klimaschutz, Artenschutz und Wirtschaftsleistungen des Waldes berücksichtigt. Waldvegetationen, die gleichrangig die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vereinen, sind zu fördern und als Vorbild für andere Waldbesitzformen anzuerkennen.

Zu § 29 Gebiete für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald)

Mit der Neuregelung soll das zuständige Ministerium Flächen des Staatswaldes bestimmen, in denen die forstliche Nutzung eingestellt wird.

In Naturwäldern erfolgt keine Bewirtschaftung in Form von Ernte-, Pflanz- und Pflegemaßnahmen. Das bedeutet, dass Insektenkatastrophen nicht eingedämmt werden und sich ungehindert ausbreiten können. Davon werden auch angrenzende Waldflächen anderer Eigentumsarten beeinträchtigt. Diese Waldeigentümer müssten mit erheblichen Schäden und Kosten rechnen. Zudem kann damit das private Eigentum erheblich beeinträchtigt werden, was den Schutz des Eigentums nach Art. 14 Grundgesetz berührt.

³ Die Rolle der Holzernte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern im Kohlenstoffkreislauf, Schulze et. al, 2022

⁴ Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, 2018; https://www.hessen-forst.net/wp-content/uploads/2019/05/RiBeS_2018_barrierefrei.pdf

Die Ausweitung von Naturwaldflächen ist aus Sicht des DeSH zudem nicht vereinbar mit dem Ziel, die Wälder klimagerecht anzupassen. Generationengerechtigkeit ist nur gewährleistet, wenn die ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistungen des Waldes auch zukünftig bereitstehen.

Bei der Bewertung der Klimaschutzleistung des Waldes ist es entscheidend, ob die Senkenfunktion (Zuwachs) oder Speicherfunktion (Vorrat) betrachtet wird. Aufgrund der Kalamitäten der vergangenen Jahre und der Entwicklung der Altersklassenstruktur der Wälder hin zu älteren Beständen mit hohen Vorräten und geringerem Zuwachs nimmt deren Senkenfunktion laut dem Projektionsberichts des Umweltbundesamtes (UBA) in den kommenden Jahren weiter ab. Der LULUCF-Sektor (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) entwickelt sich im Zeitraum zwischen 2018 und 2025 von einer Senke in eine Quelle für Treibhausgase. In den Jahren 2018 bis Mitte 2020 trat in Deutschland zudem ein geschätztes Schadholzaufkommen von ca. 178 Mio. m³ auf.^{5,6}

Mit steigendem Alter der Bäume nimmt zudem deren Anfälligkeit für Störungen durch Extremwetter oder Schadinsekten zu und führt zu einer steigenden Instabilität der Senkenfunktion.⁷ Diese Entwicklungen sind bei der Formulierung von Gesetzen, die direkt den Wald betreffen, zu berücksichtigen. Um die Potentiale von Wald und Holz für den Klimaschutz zu steigern, wäre eine Erhöhung der Senkenleistung durch aktive Waldbewirtschaftung und Verlängerung der Kohlenstoffbindung in dem Holzproduktespeicher sowie zusätzliche Kohlenstoffbindung durch neue, junge Bäume beim Waldumbau und der Wiederbewaldung ein zentrales Ziel. Die hier formulierte Möglichkeit, dass durch das zuständige Ministerium weitere Flächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden können widerspricht daher den Zielen des Klimaschutzes und dem aktiven Waldumbau auf dem Weg zu klimaangepassten Wäldern, die wiederum positiven Auswirkungen auf die Biodiversität entfalten können.

Ob die Ausweisung von weiteren Anteilen ungenutzter Wirtschaftswälder einen Beitrag zur Biodiversität leisten, ist wissenschaftlich nicht eindeutig geklärt.⁸ In einem Monitoringprozess muss geprüft werden, ob die bisher ergriffenen Maßnahmen wie Prozessschutz zum Erhalt einer höheren Artenvielfalt erfolgreich waren. Erst daraufhin lassen sich Aussagen über Kosten und Nutzen von Biodiversitätsstrategien im Wald treffen.

Der DeSH spricht sich gegen die in der derzeitigen Form geplante Regelung aus, durch die das Ministerium Flächen des Staatswaldes aus der forstlichen Nutzung ohne entsprechende Beteiligungsprozesse ausweisen kann. Der Staatswald ist ein öffentliches Gut und damit auch in besonderem Maße allen Gruppen in der Gesellschaft verpflichtet. Daher sollten Prozesse, die darauf abzielen, weitere Staatswaldflächen in Naturwälder umzuwandeln nur durch Beteiligung aller betroffenen Interessengruppen mit gleichen Rechten, damit auch der Holzwirtschaft und die betroffenen Waldbesitzer möglich sein.

Zu § 31 Abs. 1 und 6 Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Bewirtschaftungsplan und Überwachung

Zur Umsetzung naturschutzfachlicher Zielsetzungen, werden erhaltungswürdige Flächen ausgewiesen und gemäß den Richtlinien von FFH-Gebieten geschützt. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten werden in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt. Darin sind Fristen für die Durchführung der Maßnahmen festgelegt. Der Bewirtschaftungsplan wird allein von

⁵ Umweltbundesamt, Projektionsbericht 2021 für Deutschland, S. 308.

⁶ Umweltbundesamt, Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll, Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990-2019, Climate Change 43/2021, S. 610.

⁷ Brandl et.al (2020)

⁸ https://www.wsl.ch/fileadmin/user_upload/WSL/Veranstaltungen/2020_Veranstaltungen/Forum_2020/Forum_fuer_Wissen_2020_2_Heinrichs.pdf, S. 12

den zuständigen Behörden erstellt.

Der Ausschluss der relevanten Akteure kann zu fehlender Anerkennung der Maßnahmen führen. Die Interessen der Waldbesitzenden von Natura-2000 Gebieten müssen bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt werden, um eine Akzeptanz der Maßnahmen zu schaffen. Angesichts der Risiken für den Wald bedingt durch den Klimawandel und den multiplen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald, ist ein hohes Maß an Flexibilität bei der Waldbewirtschaftung erforderlich.

Das Auferlegen der Bewirtschaftungspläne konterkariert zudem die Bevorzugung des Vertragsnaturschutz nach § 20 HeNatG. Darin ist formuliert, dass auf Grundlage eines Förderbescheids durchgeführte Maßnahmen den Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist.

Im Rahmen des § 31 HeNatG müssen die Interessen der Waldbesitzenden bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt werden.

Zu § 36 Abs. 1 und 2 Besonderer Horstschutz

Die geplante Regelung in § 36 Abs. 2 HeNatG definiert, dass im Umkreis von 100 Metern um Horststandorte von Schwarzstörchen und Rotmilanen das Abtreiben von Bestockungen und das Verändern des Charakters des Gebietes verboten ist. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. August dürfen in einem Umkreis von 300 Metern keine forstwirtschaftlichen Arbeiten und „vergleichbar störende Handlungen“ geschehen.

Es ist anzunehmen, dass forstwirtschaftliche Eingriffe, wie die Holzernte oder Pflanzungen vergleichbar störende Handlungen sind, da diese nicht weiter definiert sind. Der Gesetzgeber räumt sich hier einen erheblichen Ermessensspielraum ein, der einen extremen Eingriff auf das private Eigentum der Waldbesitzenden bedeuten kann. Das Vorhandensein von Schwarzstorch und Rotmilan kann einem Bewirtschaftungsverbot gleichgesetzt werden, wodurch die Entnahme von Holz untersagt ist.

Insbesondere der Schutz des Rotmilans, als häufig vorkommende Greifvogelart mit rund 1.200 Brutpaaren in Hessen würde ein unverhältnismäßiges Maß an Nutzungsverzicht über alle Waldeigentumsarten bedeuten.⁹ Der Waldbesitzende hat dort keine Möglichkeit seinen Rohstoff Holz effektiv zu vermarkten und den Wald klimagerecht umzubauen. Das Bewirtschaftungsverbot hat eine lokale Rohstoffverknappung sowie die Gefährdung der regionalen Wertschöpfungskette zur Folge.

Es erscheint außerdem paradox, Maßnahmen zu verbieten, die erst zur Etablierung einer Art geführt haben. Waldbesitzende, die durch ihre Bewirtschaftung ein Habitat für den Schwarzstorch oder Rotmilan geschaffen haben, werden massiv in ihrem Recht auf wirtschaftlich sinnvolle Nutzung eingeschränkt. Das führt zu falschen Anreizen, die darin bestehen könnten, den Wald so zu bewirtschaften, dass sich keine geschützten Arten ansiedeln können.

Als großflächiges Refugium für besondere Arten wurden bereits 10 % des gesamten Staatswaldes Hessens (ca. 32.000 ha) aus der Bewirtschaftung genommen. Von einer Ausweitung dieser Flächen, vor allem zu Lasten der Waldbesitzenden ist abzusehen.

Aus Sicht des DeSH sind jegliche forstwirtschaftliche Eingriffe in § 36 Abs. 1 HeNatG als nicht störende Handlung anzuerkennen. Gemäß § 14 Abs. 2 BNatG widerspricht die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft nicht den Zielen des Naturschutzes. § 36 Abs. 2 ist zu streichen. Zum Schutz der genannten Arten muss im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine Einigung zwischen Naturschutzbehörde und Waldbesitzer erfolgen.

⁹ <https://hessen.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/rotmilan/17732.html>

Zu § 58 Abs. 1 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

In § 58 Abs. 1 HeNatG wird die Beteiligung an der Forsteinrichtung im Staatswald (Nr. 4) und das Verfahren zur Bestimmung von Naturwaldflächen (Nr. 6) neu aufgenommen und die Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen.

Als Voraussetzung für eine privilegierte Mitwirkung müssen Naturschutzvereinigungen keinerlei formale Qualifikationen oder Kompetenzen vorweisen. Aus unserer Sicht sollte die Bewirtschaftung des Waldes durch sachkundige Fachkräfte erfolgen. Die Entscheidungsträger in Forstbehörden haben ein mehrjähriges Studium an anerkannten Universitäten oder Fachhochschulen absolviert. Revierförster*innen besitzen ein fundiertes Wissen über u. a. Waldbau, Bodenkunde, Wildbiologie, Forstpolitik und Botanik, was für die Bewirtschaftung des komplexen Ökosystems Wald eine Grundvoraussetzung ist. Mit Blick auf die sich rasant ändernden Bedingungen durch den Klimawandel, muss die Waldbewirtschaftung auf Basis von wissenschaftlichen Analysen erfolgen.

Die Beteiligung der Naturschutzverbände ist konträr zur Anerkennung der nachhaltigen Forstwirtschaft, wie in § 8 HeNatG beschrieben. Dieses Vorgehen stellt eine einseitige Priorisierung naturschutzfachlicher Prinzipien im Wald dar. Der Staatswald befindet sich in öffentlichem Eigentum und ist damit auch dem Allgemeinwohl verpflichtet. Bestimmten gesellschaftlichen Vereinigungen exklusive Bestimmungsrechte einzuräumen, die über Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert werden, hält der DeSH für problematisch.

Die potentiellen Auswirkungen auf das Rohholzaufkommen aus dem Staatswald sind erheblich und damit auch die unmittelbare Betroffenheit der Unternehmen, die darauf angewiesen sind. Eine gleichberechtigte Beteiligung der entsprechenden Branchenvertreter ist zwingend erforderlich.

Zielführend ist eine größtmögliche Partizipation relevanter Interessengruppen, wie bereits in der RiBeS definiert.¹⁰ Naturschutzvereinigungen sind nicht die einzigen Interessenvertreter des Waldes und verfügen nicht über hinreichend Fachkompetenz, weshalb aus Sicht des DeSH § 58 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 HeNatG zu streichen sind.

Zu § 60 Abs. 4 Duldungspflichten

Ergänzend zur bisherigen Regelung in § 20 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung von naturschutzrechtlich gebotenen Handlungen auf einem Grundstück anordnen. Die bisherige Gesetzeslage war auf das Betretungsrecht von Behörden und die Duldungspflicht der Eigentümer bei der Kennzeichnung von Wegen beschränkt.

Die Änderung stellt einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht der Waldbesitzenden dar. Diese können nicht mehr frei über ihr Eigentum verfügen, da auf den Grundstücken naturschutzrechtliche gebotene Handlungen angeordnet werden können. Was unter einer solchen Handlung zu verstehen ist und was die Voraussetzungen dafür sind, bleibt unklar.

Somit wird die Naturschutzbehörde ermächtigt, aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle Handlungen anzuordnen, die mit dem Nutzungsinteresse der Waldbesitzenden unvereinbar sind. Ein hohes Maß an Flexibilität bei der Waldbewirtschaftung ist jedoch zwingend erforderlich, um aktiven Waldumbau zu betreiben und die lokale Rohstoffversorgung sicherzustellen.

Dieses Vorgehen stellt eine einseitige Priorisierung des Artenschutzes, ohne Rücksicht auf regionale und nachhaltige Wertschöpfungsketten, dar. Das hat negative Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die

¹⁰ Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, 2018; https://www.hessen-forst.net/wp-content/uploads/2019/05/RiBeS_2018_barrierefrei.pdf

Ökonomie im ländlichen Raum, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Die nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung wird erheblich gefährdet. Daher ist in § 60 Abs. 4 HeNatG zu streichen.

Kontakt

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.
Julia Möbus, Georg Böse
Chausseestraße 99
10115 Berlin
Tel.: 030- 22 32 04 90
info@saegeindustrie.de

Über den Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie – Bundesverband e.V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 500 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.